

„Bebauungsplan Nr. 143

„Rettungswache Voerde / Hammweg“

Begründung

Inhalt

Anlass der Planung.....	3
Verfahrensablauf.....	5
1.Zweck und Ziele der Planung	6
1.1 Verhältnis zum Flächennutzungsplan und Bezeichnung des Planes.....	8
1.2 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB).....	9
2.Städtebauliche Rahmenbedingungen	11
2.1 Nutzungen und Struktur	11
2.2 Landwirtschaftliche Nutzung als privater Belang und sonstige private Belange	12
2.2.1 Pachtverhältnis	12
2.2.2 Angrenzende Nutzung „Pferdezucht“	13
2.2.3 Wohnnutzung am Hammweg und im Nordosten des Plangebietes	16
2.3 Verkehr	16
2.4 Immissionen	21
2.4.1 Verkehrslärm	22
2.4.2 Lärm durch die Anlagen der Rettungswache	23
2.4.3 Geräuschimmissionen aus Gewerbe und Verkehr und deren Beurteilung.....	24
2.4 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte ...	25
2.4.1 Gebietsentwicklungsplan und Regionalplan Ruhr	25
2.4.2 Flächennutzungsplan	27
2.4.3 Bebauungspläne.....	28
2.4.4 Landschaftsplan.....	29
2.4.5 Wasserschutzgebiete	31
2.4.6 Einzelhandelskonzept	31
2.4.7 Sonstiges	31
2.5.Vorhandene städtebauliche Probleme.....	32
3 Umweltbericht.....	32
3.1 Das Plankonzept	33
3.1.1. Umsetzung der Planungsziele	33
3.1.2 Planvarianten und Standortalternativen.....	34
3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen	37
3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung	38
3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.....	39
3.2.1 Landschaftsplan.....	39
3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	40

3.2.3	Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele	41
3.2.4	Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich	44
3.3	Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	45
3.3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt und Artenschutz (§1 (6) Nr. 7a BauGB).....	45
3.3.2	Schutzgut Landschaftsbild und Schutz der Landschaft (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB) 54	
3.3.3	Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7 a BauGB)	56
3.3.4	Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB)	60
3.3.5	Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)	62
3.3.6	Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)	65
3.3.7	Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB).....	68
3.3.8	Schutzgut „Kulturelles Erbe“ und sonstige Sachgüter	76
3.3.9	Wechselwirkungen.....	77
3.3.10	Zusammenfassende Bewertung	78
3.4	Kompensation	80
3.4.1	Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich	80
3.4.2	Ausgleichs-Eingriffs-Bilanzierung.....	85
3.4.3	Sicherung der Kompensation.....	87
3.5	Bewertung von Planungsalternativen einschließlich der „Nullvariante“	87
3.6	Methodik der Ermittlung	87
3.7	Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen - Monitoring	88
3.8	Zusammenfassung	90
4	Planungsrechtliche Umsetzung.....	95
4.1	Planerische Grundentscheidung	95
4.2	Planungsinstrumente	97
4.3	Festsetzungen und sonstige Planinhalte	97
5	Versorgung und Entsorgung.....	110
5.1	Erdgaspipelines	110
5.2	Niederschlagswasser	110
5.3	Schmutzwasser	111
5.4	Löschwasser	111
5.5	Ver- und Entsorgung durch Energieträger	111
6	Städtebauliche Daten	111
7.	Gutachten	111
8.	Kosten	112

Anlass der Planung

Hintergrund der Planung ist der Neubau einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutzentrums in Voerde (Ndrhh.) auf Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Dies beinhaltet die Errichtung eines Lehr- und Sozialgebäudes, eines Gebäudes für den Rettungsdienst und eine Lager- und Fahrzeughalle. Aus diesem Grund soll dort eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzt werden.

Insbesondere das Lehr- und Sozialgebäude soll Heimat für den DRK-Ortsverein Voerde (Ndrhh.) werden und für diverse Aufgaben - insbesondere als Anlaufstelle für den Katastrophenschutzfall - dienen.

Hierbei handelt es sich später um verschiedenste Räume, die z.B. den folgenden Tätigkeiten / Nutzungen dienen sollen:

- Lehr- und Lerntätigkeiten,
- Aufklärungsarbeit und Stärkung der bürgerschaftlichen Selbsthilfe,
- Vorbereitung zur Räumung und Evakuierung der Bevölkerung, von Krankenhäusern und Altenhilfeeinrichtungen bei Bombenentschärfungen oder nahenden Umweltkatastrophen,
- Küchen und Versorgung,
- Verwaltung,
- Umkleiden und Waschräume,
- Jugendbereiche.

Übernachtungsmöglichkeiten sind nicht vorgesehen, außer für die Rettungswache, die auch nachts besetzt sein soll.

Die Nutzungen der Gebäude hängen insgesamt zusammen und dienen alle dem Zweck des Katastrophenschutzes und den üblichen Aufgaben des DRK.

In die Rettungswache werden auch die Übernachtung und der Aufenthaltsbereich für die Bereitschaft integriert.

Bei der Material-Lagerung wird es sich um Einsatzmaterial des DRK und des Katastrophenschutzes handeln. Die für die Einsatzfälle des DRK und auch des Katastrophenschutzes erforderlichen Materialien sind z.B. Zelte, Klappliegen, Versorgungsmaterial wie Decken usw. Die Lagerung erfolgt innerhalb der Hallen, da alle Materialien gegen Witterung geschützt werden müssen. Gefährliches Material (Öle, Benzine oder Ähnliches) soll nach aktuellem Stand nicht gelagert werden.

Was den Lärm hierdurch betrifft, ist davon auszugehen, dass zum einen, falls überhaupt Lärm durch gelagerte Materialien entsteht, dieser zu Tageszeiten entsteht und zum anderen sind die Gebäudestandorte so vorgesehen, dass die Umgebung von Bewegungen auf dem Gelände beim Umgang mit gelagerten Materialien möglichst wenig mitbekommt und daher möglichst wenig gestört wird.

Die Rettungswache ist das ausführende Organ des Rettungs- und Krankentransportdienstes. In der Regel rücken die Krankenwagen von dort aus. Die Standorte der Notarzteinsatzfahrzeuge können davon abweichen.

In der Vergangenheit wurde das Stadtgebiet von Voerde (Ndrhh.) durch Standorte der Rettungsdienste in Wesel und Dinslaken abgedeckt. Dies führte in der Vergangenheit zu relativ häufigen langen Hilfsfristen des Rettungsdienstes.

Im Jahr 2019 wurde der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Kreis erarbeitet. Grundlage des Entwurfes sind die Einsatzzeiten der Kreisleitstelle für den Zeitraum 01.07.2016 bis 30.06.2017. Dabei wurden auch die Daten der umliegenden Rettungsdienstträger, die Einsätze im Kreis Wesel geleistet haben, berücksichtigt.

In NRW gibt es keine gesetzliche Hilfsfrist. Sie wird durch einen Erlass geregelt. Dabei wird die Hilfsfrist durch das erste qualifizierte Rettungsmittel vor Ort, also in der Regel den Rettungswagen, begründet. Sie bezieht sich auf das Gebiet, für das der Träger des Rettungsdienstes zuständig ist, also das gesamte Kreisgebiet. In NRW existieren keine Hilfsfristvorgaben für das Eintreffen des Notarztes. Laut Hilfsfristerlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 28.11.2017 haben sich die Empfehlungen von 8 min. in Einsatzkernbereichen und bis zu 12 min. in Einsatzaußenbereichen bewährt.

Die Analyse der Hilfsfristen zum Status-Quo ergab, dass im Auswertungszeitraum die im Rettungsdienstbedarfsplan kreisweit festgelegte Hilfsfrist von 12 min. in 88,67 % aller Fälle erreicht wird. Ein Wert von mindestens 90 % muss nach allgemeiner Rechtsauffassung erreicht werden.

Standortverlagerungen, neue Standorte und Kapazitätsveränderungen werden dazu führen, dass die Hilfsfristerreichung im Kreis Wesel zukünftig über 90 % liegen wird.

Durch die Errichtung einer Rettungswache in Voerde (NdrRh.) verkürzt sich die Hilfsfrist für das Stadtgebiet durch den Rettungswagen erheblich.

Der Versorgungsbereich der Rettungswache Voerde (NdrRh.) soll die Stadt Voerde (NdrRh.) mit allen Stadtteilen, den Kernort von Hünxe sowie den Ortsteil Bucholtswelmen der Gemeinde Hünxe abdecken.

Das Notarzteinsatzfahrzeug sowie Fahrer und Notarzt befinden sich in der Regel am selben Standort, um eine möglichst kurze Ausrückdauer zu gewährleisten. Der Notarztstandort Dinslaken umfasst u.a. die Kernstadt Voerde sowie die Stadtteile Götterswickerhamm, Löhnen, Mehrum und Möllen, derjenige in Wesel die Stadtteile Emmelsum, Friedrichsfeld und Spellen.

Ein Lehr- und Sozialgebäude befindet sich derzeit an der Ringstraße 14 in Voerde (NdrRh.). Diese Einrichtung soll aufgegeben und mit den Einrichtungen des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes zusammengelegt werden.

Um die Erreichbarkeit der Einsatzorte bis zu einer Verwirklichung der Rettungswache in Voerde (NdrRh.) zu gewährleisten, wurde inzwischen im Gewerbegebiet Grenzstraße nördlich der Straße Kleiner Kiwitt ein Provisorium für die Rettungswache eingerichtet, von dem aus zurzeit der Rettungsdienst das Gemeindegebiet von Voerde (NdrRh.) abdeckt.

Der Planbereich liegt zentral zur Ortslage von Voerde und zum Stadtteil Friedrichsfeld und ist über den Hammweg und über die B8 hervorragend angebunden, so dass alle Ortsteile von Voerde (NdrRh.) im Einsatzfall innerhalb der notwendigen Fahrzeiten für den Rettungsdienst erreichbar sind.

Alternativ zu diesem Standort wurden weitere Standorte untersucht, die jedoch entweder nicht geeignet waren oder eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung standen. Detailliert wird hierauf in Kapitel 3.1.2 „Planvarianten und Standortalternativen“ eingegangen.

Die Umsetzung des Planvorhabens stellt einen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft dar. Die entsprechenden ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sollen auf den Flurstücken bzw.

Flurstücksteilen Gemarkung Voerde, Flur 30 Nr. 166 und Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 umgesetzt werden.

Um das Bauvorhaben verwirklichen zu können, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ erforderlich, da ein solches Bauvorhaben in diesem Bereich derzeit gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen und demnach dort unzulässig wäre.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 ist die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ verbunden, da der Bebauungsplan aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan nicht entwickelt ist.

Verfahrensablauf

Am 23.03.2021 fasste der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes und leitete damit das Planverfahren ein. Zugleich beauftragte der Rat den Ausschuss für Stadtentwicklung, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Diese wird in Voerde (NdrRh.) grundsätzlich in öffentlicher Veranstaltung durchgeführt. Auf Grund der Corona-Pandemie hat der Stadtentwicklungsausschuss einer möglichen alternativen Vorgehensweise durch eine mindestens einmonatige Offenlage zugestimmt. Diese Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde zeitgleich mit der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der betroffenen Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.03.2022 bis einschließlich 05.05.2022 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 29.01.2021 erfolgte die Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW. Dabei wurden durch den Regionalverband Ruhr mit Schreiben vom 08.04.2021 keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Der Bebauungsplan widerspricht demnach zwar den Inhalten des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99), der hier unter anderem Regionaler Grünzug zum Inhalt hat. Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können jedoch ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (NdrRh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren aufgestellt. Mit seiner Aufstellung verbunden ist die Änderung des 78. Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ für den entsprechenden Bereich.

In der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 14.12.2022 erfolgte die öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vorgesehen. Auch erfolgt die Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW.

Mit dem Beschluss zur Offenlage der Planunterlagen am 27.09.2022 wurde ein erneuter Aufstellungsbeschluss verbunden, denn das Plangebiet wurde um die Teilflächen 2 und 3 erweitert. Hintergrund war, dass die Ausgleichsmaßnahmen in der direkten Umgebung des Plangebietes erfolgen sollen. Aus diesem Grund wurden zwei weitere landwirtschaftliche Flächen in den Bebauungsplan einbezogen. Darüber hinaus findet ökologischer Ausgleich auf den nördlichen Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150 unmittelbar nördlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche statt.

Als nächster Schritt findet nun eine erneute Offenlage des Bebauungsplanentwurfes statt, da sich im Rahmen der Offenlage des Planentwurfes und der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Änderungen des Planentwurfes ergaben, die eine erneute Offenlage erforderlich machen.

1.Zweck und Ziele der Planung

Zweck der Bauleitplanung ist der Neubau einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutzentrums in Voerde (Ndrhh.). Dies beinhaltet die Errichtung eines Lehr- und Sozialgebäudes, eines Gebäudes für den Rettungsdienst und eine Lager- und Fahrzeughalle.

Diese Rettungswache ist u.a. deshalb dringend erforderlich, da der Platz zur Lagerung des Materials für den Katastrophenschutz und hier speziell das des „Landeskonzeptes Betreuungszentrum 500“ bei weitem nicht mehr ausreicht. In dem der Planung zu Grunde liegenden städtebaulichen Konzept sollen dabei zusätzlich auch Lagerflächen für das durch die Covid-19-Pandemie erforderliche, zusätzliche Material vorgehalten werden.

Weiterer Zweck der Planung ist ein 100%iger ökologischer Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft in direkter Nähe des Eingriffsgebietes.

Die grundlegenden Ziele, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 Abs. 6 BauGB im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Anforderungen kostensparenden Bauens, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbildes, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, der Umwelt- und Klimaschutz, u.a. die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, die Belange von Freizeit und Erholung, die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes sowie die Belange der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen, des Verkehrs, der Verteidigung und des Zivilschutzes, die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen sowie des Hochwasserschutzes.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird insbesondere dem Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung durch die Entwicklung eines zentralen Standortes für eine Rettungswache in Voerde (Ndrhh.) Rechnung getragen, denn durch die zentrale Lage sind die Einsatzfahrten für die Rettungsfahrzeuge kurz, so dass im Notfall schnell der Einsatz erfolgen kann. Es kann durch den Standort das gesamte Gemeindegebiet gut abgedeckt werden. Auch dient sie dem Katastrophenschutz und hilft den Rettungskräften u.a. im Kampf gegen die Covid-19-Pandemie. Dabei soll es eine moderne Rettungswache werden, in der auch die Rettungskräfte selbst sicher arbeiten können.

Die Belange des Verkehrs werden berücksichtigt. Bei dem Hammweg handelt es sich um eine klassifizierte Landesstraße L 463 außerhalb der Ortsdurchfahrten. Deshalb bedürfen zum einen Baugenehmigungen gemäß § 25 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW außerhalb von Ortsdurchfahrten der Zustimmung der Straßenbaubehörde längs der Landesstraße in einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Durch die Festsetzung von Baugrenzen mit einer Entfernung zur südlichen Grenze von 30 m vom Hammweg wird der geforderte Abstand nicht vollständig eingehalten. Aus diesem Grund gilt für bauliche Anlagen bis zu einem Abstand von 40 m dieser Zustimmungsvorbehalt. Zum anderen bedürfen gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 StrWG NRW Baugenehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen über Zugänge und Zufahrten an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen. Aus diesem Grund wird die Erschließung der Rettungswache ausschließlich über die Grenzstraße abgewickelt. Eine Erschließung über die Landesstraße L 463 (Hammweg) ist insoweit nicht zulässig. Zur Sicherung des An- und Abfahrtsverbotes wird im Bebauungsplan entlang des Hammweges ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Durch das Abrücken der Gebäude von den angrenzenden Straßen durch die Festsetzung entsprechender Baugrenzen werden neben den Belangen des Verkehrs auch die Belange des Ortsbildes, des Landschaftsbildes und der Baukultur berücksichtigt.

Auch sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und biologischen Vielfalt. Diesen Belangen wird umfassend Rechnung getragen. Hierauf wird im Umweltbericht ausführlich eingegangen. Zur Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Klimaschutz werden zukünftig zusätzlich zu der Fläche für den Gemeinbedarf auch ökologische Ausgleichsflächen für den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft vorgesehen. Dazu wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt. Festsetzungen zur Begrünung der Gemeinbedarfsfläche durch Bäume und Sträucher tragen des Weiteren zum Umweltschutz bei. Auch wird dadurch die Fläche zur freien Landschaft hin eingefasst und eingegrünt. Durch die Festlegung der Zahl der Vollgeschosse soll die Gebäudehöhe begrenzt werden, um weiterhin eine Luftzirkulation zu ermöglichen und damit den Belangen des Klimaschutzes zu entsprechen. Zudem werden auf diesem Grund Dächer begrünt oder es kommt zum Einsatz von Photovoltaik-Anlagen. Hierdurch werden erneuerbare Energien genutzt. Das auf der Gemeinbedarfsfläche anfallende Niederschlagswasser kann und soll daher vor Ort über die belebte Bodenzone versickert werden. Hierdurch wird eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate weitestgehend verhindert. Entsprechende Flächen für Versickerungsmulden sind vorzusehen.

Es sind weiterhin die Belange der Wirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft zu beachten. Dabei geht durch die Verwirklichung der Baumaßnahme landwirtschaftliche Fläche verloren und wird in Bauland umgewandelt. Dies ist unvermeidbar. Die Belange der Landwirtschaft müssen insoweit unter Abwägung mit anderen Belangen zurückstehen. Dies gilt damit auch für den privaten Belang der eingegangenen Pachtverhältnisse. Die Ausgleichsflächen werden jedoch so ausgestaltet, dass für sie darüber hinaus keine landwirtschaftliche Fläche verloren geht, indem auf diesen Flächen als Beitrag zum Umweltschutz die Landwirtschaft extensiviert und ökologisiert wird. Die Belange der Wirtschaft werden dadurch berücksichtigt, dass die Rettungswache die Sicherheit der Betriebe und der dort Arbeitenden gewährleistet.

Der Belang von Freizeit und Erholung wird im Planverfahren berücksichtigt. Durch die Ermöglichung einer neuen Bebauung im Außenbereich geht Freiraum und damit Raum für Freizeit und Erholung verloren. Vorschriften zur Bepflanzung der Rettungswache tragen dazu bei, negative Auswirkungen zu verringern. Diese dienen zugleich dem Landschaftsbild und dem Landschaftsschutz.

Des Weiteren zu berücksichtigen ist der Belang der Ver- und Entsorgung, insbesondere mit Energie und Wasser. Dies soll über Ver- und Entsorgungsleitungen über die Grenzstraße geschehen.

Ein weiterer zu berücksichtigender Belang ist der des Personenverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung. Die zukünftige Rettungswache ist mit Individualverkehr sehr gut erreichbar, durch den ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) jedoch schlecht erschlossen. Da aber nur wenig Besucherverkehr zu erwarten ist, sondern lediglich der der Bediensteten, ist dies zu vertreten. Viel Verkehr trotz der Lage im Außenbereich wird nicht entstehen, so dass der Belang einer auf die Verringerung des Verkehrs ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung beachtet wird.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Es kommt insoweit zu Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes. Diese Belange müssen in der Abwägung gegenüber anderen Belangen, insbesondere denen der sicheren Wohn- und Arbeitsverhältnisse, zurückstehen. Durch Begrünungsmaßnahmen auf dem Gelände der Gemeinbedarfsfläche und der Begrenzung der Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse wird der Belang des Orts- und Landschaftsbildes so weit wie möglich berücksichtigt.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder einem Risikogebiet von Rhein oder Emscher. Insoweit ist es für eine Bebauung in dieser Hinsicht geeignet. Durch Starkregen kann es zu Überschwemmungen im Plangebiet kommen. Diesbezüglich wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Weiterhin hat sich die Stadt Voerde (NdrRh.) durch Ratsbeschluss eigene Entwicklungsziele gegeben, die beispielsweise im Einzelhandelskonzept, im Radverkehrs-Rahmenplan oder in Rahmenplanungen für bestimmte Ortsteile und Gebiete festgelegt sind.

In Bezug auf das Einzelhandelskonzept ist bei jeder Planung zu prüfen, inwieweit die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche beeinträchtigt werden könnte. Dies ist bei der Realisierung der Rettungswache nicht der Fall. Ansonsten liegt der Planbereich nicht in einem Gebiet, für den eine besondere Rahmenplanung bzw. ein städtebauliches Entwicklungsprogramm beschlossen wurde.

1.1 Verhältnis zum Flächennutzungsplan und Bezeichnung des Planes

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Planbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Er entspricht damit nicht der Zielsetzung des zukünftigen Bebauungsplanes. Ziel ist eine Darstellung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ für die zukünftig baulich genutzte Fläche und eine Darstellung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (MSPE-Fläche)“ für die ökologischen Ausgleichsflächen. Der Flächennutzungsplan ist insoweit zu ändern. Das entsprechende Verfahren ist als 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ inzwischen eingeleitet worden und wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes betrieben.

Bei entsprechender Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan aus diesem entwickelt. Daher ist die Änderung des Flächennutzungsplanes Voraussetzung für den Bebauungsplan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“. Da es sich nicht um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt, sondern, da in dem Plangebiet kein Planrecht besteht, ein neuer Bebauungsplan aufgestellt wird, ist eine neue Nummer zu vergeben.

1.2 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Es gibt zwei Abwägungsdirektiven im Baugesetzbuch, die bei der Bauleitplanung besonders beachtet werden müssen: Die Bodenschutzklausel mit der Maßgabe des Schutzes von Boden und die sogenannte Umwidmungssperrklausel mit dem Ziel, Flächen für die Landwirtschaft, Wald oder Wohnflächen nur im notwendigen Umfang umzuwidmen.

Abwägungsdirektive 1:

Es soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Es soll zukünftig, so der Gesetzgeber, zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Freifläche durch bauliche Nutzungen kommen.

Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Fläche, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Fläche bzw. Boden zu verstehen. Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Durch den Bebauungsplan Nr. 143 wird Freiraum in Form von Außenbereich in Anspruch genommen. Da die Rettungswache im baulichen Außenbereich verwirklicht werden muss und alternativ eine Innenentwicklung nicht möglich ist, ist eine Nutzung von Außenbereichsflächen nicht zu vermeiden. Die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umfasst ca. 14.759 qm. Auf Grund der gegebenen Standortkriterien ist eine entsprechende Flächenausweisung an dieser Stelle zudem als sehr sinnvoll anzusehen.

Durch eine sehr intensive bauliche Nutzung der benötigten Außenbereichsfläche wird sehr sparsam mit Grund und Boden und damit mit Fläche umgegangen. Dabei liegt die eigentliche Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 noch relativ niedrig, dafür aber die GRZ2, d.h. die Grundflächenzahl inklusive Stellplätzen, Fahrbahnen, Nebenanlagen u.ä. mit 0,75 relativ hoch. Dabei müssen diese Nebenflächen versiegelt werden, da sie z.B. im Katastrophenfall für die Sammlung von Menschen erforderlich werden. Der Einbau von Rasengittersteinen oder Ökopflaster ist auch aus diesem Grund daher nicht möglich. Damit wird auch im Hinblick auf die Intensität der Inanspruchnahme stark in den Boden eingegriffen. Durch die hohe Nutzungsdichte handelt es sich daher um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Ein schonenderer Umgang mit Grund und Boden ist aus den vorgenannten Gründen nicht möglich. Durch den Verzicht auf eine Unterkellerung wird der Eingriff in den Boden selbst jedoch verringert.

Die äußere Erschließung ist in Form der Grenzstraße bereits vorhanden, so dass die Flächen leicht, und ohne viel Fläche etwa für Straßen zu verbrauchen, erschlossen werden können. Dies ist ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Varianten im Hinblick auf die Umsetzung der Planung auf anderen Flächen sind nicht umsetzbar. Ausführlich wird auf die Varianten und deren Realisierbarkeit in Kapitel 3.1.2 eingegangen.

Abwägungsdirektive 2:

Landwirtschaftlich, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollen gemäß § 1a Abs. 2 BauGB nur in einem notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Der Grundsatz ist dabei in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Bezeichnung „Landwirtschaftlich“ nimmt Bezug auf § 201 BauGB, Wald auf das Bundeswaldgesetz sowie die Waldgesetze der Länder. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.

Es besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche im Sinne von § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft). In diesem Zusammenhang ist die tatsächlich ausgeübte Nutzung zu betrachten. Im Rahmen der erforderlichen Alternativprüfungen geht es darum, die städtebauliche Notwendigkeit für die Entwicklung der dieser Planung zu Grunde liegenden Standortwahl zu begründen. Erst dann kann im Wege der Abwägung die Umwidmungssperrklausel überwunden werden.

Die Verfügbarkeit geeigneter landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung und den Fortbestand landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Dies gilt für die Betriebe für Eigentumsflächen wie für Pachtflächen. Deshalb soll die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Die Belange der Landwirtschaft sind in der Abwägung explizit zu berücksichtigen. Hierbei ist darzulegen, welche Auswirkungen damit verbunden sind, Fläche für die Landwirtschaft zugunsten anderer Nutzungen unwiederbringlich aufzugeben, und warum die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Es ist unvermeidbar, dass bei der Maßnahme zur Realisierung der Rettungswache „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt werden. Eine Innenentwicklung anstatt der Aufstellung des Bebauungsplanes im Außenbereich, um die Planungsziele zu erreichen, ist nicht möglich, da keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.

Die Nutzung von Außenbereichsflächen, die bisher als Gewerbeflächen vorgesehen sind, alternativ für die Verwirklichung der Rettungswache ist darüber hinaus nicht zielführend, da in einem solchen Fall auf neue gewerbliche Flächen verzichtet werden müsste, diese jedoch für die Stadtentwicklung in Voerde (Ndrhh.) dringend benötigt werden, da eine große Knappheit diesbezüglich besteht.

Grundsätzlich gibt es im Stadtgebiet verstreut eine Anzahl einzelner Baulücken, die jedoch fast durchweg in privatem Besitz stehen und zum Teil aus spekulativen Gründen, zum Teil zur späteren Versorgung von Kindern oder sonstiger Verwandtschaft vorgehalten werden und daher für die Planung der Rettungswache nicht mobilisiert werden können. Auch wären sie für die zukünftige Rettungswache nicht ausreichend groß.

Auf mögliche Standortalternativen für die Rettungswache zum gewählten Standort wird in Kapitel 3.1.2 ausführlich eingegangen.

Die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ ist zudem vertretbar, da die Flächen in städtischem Eigentum sind, so dass lediglich Pachtverhältnisse im Hinblick auf eine derzeitige Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft aufzulösen sind. Und dies gilt zudem nur für die geplante „Fläche für den Gemeinbedarf“ selbst. Auf den vorgesehenen MSPE-Flächen, also auf den Flächen, auf denen der ökologische Eingriff ausgeglichen werden soll, soll weiterhin Landwirtschaft betrieben werden. Diese soll dort lediglich extensiviert und ökologisiert werden. Damit sind die gewählten Ausgleichsmaßnahmen auch ein Beitrag dazu, Flächen für die Landwirtschaft zu erhalten.

Die Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft erfolgt maßvoll, d.h. lediglich um ca. 1,48 ha. Es besteht ein Bedarf an der Umnutzung dieser Fläche, der anders als durch einen Rückgriff auf landwirtschaftliche Flächen nicht gedeckt werden kann.

Wechselwirkungen durch die Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche in „Fläche für den Gemeinbedarf“ bestehen im Hinblick auf die Versiegelung von Boden und damit einer Beseitigung der oberen Bodenschichten durch eine Bebauung, ein Eingriff in den Wasserhaushalt, wenn auch ein großer Teil des auf der Fläche anfallenden Niederschlagswassers versickert werden soll, ein Eingriff in das Kleinklima durch eine Versiegelung von Fläche und damit die Erhöhung der Temperatur und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung neuer Gebäude im durch offene Landschaft geprägten Freiraum.

2. Städtebauliche Rahmenbedingungen

2.1 Nutzungen und Struktur

Das Plangebiet liegt auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149, 150 sowie Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 und Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120. Davon liegt die „Fläche für den Gemeinbedarf“ auf den südlichen und mittleren Teilen der Flurstücke 149 und 150, während die übrigen Flurstücke bzw. -teile zu ökologischen Ausgleichsflächen (MSPE-Flächen) werden sollen.

Die Flurstücke sind alle im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrhh.).

Alle Flächen werden derzeit landwirtschaftlich (von einem einzigen Pächter) genutzt.

Der Planbereich ist im Süden, Westen und Osten von Freiraum umgeben, der gleichfalls durch Landwirtschaft genutzt wird. Im Süden grenzt unmittelbar die Landesstraße L463 –Hammweg an. Unmittelbar westlich befindet sich die Grenzstraße, über die das Plangebiet erschlossen werden soll.

Nördlich schließt sich eine kleine landwirtschaftliche Parzelle und daran anschließend das Gewerbegebiet Grenzstraße an, dass in diesem Bereich durch die Straße Kleiner Kiwitt erschlossen wird. Es ist hier überwiegend ein- bis zweigeschossig bebaut und wird über den Bebauungsplan Nr. 104 planungsrechtlich geregelt. Über dem südlichen Teil dieses Gewerbegebietes verläuft eine Höchstspannungsfreileitung von 220 kV. Der geringste Abstand zur Gemeinbedarfsfläche und damit zur zukünftigen Rettungswache beträgt dabei ca. 230 m.

Der Freiraum ist durch ackerbaulich genutzte Freifläche sowie diesen Freiraum gliedernde Gehölzstreifen geprägt. Unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend entlang seiner Grenze existiert zum Beispiel ein derartiger Gehölzstreifen. Er besteht ausschließlich aus niedrigen Gehölzen wie Sträuchern. Bäume sind dort nicht vorhanden.

Nördlich der geplanten „Fläche für den Gemeinbedarf“ verlaufen in Ost-West-Richtung 3 unterirdische Erdgaspipelines mit ihren Schutz- und Arbeitsstreifen (2 der Thyssengas GmbH sowie südlich dieser beiden Leitungen die unterirdische Zeelink-Leitung). Sie dürfen nicht durch bauliche Anlagen überbaut werden. Darüber hinaus verläuft zum Teil westlich der Grenzstraße in Nord-Süd-Richtung ein weiterer Ast einer Erdgaspipeline der Thyssengas GmbH.

Das Bauvorhaben der Rettungswache und des DRK-Katastrophenschutzentrums wird somit zwischen dem südlichen Rand des Schutzstreifens der Zeelink-Leitung und der Landesstraße 463 – Hammweg - verwirklicht.

2.2 Landwirtschaftliche Nutzung als privater Belang und sonstige private Belange

Abwägungsbeachtlich sind in erster Linie die öffentlichen und privaten Belange, auf die sich die jeweilige Planung auswirkt. Die für die Abwägung bedeutsamen Belange richten sich zunächst nach den von der jeweiligen Planung vorgesehenen Planungszielen (Planinhalte). Dabei ergeben sich aus dem Gebot der Konfliktbewältigung Folgen für die Ermittlung des Abwägungsmaterials. Weiter ist zu berücksichtigen, dass Festsetzungen auf Grund von § 9 Abs. 1 BauGB spezifische Fragen, inwieweit Belange berührt sein können, aufwerfen können.

Zu den zu berücksichtigenden Belangen gehören auch die in § 1 Abs. 7 BauGB geregelten privaten Belange. Demnach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Ob und inwieweit diese privaten Belange zu ermitteln sind, beurteilt sich danach, inwieweit sie in der jeweiligen konkreten Planungssituation berührt sind.

Bei alledem sind solche Belange nicht zu berücksichtigen, die nur unerheblich geringfügig berührt oder mit einem Makel behaftet sind sowie solche, auf deren Fortbestand kein schutzwürdiges Vertrauen besteht. (BVerwG Urt. Vom 24.9.1998).

Die abwägungsbeachtlichen Belange sind nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten. Das Bewerten bezieht sich auf die Frage des Gewichts der einzelnen Belange, die für die sachgerechte Behandlung der Belange von Bedeutung ist. Die Bewertung bedeutet daher Feststellung des jeweiligen Gewichts der Abwägungsbeachtlichkeit, d.h. Art und Ausmaß des Berührtseins des Belanges und des Gewichts des Belanges und seines Berührtseins durch die jeweilige Bauleitplanung.

2.2.1 Pachtverhältnis

Durch die Bauleitplanung wird landwirtschaftliche Nutzfläche zum einen in „Fläche für den Gemeinbedarf“ auf großen Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150 umgewandelt. Hierdurch geht landwirtschaftliche Fläche verloren. Zudem sollen Ausgleichsmaßnahmen durch die Festsetzung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) auf den nicht als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzten Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150, auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 sowie auf einem 14 m breiten Streifen entlang der Südgrenze des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 durchgeführt werden.

Als Ausgleichsmaßnahmen sollen bisher intensiv genutzte Ackerflächen in extensiv genutzte Ackerflächen umgewandelt werden (Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen).

Da die landwirtschaftlichen Flächen durch einen einzigen Betrieb ackerbaulich genutzt werden, findet ein Eingriff in diesen Betrieb und damit in private Belange statt.

Dieser Eingriff in den privaten Belang lässt sich unter Abwägung aller Belange nicht vermeiden.

Insbesondere der Wegfall der Fläche des zukünftigen Baugrundstücks aus der landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht vermeidbar.

Um den Betrieb jedoch durch die Maßnahme so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, sollen eben die Ausgleichsflächen nicht durch eine Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, wie im Regelfall üblich, verwirklicht werden, was zusätzlich ein Wegfall von genutzten Flächen

bedeuten würde, sondern die landwirtschaftliche Nutzung soll auf diesen Flächen lediglich extensiviert und ökologisiert werden.

Extensive Landwirtschaft ist im Gegensatz zur intensiven Landwirtschaft gekennzeichnet durch einen im Verhältnis zur Fläche geringen Kapital- und Arbeitseinsatz, etwa im Hinblick auf Düngemittel, Pestiziden und Maschinen. Die pflanzlichen Erträge pro Flächeneinheit sind in der extensiven Landwirtschaft geringer. Extensive Landwirtschaft ist im Allgemeinen umweltverträglicher. Auf Grund des geringeren Düngemittel- und Pestizideinsatzes besteht eine geringere Gefahr, dass Nährstoffe und Pestizide in Oberflächen und Grundwasser eingetragen werden. Allerdings hängen die tatsächlichen Auswirkungen des Einsatzes von Produktionsmitteln auf die Umwelt nicht allein von der Menge der eingesetzten Produktionsmittel ab, sondern auch davon, wie diese eingesetzt werden. Produktionsmittel wie z. B. Düngemittel werden auch benötigt, um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten, wenn pflanzliche Erzeugnisse entnommen werden. Ein zu geringer Düngemiteleinsatz kann daher zu Umweltverschlechterung führen. Die vorgesehenen Ausgleichsflächen müssen nunmehr neben den landwirtschaftlichen Erfordernissen auch den naturschutzfachlichen Ansprüchen genügen. Auf den Ausgleichsflächen sollten nur niedrige Getreidearten (Höhe < 2 m) angepflanzt werden. Hintergrund ist, dass Wiesenvögel Probleme mit hoch aufgewachsenen Flächen haben. Die Flächen sollen mit doppeltem Saatreihenabstand bepflanzt werden.

Insgesamt sind die gewählten Ausgleichsmaßnahmen auch ein Beitrag dazu, Flächen für die Landwirtschaft im Allgemeinen und für den Betrieb im Besonderen zu erhalten.

Durch die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen und der damit verbundenen Einschränkung bei der Nutzung der Flächen hat der Landwirt dennoch Umsatzeinbußen, was zum Teil wiederum einen Eingriff in den Betrieb handelt, die zum Teil dadurch aufgefangen werden sollen, dass die Pacht durch die Stadt Voerde (Ndrhh.) verringert wird.

Die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ ist zudem deswegen vertretbar, da die Flächen in städtischem Eigentum sind, so dass lediglich Pachtverhältnisse aufgelöst bzw. geändert werden müssen.

Der Pächter hat eine Vielzahl an Flächen im Stadtgebiet von Voerde (Ndrhh.) zur landwirtschaftlichen Nutzung, sowohl im Eigentum als auch in Pachtverhältnis. Der Wegfall der Gemeinbedarfsfläche aus der Nutzung und die Extensivierung der MSPE-Flächen sind für den Betrieb vertretbar und verkraftbar. Hierdurch sind keine Existenzprobleme zu erwarten. Zudem hat der Pächter seinen Betrieb diversifiziert dahingehend, dass er einen Teil seiner Einnahmen nicht aus Ackerbau, sondern aus Pferdebewirtschaftung generiert.

Die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in Gemeinbedarfsfläche erfolgt maßvoll, d.h. lediglich um ca. 1,48 ha. Es besteht ein Bedarf an der Umnutzung dieser Fläche, der anders als durch einen Rückgriff auf Flächen des Betriebes nicht gedeckt werden kann.

Insgesamt ist dem Pächter der landwirtschaftlichen Flächen der Eingriff in seinen Betrieb nach Abwägung mit allen, insbesondere den öffentlichen Belangen, zuzumuten.

2.2.2 Angrenzende Nutzung „Pferdezucht“

Das Flurstück östlich des Plangebietes nördlich des Hammweges (Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 24) wird nach Angaben des Eigentümers und Betreibers zur Jungpferdeaufzucht und als Herbstweide für tragende Stuten genutzt.

Es handelt sich um eine hobbymäßige Betätigung und nicht um eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von § 201 BauGB. Landwirtschaft im Sinne des BauGB ist insbesondere der

Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Fläche erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei. Dass das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Fläche erzeugt werden kann, wurde trotz Anfrage der Landwirtschaftskammer NRW bei dem Betreiber durch den Betreiber nicht nachgewiesen. Insoweit ist davon auszugehen, dass es sich bei der Pferdezucht nicht um Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB handelt.

Das Flurstück 24 umfasst ca. 1,20 ha und ist nach Westen und nach Süden zum Hammweg hin durch Strauchreihen geschützt. Der Eigentümer und Nutzer dieser Fläche nutzt für seine Pferdezucht weitere 2,10 ha, die im unmittelbaren Umfeld seines Anwesens liegen. Letztere sind nicht im Eigentum des Betreibers. Derzeit umfasst seine Pferdezucht nach Angaben der Landwirtschaftskammer NRW 2 Zuchtstuten.

Auf dem Flurstück 24 befindet sich eine Stallung, die jedoch bauordnungsrechtlich nicht genehmigt ist. Gemäß historischer Luftbilder wurde sie in den Jahren zwischen 1997 und 2002 errichtet. Die Stallung dient nicht einer Landwirtschaft oder einer anderen im Außenbereich privilegierten Nutzung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Es ist als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB und nur dann zulässig, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Es widerspricht jedoch den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, den Darstellungen des Landschaftsplanes und lässt die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten. Es ist damit planungsrechtlich als nicht genehmigungsfähig zu beurteilen. Im vorliegenden Fall ist auch nicht erkennbar, dass die illegale Nutzung geduldet worden ist. Eine schriftliche oder mündliche Zusicherung, gegen den illegalen Zustand nicht einzuschreiten, ist nicht erteilt worden.

Durch den Bau und den Betrieb der Rettungswache könnte, wie er im Planverfahren vorgetragen hat, ggf. seine Hobbynutzung auf dem Flurstück 24 eingeschränkt werden. So entstehen zum einen durch den Bau der Rettungswache Lärmimmissionen, zum anderen sind durch den Betrieb der Anlage durch

- den Einsatz des Martinshorns,
 - den Einsatz des Blaulichts und
 - durch Umschlag von Materialien auf dem Gelände der Rettungswache
- Störungen durch Immissionen zu erwarten.

Die Störungen sind nicht vollständig zu vermeiden. In Kapitel 3.1.2 wird ausführlich auf Prüfung von Planungsvarianten eingegangen. Ein alternativer Standort, der alle Anforderungen an die Ziele der Planung erfüllt und auch stadtentwicklungsplanerisch gewünscht ist, ist nicht vorhanden.

Durch die Bepflanzung der Ränder der Fläche in deren Westen zur Grenzstraße und im Süden zum Hammweg hin wird das Blaulicht die Pferde nicht erheblich stören.

Das dem Bebauungsplan zu Grunde liegende städtebauliche Konzept sieht eine Fahrzeughalle in maximal zweigeschossiger Bauweise im östlichen Teil des Plangebietes in Nord-Süd-Orientierung vor, so dass die Immissionen wesentlich von der Rettungswache ausgehende Lärmimmissionen in östliche Richtung auf die Pferdehaltung abhalten werden. Der Umschlag von Materialien erfolgt vor allem in der Fahrzeughalle selbst, so dass Störungen im Außenbereich gering sein werden, zum Teil jedoch auch vor der Halle. Aber auch diese Immissionen werden, bei Umsetzung der städtebaulichen Konzeption, durch das Gebäude abgeschirmt. Es ist des Weiteren nicht davon auszugehen, dass das Martinshorn bei Einsatzfahrten bereits auf dem Gelände der Rettungswache selbst eingeschaltet wird, sondern frühestens bei der Aus-

fahrt auf die Grenzstraße und dann im weiteren Verlauf der Einsatzfahrten ggf. auf der Grenzstraße und auf dem Hammweg. Der Einsatz des Martinshorns ist jedoch nur im Fall seiner Notwendigkeit zulässig, also dann, wenn die Fahrt durch sonstigen Verkehr auf den Verkehrsflächen beeinträchtigt werden kann. Diese Straßenzüge sind jedoch nicht sehr stark befahren, so dass der Einsatz des Martinshorns nicht häufig erforderlich sein wird.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Fläche bereits jetzt durch Immissionen belastet ist. So ist dies zum einen durch den üblichen Verkehr auf der Grenzstraße und den Hammweg der Fall. Diese beiden Straßen sind die Hauptzufahrten zu den Handelsbetrieben im Gewerbegebiet Grenzstraße, u.a. zum Verbrauchermarkt „Marktkauf“. Zum anderen befindet sich nördlich der Straße Kleiner Kiwit im Gewerbegebiet Grenzstraße bereits heute die provisorische Rettungswache, von der Einsatzfahrten erfolgen. Dabei nutzen die Rettungsfahrzeuge für Fahrten in südliche und östliche Richtung bereits heute die Grenzstraße und den Hammweg, so dass die Fläche der Pferdezucht bereits jetzt entsprechend lärmtechnisch vorbelastet ist.

Durch die Bauarbeiten bei der Errichtung der Rettungswache kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen und Erschütterungen kommen, die jedoch nicht zu vermeiden sind. Dies ist jedoch nur vorübergehend. Für diesen Zeitraum müsste der Betreiber der Pferdezucht seine Tiere an einem alternativen Standort, z.B. im Bereich seiner Hofstelle, unterbringen, sollten die Störungen zu stark sein. Bereits beim Bau der unterirdischen Zeelink-Erdgaspipeline konnte die Fläche östlich der geplanten Rettungswache kürzlich vermutlich nicht für die Pferdezucht genutzt werden. Auch für diesen Anlass musste der Betreiber seine Pferde alternativ unterbringen. Sollte dies auf Grund des Störgrades vorübergehend erforderlich werden, ist ihm dies auch für den Zeitraum des Baus der Rettungswache zuzumuten.

In Art 14 Abs. 2 GG heißt es, Eigentum verpflichtet. Nach eingehender Prüfung wurde festgestellt, dass er keinen generellen Abwehranspruch gegen die Planung hat. Er muss sie vielmehr im Sinne dieser Verpflichtung des Grundgesetzes hinnehmen. Dies gilt insbesondere deshalb, da die Fläche im Außenbereich liegt. Dort ist ein Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch gerade dann zulässig, wenn es wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Insoweit ist eine Rettungswache in besonderem Maße dafür geeignet, in einem Gewerbe- oder Industriegebiet bzw. im Außenbereich errichtet zu werden, da es dort zu weniger Störungen durch Immissionen auf angrenzende Nutzungen kommen wird. Die Nutzung der Fläche als Pferdezucht ist daher im Außenbereich nicht generell rechtlich vor Immissionen geschützt.

Insgesamt hat der Betreiber der Pferdezucht keinen Abwehranspruch gegen die Rettungswache, insbesondere da die Nutzung nicht genehmigt und nicht privilegiert gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist, da es sich nicht um Landwirtschaft i.S.v. § 201 BauGB handelt. Wer Beeinträchtigungen durch die Planung nur deshalb befürchten muss, weil er sein eigenes Grundstück unzulässig nutzt, ist nicht schutzwürdig (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 02.07.2003 – 7 a D 35/02.NE).

Der Eingriff ist zudem nicht existenzgefährdend für die Hobbyzucht, denn er kann, sollte die Pferdezucht auf dem östlich der Rettungswache gelegenen Gelände tatsächlich in einem solchen Umfang beeinträchtigt werden, dass sie nicht mehr möglich ist, auf alternative Flächen im Umfeld seines Anwesens ausweichen. Dort sind derzeit weitere 2,10 ha in seiner Nutzung. Unter der Maßgabe, dass je Pferd durchschnittlich eine Nutzfläche von 0,3 Hektar als Freifläche veranschlagt werden kann, reicht diese Ausweichfläche zur Erhaltung der Pferdezucht bei der derzeitigen Pferdeanzahl vollständig aus, so dass die Fläche Flurstück 24 zur unmittelbaren Pferdehaltung nicht zwingend erforderlich ist. Die Fläche könnte zudem anderweitig durch eine gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung genutzt werden.

Insoweit wird der private Belang „Hobbypferdezucht“ in die Abwägung der Bauleitplanung eingestellt. Er muss gegenüber anderen, insbesondere öffentlichen Belangen, die die Verwirklichung der Rettungswache an dem vorgesehenen Standort zwingend erforderlich machen, zurückstehen.

2.2.3 Wohnnutzung am Hammweg und im Nordosten des Plangebietes

Entlang des Hammweges ist in Form von Höfen bzw. einzelnen Wohngebäuden sowie nordöstlich des Plangebietes ist zusammenhängende Einfamilienhausbebauung vorhanden. All diese Bebauung liegt im Außenbereich. Vorhaben sind dort gemäß § 35 BauGB (bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Sowohl die Wohnbebauung nordöstlich als auch die Einzelbebauung am Hammweg wird nicht durch Bebauungsplan geregelt.

Die Einzelbebauung am Hammweg ist zum einen durch den durch die Rettungswache zu erwartenden Verkehr betroffen. Dieser Zusatzverkehr auf dem Hammweg ist jedoch nicht bedeutend. Zum anderen wird sie durch Lärmimmissionen, die von der Rettungswache ausgehen, belastet. Da sie im baulichen Außenbereich liegt, wird sie lärmtechnisch mit der Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes beurteilt.

In einem Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf 4 L 641/11 vom 29.06.2011 zum Einsatz von Tonfolgehörnern an einem Feuerwehrstandort wird ein Außenpegel von 95 dB(A) genannt, der in einer Größenordnung liegen könnte, bei der die Zumutbarkeitsschwelle für den Lärm im Falle eines Feueralarms anzusetzen ist. Dieser Wert wird in einer Entfernung von 20 m und mehr eingehalten. Die nächstgelegenen Fassaden der Wohnhäuser sind mehr als 80 m von der Ausfahrt entfernt. Hier kann daher davon ausgegangen werden, dass der o.g. Außenpegel von 95 dB(A) wesentlich unterschritten wird.

Ein Einsatz des Tonfolgehornes in unmittelbarer Nähe der angrenzenden Wohnbebauung erscheint nicht bei jeder Einsatzfahrt zur Nachtzeit erforderlich. Insbesondere zur Nachtzeit erscheint der Einsatz der Tonfolgehörner wegen des geringeren Verkehrsaufkommens sogar im Regelfalle unnötig, zumal die Einsatzfahrzeuge auch über Blaulicht verfügen.

Ein Anspruch auf passiven Schallschutz besteht für die benachbarte Wohnbebauung nicht.

Die dargestellten, sich aus dem Betrieb der Rettungswache ergebenden Auswirkungen werden in die Abwägung als privater Belang eingestellt und sind als sozialadäquat hinzunehmen.

2.3 Verkehr

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 ist auch die durch die Bauleitplanung veränderte verkehrliche Situation zu berücksichtigen. Dabei sind zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Verkehrssystemen deren Knotenpunkte von entscheidender Bedeutung.

Zur Untersuchung der Vorbelastung der Knotenpunkte Hammweg L 463 / Grenzstraße und Hindenburgstraße B 8 / Hammweg L 463 und zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit vor dem Hintergrund der Neuverkehre der Rettungswache wurde durch das Ingenieurbüro abvi Verkehrsplanung daher ein Verkehrsgutachten erarbeitet. Auf der Basis der Prognose-Frequenzen wurde dann die Leistungsfähigkeit, Verkehrsqualität und Sicherheit der bestehenden Knotenpunkte L 463 / Grenzstraße und B 8 / L 463 zu bewerten.

Zur Beschreibung der bestehenden Verkehrssituation wurden am Donnerstag, den 22. Juni 2021 an den Knotenpunkten Hammweg L 463 / Grenzstraße und Hindenburgstraße B 8 / Hammweg L 463 in den Zeiträumen zwischen 7.00 und 9.00 Uhr am Morgen sowie zwischen 15.00 und 18.00 Uhr am Nachmittag Verkehrszählungen durchgeführt.

Die Spitzenstunden traten dabei am Knotenpunkt Hammweg L 463 / Grenzstraße am Morgen zwischen 7.30 und 8.30 Uhr und am Nachmittag zwischen 15.45 und 16.45 Uhr sowie am Knotenpunkt Hindenburgstraße B 8 / Hammweg L 463 am Morgen zwischen 7.15 und 8.15 Uhr und am Nachmittag zwischen 15.45 und 16.45 Uhr auf.

Bei der Bewertung und Interpretation der Zählergebnisse ist zu beachten, dass durch die Corona-Krise im Jahr 2020 zum Teil signifikante Einschränkungen und Veränderungen im Privat- und Arbeitsleben aufgetreten sind, die sich auf das Verkehrsaufkommen im Kfz-Verkehr auswirken. Zum Zeitpunkt der Erhebungen vor Ort im Juni 2021 waren zahlreiche Menschen teilweise in Kurzarbeit oder im Homeoffice, die Schulen, Kindergärten und sonstige Bildungseinrichtungen waren noch nicht wieder im Vollbetrieb und auch Gastronomiebetriebe und Freizeiteinrichtungen waren zum Teil nur eingeschränkt geöffnet. Dies wirkt sich auch auf den Personenverkehr in der Stadt Voerde (Ndrh.) und in dem unmittelbar betroffenen Umfeld aus.

Innerhalb des Nahbereiches und somit für kürzere Wegstrecken sind coronabedingt spürbare Änderungen in der Verkehrsmittelwahl zu verzeichnen. So ist mit Beginn der Corona-Krise ein extremer Rückgang der ÖPNV-Nutzer eingetreten, beispielsweise meldeten die Berliner Verkehrsbetriebe einen Rückgang der Fahrgäste um 70 bis 75 Prozent, mit der Folge, dass die Fahrpläne teilweise erheblich eingeschränkt wurden. Ein extremer Rückgang der ÖPNV-Nutzer mit Beginn der Corona-Krise wird auch von der Stadt Herne bestätigt. Die HCR hatte im Stadtgebiet der Stadt Herne einen Rückgang der Fahrgäste um 70-75% in den ersten zwei Wochen des ersten Lockdowns Ende März 2020 ermittelt. Bis Ende Juli / Anfang August 2020 konnte aber wieder ein Fahrgastaufkommen von durchschnittlich rd. 80% erreicht werden (ohne Schülerverkehre). Ein Großteil dieser früheren ÖPNV-Kunden nutzt stattdessen den Pkw und begünstigt demnach in der Tendenz wiederum einen Anstieg der Kfz-Frequenzen. Gleichzeitig ist ein spürbarer Anstieg im Radverkehr zu beobachten, nicht nur im Freizeitverkehr sondern auch im Alltags- und Berufsverkehr. Die Mobilitätsveränderung wird daher im Nahbereich durch sehr vielfältige Einflüsse gekennzeichnet.

Die im Homeoffice arbeitenden Beschäftigten tragen insgesamt durchaus dazu bei, dass das Verkehrsaufkommen im Pkw-Verkehr durch die Corona-Pandemie reduziert wird. Nach den Erfahrungswerten der Gutachten durch Gegenüberstellung eigener aktueller Zählungen mit Zählungen vor der Corona-Krise ist beispielsweise im Zeitraum Anfang / Mitte Mai 2020 bis zu 30% weniger Kfz-Verkehr und im Zeitraum Ende Mai / Anfang Juni 2020 bis zu 10% weniger Kfz-Verkehr aufgetreten.

Für die Abschätzung der Verkehrsbelastungen im Lastfall Prognose-Null können im Grundsatz gewisse Zufallsschwankungen der täglichen Verkehrszusammensetzung in Bezug auf die durch Zählung vor Ort erhobenen Verkehrsdaten sowie allgemeine Verkehrsveränderungen z.B. durch weiterhin steigende Mobilität und Motorisierung bzw. veränderte Verkehrsmittelwahl nicht ausgeschlossen werden. Durch die Berücksichtigung eines zuvor beschriebenen „Corona-Faktors“ kann durchaus davon ausgegangen werden, dass damit bereits ein gewisser Anteil allgemeiner Verkehrszunahmen berücksichtigt ist.

Im Hinblick auf allgemeine Veränderungen im Verkehrsgeschehen wird nach der *Verkehrsvflechtungsprognose 2030 (BVU / Intraplan / IVV / Planco 2014)* im motorisierten Individualverkehr mit einem Zuwachs der Fahrtenanzahl zwischen den Jahren 2010 und 2030 von 56,5 auf 59,1 Mrd. um 4,6% ausgegangen. Verantwortlich für die anhaltende Expansion ist neben der Erweiterung des Pkw-Bestandes die zunehmende Freizeitmobilität, wobei der Pkw-Verkehr eine überragende Rolle einnimmt. Die Verkehrsleistung steigt aufgrund des überproportionalen Wachstums der längeren Fahrten mit rund 10% stärker als das Aufkommen von 902 Mrd. (2010) auf 992 Mrd. Pkm (2030). Kritisch betrachtet ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der

Freizeitverkehr in den üblichen Verkehrsspitzen an Normalwerktagen eher von untergeordneter Bedeutung einzustufen ist.

Die regional unterschiedlichen Verkehrsentwicklungen hängen vor allem mit den jeweiligen Strukturdaten (Demographie, Wirtschaft) sowie den räumlichen Verflechtungen und dem Verkehrsangebot zusammen. Im Ergebnis ist in großen Teil Süd- und Südwestdeutschlands, etwa entlang des Rheins von Köln bis Basel und in der Linie Frankfurt/Main - Stuttgart - München, sowie in Norddeutschland, etwa in der Linie Münster - Hamburg, mit einem Wachstum des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Dagegen geht der Verkehr in den östlichen Bundesländern und den daran angrenzenden Gebieten zurück, mit einer deutlichen Ausnahme: dem Raum Berlin. Dort ist sogar von einem beträchtlichen Wachstum auszugehen, das in der Höhe nur von demjenigen Wachstum im Raum München / Oberbayern übertroffen wird.

In einer weiteren Untersuchung wurden im Rahmen des Projektes „Mobilität in Städten – SrV 2003“ im Auftrag von 23 Städten, zwei Verkehrsverbänden und einem Verkehrsbetrieb Erhebungen durchgeführt. Diese Ergebnisse (*Mehr Autos – aber weniger Verkehr, Ahrens / Ließke, Wittwer, 2005*) lassen ebenfalls einen Trend zu langsamerem Verkehrswachstum im Stadtverkehr erkennen.

Nach der *Verflechtungsprognose 2030* wächst der Straßengüterfernverkehr beim Transportaufkommen von 3,1 Mrd. t im Jahr 2010 auf 3,6 Mrd. t im Jahr 2030 um 17%. Von dem gesamten absoluten Wachstum des Güterverkehrs aller Verkehrsträger um 654 Mio. t bzw. 230 Mrd. tkm entfallen 80% (523 Mio. t) bzw. 74% (170 Mrd. tkm) auf den Straßengüterverkehr. Allerdings realisieren sowohl die Schiene als auch das Binnenschiff zukünftig ein deutlich stärkeres Aufkommenswachstum als der Straßenverkehr, so dass der Marktanteil der Straße beim Aufkommen im Prognosezeitraum von 84,1% auf 83,5% sinkt.

Im Rahmen einer durchaus konservativen Betrachtung wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung die Grundtendenzen einer weiter zunehmenden Verkehrsentwicklung aus der *Verkehrsverflechtungsprognose 2030 (VU / Intraplan / IVV / Planco 2014)* berücksichtigt und in der Vorbelastung bzw. im Lastfall Prognose-Null sowohl im Pkw-Verkehr als auch im Lkw-Verkehr eine Zunahme um jeweils 10% gegenüber den Zählwerten vom Juni 2021 angenommen. Mit diesem Ansatz werden sowohl mögliche coronabedingten Einflüsse auf das Verkehrsgeschehen als auch allgemeine Verkehrszunahmen, z.B. durch eine steigende Motorisierung und / oder zunehmende Mobilität abgedeckt.

Für die Abschätzung der vorhabenbezogenen Kfz-Frequenzen in den für die Bewertung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität maßgebenden Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag eines Normalwerktages wurden von der Stadt Voerde / Ingenieurbüro Weber mit Schreiben vom 25. August 2021 nachfolgende Beschreibungen der verkehrlichen Betriebsabläufe und Nutzungsvorgaben übermittelt.

DRK Ortsstation

- Pkw-Bewegungen (Anfahrt und Abfahrt = 2 Bewegungen) ca. 10 - 100 am Tag je nach Einsatzfall
- Lkw- und Dienstfahrzeugbewegungen (Anfahrt und Abfahrt = 2 Bewegungen) ca. 10 - 30 am Tag je nach Einsatzfall

Rettungswache

- Pkw-Bewegungen (Anfahrt und Abfahrt = 2 Bewegungen) ca. 10 - 20 am Tag
- Rettungsfahrzeuge je nach Einsatzfall

Beschäftigte

Konkrete Vorgaben zu den geplanten Beschäftigtenzahlen wurden nicht zur Verfügung gestellt. Manche Rettungswachen arbeiten im Dreischichtbetrieb, d.h. Früh-, Spät- und Nachtdienst, andere mit Tag- und Nachtdiensten. Beim Dreischichtsystem sind die Dienste 8 Stunden lang, beim Tag- und Nachtdienstsystem ist ein Dienst jeweils 12 Stunden lang. Beschäftigte im Schichtbetrieb sind für das Verkehrsaufkommen der üblichen Spitzenstunden im Normalverkehr in der Regel nicht relevant. Neben den Mitarbeitern der Wachabteilungen gehören auch Beschäftigte aus den Büros und der Atemschutzwerkstatt zur Feuerwehr. Zusätzlich ist zumindest eine Schreibkraft, die das Geschäftszimmer besetzt, zu berücksichtigen. Hier laufen auch Telefonanrufe auf, die keine Notrufe sind.

Annahmen:

- 10 Pkw/h im Zielverkehr in der Morgenspitze
- 10 Pkw/h im Quellverkehr in der Nachmittagspitze
- jeweils 10% der o.g. Maximalvorgaben werden in den Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag unterstellt
- 5 Pkw/h jeweils im Ziel- und Quellverkehr sowohl in der Morgenspitze als auch in der Nachmittagspitze im Zusammenhang mit der DRK-Ortsstation
- 2 Lkw/h jeweils im Ziel- und Quellverkehr sowohl in der Morgenspitze als auch in der Nachmittagspitze im Zusammenhang mit der DRK-Ortsstation
- 1 Pkw/h jeweils im Ziel- und Quellverkehr sowohl in der Morgenspitze als auch in der Nachmittagspitze im Zusammenhang mit der Rettungswache.

Die den Leistungsfähigkeitsberechnungen zugrunde gelegten PROGNOSE-Verkehrsbelastungen ergeben sich durch die Überlagerung der Vorbelastung (Zählwerte vom 22. Juni 2021 zuzüglich einer pauschalen Erhöhung um 10% für mögliche coronabedingten Einflüsse sowie allgemeine Verkehrszunahmen) mit den Zusatzverkehren der geplanten Nutzungen. In den maßgeblich zu betrachtenden Spitzenstunden eines Normalwerktages werden folgende Verkehrszunahmen angesetzt.

	Analyse	Allg.Zunahme / Coronafaktor	Zusatzverkehr	Prognose- Planfall	Zunahme
<u>Grenzstraße / Hammweg (L463)</u>					
Morgenspitze	628 Kfz/h	64 Kfz/h	22 Kfz/h	714 Kfz/h	13,7 %
Nachmittags- spitze	1.076 Kfz/h	108 Kfz/h	22 Kfz/h	1.206 Kfz/h	12,1 %
<u>Hindenburgstraße (B8) / Hammweg (L463)</u>					
Morgenspitze	1.702 Kfz/h	171 Kfz/h	18 Kfz/h	1.891 Kfz/h	11,1 %
Nachmittags- spitze	2.191 Kfz/h	220 Kfz/h	18 Kfz/h	2.429 Kfz/h	10,9 %

Die Gegenüberstellung verdeutlicht, dass die Zusatzverkehre aus der geplanten Rettungswache nur einen geringen Anteil der Gesamtverkehrszunahmen an beiden Knotenpunkten ausmachen. Die Verkehrszunahmen im Lastfall Prognose durch allgemeine Verkehrszunahmen / Coroneinfluss fallen in beiden Spitzenstunden deutlich stärker aus. Der vorhabenbedingte Einfluss der geplanten Rettungswache ist demgegenüber in einer Größenordnung von Zufallsschwankungen der täglichen Verkehrszusammensetzung einzustufen und liefert insgesamt

keinen signifikant spürbaren Einfluss zur Bewertung der Gesamtsituation an den beiden Knotenpunkten.

Die Stadt Voerde (NdrRh.) entwickelt auf einer Fläche von 1,6 ha ein Gewerbegebiet südlich der Straße Kleiner Kiwitt durch den Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“. Die hierdurch entstehenden Zusatzverkehrsmengen belaufen sich wie folgt:

Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463)

Morgenspitze:

Zusatz B.-Plan 141:23 Kfz/h..... 1,4 %

Nachmittagsspitze:

Zusatz B.-Plan 141:21 Kfz/h..... 1,0 %

Die Zusatzverkehre sowohl aus der geplanten Rettungswache als auch der geplanten gewerblichen Nutzungen innerhalb des-Bebauungsplanes Nr. 141 machen nur einen geringen Anteil der Gesamtverkehrszunahmen an beiden Knotenpunkten aus. Die Verkehrszunahmen im Lastfall Prognose durch allgemeine Verkehrszunahmen bis zum Bezugsjahr 2030 einschließlich eines möglichen Coroneinflusses bezogen auf die Zählraten vom Juni 2021 fallen in beiden Spitzenstunden deutlich stärker aus. Der vorhabenbedingte Einfluss der geplanten Rettungswache und des geplanten Gewerbegebietes „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ ist demgegenüber in einer Größenordnung von Zufallsschwankungen der täglichen Verkehrszusammensetzung einzustufen und liefert insgesamt keinen signifikant spürbaren Einfluss zur Bewertung der Gesamtsituation an den beiden Knotenpunkten.

Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte erfolgt auf der Grundlage der Berechnungsverfahren nach dem *Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 2015)* mit Hilfe von EDV-gestützten Rechenprogrammen der Technischen Universität Dresden (Prof. Dr.-Ing. habil. Werner Schnabel, Arbeitsgruppe Verkehrstechnik). In der verkehrstechnischen Gesamtbetrachtung ergeben sich folgende Bewertungen.

Hammweg (L463) / Grenzstraße

Grundlage der Leistungsfähigkeitsüberprüfung des Knotenpunktes Hammweg (L463) / Grenzstraße ist der bestehende Kreisverkehrsplatz mit jeweils einspurigen Kreiszufahrten, einstreifiger Kreisfahrbahn und einem Außendurchmesser von 40 m.

In allen Kreiszufahrten kann die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer den Kreisverkehr sowohl in der Morgenspitze als auch in der Nachmittagsspitze in beiden Lastfällen Vorbelastung und Prognose nahezu ungehindert passieren. Die Wartezeiten in allen Zufahrten sind mit weniger als 10 sec/Fz nur sehr kurz. Die Verkehrsqualität ist in allen Zufahrten in allen untersuchten Zeitintervallen als sehr gut (Stufe A) zu bezeichnen.

Der Schwellenwert einer ausreichenden Verkehrsqualität von 45 sec/Fz mittlerer Wartezeit wird in allen Kreiszufahrten deutlich unterschritten.

Die Kapazitätsreserven liegen in den einzelnen Kreiszufahrten in der Morgenspitze in einer Größenordnung von ca. 800 Fz/h und in der Nachmittagsspitze bei mehr als 600 Fz/h.

Der Knotenpunkt Hammweg (L463) / Grenzstraße ist in seiner bestehenden Ausbauf orm als Kreisverkehrsplatz mit jeweils einspurigen Kreiszufahrten und einstreifiger Kreisfahrbahn nach den vorliegenden HBS-Berechnungen auch unter den Prognose-Verkehrsbelastungen als deutlich leistungsfähig zu bezeichnen.

Hindenburgstraße (B8) / Hammweg (L463)

Grundlage der Leistungsüberprüfung des Knotenpunktes Hindenburgstraße (B8) / Hammweg (L463) sind die vom Landesbetrieb Strassen.NRW, Regionalniederlassung Niederrhein zur Verfügung gestellten signaltechnischen Unterlagen. Detaillierte Festzeitprogramme für die Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag liegen nicht vor; daher werden für die HBS-Berechnungen die 'Festen Freigabezeiten' aus den Parametersätzen 4 (Morgenspitze) und 5 (Nachmittagsspitze) zugrunde gelegt.

Die detaillierten Leistungsfähigkeitsberechnungen verdeutlichen, dass in der Morgenspitze in den beiden Zufahrten der Hindenburgstraße mit den zugrunde gelegten Grünzeiten ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet werden können. Der Schwellenwert einer ausreichenden Verkehrsqualität von 70 sec/Fz mittlerer Wartezeit wird in diesen Verkehrsströmen unterschritten.

In den beiden Nebenrichtungen des Hammweges zeigen die HBS-Berechnungen für die Morgenspitze jedoch, dass bereits in der Vorbelastung der Schwellenwert einer ausreichenden Verkehrsqualität von 70 sec/Fz mittlerer Wartezeit in der westlichen Zufahrt (Signalgruppe K3 und K3L) sowie im Linksabbiegestrom der östlichen Zufahrt (Signalgruppe K4L) überschritten wird. Die Verkehrsqualität ist demnach bereits in der Vorbelastung als nicht ausreichend einzustufen.

Bedingt durch die geplante Rettungswache werden sich Kfz-Frequenzen den Knotenpunkt zwangsläufig erhöhen. Diese Verkehrszunahmen führen jedoch zu keiner Veränderung der Verkehrsqualität.

In der Nachmittagsspitze weisen die HBS-Berechnungen in der Vorbelastung auch für den Geradeaus-/Rechtsabbiegestrom in der südlichen Zufahrt Hindenburgstraße eine nicht ausreichende Verkehrsqualität der Stufe E auf. Dieser Strom wird durch das geplante Vorhaben jedoch nicht zusätzlich belastet.

In der Nachmittagsspitze führen die Zusatzverkehre der geplanten Rettungswache in den betroffenen Verkehrsströmen zu leichten Erhöhungen der mittleren Wartezeiten. Diese Zunahmen der Wartezeiten führen jedoch zu keinen signifikant spürbaren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit.

Bei der Bewertung und Interpretation der Rechenergebnisse ist grundsätzlich zu beachten, dass in den Nebenrichtungen des Hammweges die hohen Wartezeiten weitgehend auf die langen Grünzeiten in den Hauptrichtungen der Hindenburgstraße und die damit verbundenen langen Umlaufzeiten zurückzuführen sind.

Aufgrund relativ geringer Qualitätseinbußen ist davon auszugehen, dass durch geringe Grünzeitanpassungen für den Knotenpunkt auch im Prognose-Fall unter den dargestellten Rahmenbedingungen eine grundsätzlich ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet werden kann.

2.4 Immissionen

Zur Untersuchung der Immissionen im Bereich der zukünftigen Rettungswache Voerde wurde ein Immissionsgutachten durch die TÜV-Nord Umweltschutz GmbH und Co KG erstellt, das

die Geräuschemissionen und –immissionen durch den Straßenverkehr und die geplanten Anlagen untersucht hat. Die wesentlichen Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

Zusätzlich wird auf Lärmimmissionen auf weitere Nutzungen der Umgebung eingegangen.

2.4.1 Verkehrslärm

Im Hinblick auf den Verkehrslärm gehen die maßgeblichen Geräusche von der Hindenburgstraße (B8), dem Hammweg (L 463) und der Grenzstraße aus.

Die Berechnung des Straßenverkehrslärms erfolgt nach Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS 19) Ausgabe 2019 getrennt für die Zeiträume Tag (06.00 Uhr bis 22:00 Uhr) und Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr).

Für die Berechnung wird ein längenbezogener Schalleistungspegel ermittelt, der durch verschiedene Eingangsparameter definiert wird. Dabei werden Fahrzeugzahlen, Fahrzeuggruppen (Pkw, Lkw1 (Lkw ohne Anhänger über 3,5 t / Busse) und Lkw2 (Lkw mit Anhänger oder Auflieger über 3,5 t), Fahrzeuggeschwindigkeiten, Straßenoberflächen, Steigungen bzw. Gefälle sowie gegebenenfalls Knotenpunkte und Mehrfachreflexionen berücksichtigt. Die angegebenen Zahlen zum Lkw-Anteil werden entsprechend den Standardvorgaben der RLS-19 aufgeteilt.

Als Straßenbelag wird von nicht geriffeltem Gussasphalt (nationaler Referenzstraßendeckschicht) ausgegangen. Die Steigung der Straßen beträgt weniger als 5 %. Die Knotenpunkt-korrektur erfolgt für den Kreisverkehr Hammweg / Grenzstraße sowie die Ampelkreuzung Hammweg / Hindenburgstraße.

Ergänzend erfolgten Schallausbreitungsrechnungen für die Fassaden der geplanten Gebäude im Plangebiet. Auf Grundlage der berechneten Beurteilungspegel werden die maßgeblichen Außenlärmpegel ermittelt, die als Grundlage für die Dimensionierung der erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile für Schlaf- und Aufenthaltsräume dienen.

Des Weiteren werden für die nächstbenachbarten Häuser bzw. Bebauungspiangrenzen die Veränderungen der Beurteilungspegel durch die Erhöhung des Verkehrslärms auf den öffentlichen Straßen ermittelt.

Danach sind an den geplanten Gebäuden im Plangebiet Beurteilungspegel von tags bis zu 66 dB(A) und nachts bis zu 59 dB(A) zu erwarten.

Für Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten die Abs. 7.1 der aktuellen DIN 4109-1:2018 aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten.

Demnach werden folgende textliche Festsetzungen erforderlich:

„Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Januar 2018 einzuhalten. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich aus dem in der Planzeichnung festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel L_a unter Berücksichtigung eines Korrekturwertes für die Raumart nach Maßgabe des Kapitel 7.1 der DIN 4109-1 (Januar 2018).“

Die Erhöhung der Straßenverkehrsgeräusche aufgrund der zusätzlichen Verkehrsmengen durch das geplante Bauvorhaben beträgt maximal 0,3 dB(A) und kann damit als nicht relevante Pegelerhöhung angesehen werden.

2.4.2 Lärm durch die Anlagen der Rettungswache

Die wesentlichen Geräuschemissionen vom Gelände der geplanten Rettungswache gehen von den Fahrzeugbewegungen im Freien aus. Zu erwarten sind ca. 160 Pkw-Bewegungen sowie 40 Lkw-Bewegungen tags und 40 Pkw-Bewegungen sowie 10 Lkw-Bewegungen nachts.

Die Geräuschemissionen der Pkw werden im vorliegenden Fall nach der Parkplatzlärmstudie und die Geräuschemissionen der Lkw nach der Lkw-Lärmstudie berechnet.

Im vorliegenden Fall ist im Rahmen einer Maximalwertabschätzung für die beiden Pkw-Parkplätze mit 52 bzw. 7 Stellplätzen von 0,2 Bewegungen je Stellplatz und Stunde zur Tageszeit und von 0,4 Pkw-Bewegungen je Stellplatz und Stunde innerhalb der lautesten Nachtstunde auszugehen.

In den Emissionsansätzen enthalten sind die Fahrgeräusche sowie die Geräusche beim Ein- und Ausparken inklusive Türenschnellen.

Mit dem Auftreten von Spitzenpegeln ist bei der Nutzung von Parkplätzen insbesondere durch Türenschnellen zu rechnen. Nach Tabelle 35 der Parkplatzlärmstudie tritt dabei im Abstand von 7,5 m bei Pkw folgender Spitzenpegel auf:

$$L_{pAFmax, 7,5m} = 74 \text{ dB(A)}$$

In der Schallausbreitungsrechnung werden die Parkplatzebenen auf dem Gelände als Flächenquellen mit einer Höhe von 0,5 m über Boden angesetzt.

Für die Ein- und Ausfahrten sind tagsüber 40 Lkw und nachts 10 Lkw zu berücksichtigen. Innerhalb der lautesten Nachtstunden werden 5 Lkw-Bewegungen in Ansatz gebracht. Im Rahmen einer Maximalwertabschätzung kann bei allen Lkw-Fahrbewegungen von Lkw mit einer Leistung von 105 kW sowie von einer vollständigen Gebäudeumfahrung ausgegangen werden.

Für die Fahrstrecke auf dem Anlagengrundstück ergeben sich damit folgende längenbezogene Schalleistungspegel L_{WA} :

Tageszeit	$L_{WA} = 63 + 10 \lg (40 / 16) = 67 \text{ dB(A)}$
lauteste Nachtstunde	$L_{WA} = 63 + 10 \lg (5 / 1) = 70 \text{ dB(A)}$

In der Schallausbreitungsrechnung wird der Fahrweg als Umfahrung auf dem Gelände als Linienebene mit einer Höhe von 1 m über Boden angesetzt.

Zur Berücksichtigung der Geräusche von Übungen, Probeläufen und Instandhaltungsarbeiten wird in der Schallausbreitungsrechnung eine Flächenschallquelle westlich der großen Halle berücksichtigt. Für diese Fläche wird im Rahmen einer Maximalwertabschätzung ein Schalleistungspegel

$$L_{WA} = 108 \text{ dB(A)}$$

über die gesamte 16-stündige Tageszeit in Ansatz gebracht. Mit diesem Emissionsansatz sind der Betrieb von Kompressoren oder auch Lkw-Motorgeräusche unter Last abgedeckt.

Bei Alarmfahrten werden gegebenenfalls bereits auf dem Anlagengelände die Tonfolgehörner eingeschaltet. Nach DIN 14610 muss der A-bewertete Schallpegel von Tonfolgehörnern in Richtung der größten in 3,5 m Abstand im reflexionsfreien Raum für jeden der beiden Einzeltöne mindestens 110 dB betragen. Dies entspricht einem Schallleistungspegel bei Betrieb des Hornes

$$L_w = 129 \text{ dB.}$$

Danach ist in Abhängigkeit von der Entfernung zum jeweiligen Aufpunkt bei ungehinderter Schallausbreitung von folgenden kurzzeitigen Pegelhöchstwerten auszugehen:

Entfernung	Abstand des Aufpunktes								
	10	20	40	60	100	150	200	300	m
Schallpegel	101	95	89	85	81	77	75	71	dB(A)

2.4.3 Geräuschimmissionen aus Gewerbe und Verkehr und deren Beurteilung

In der folgenden Aufstellung sind die ermittelten Beurteilungspegel den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm gegenübergestellt:

	Immissionspunkt	Beurteilungspegel		Immissionsrichtwerte	
		tags dB(A)	nachts dB(A)	tags dB(A)	nachts dB(A)
IP 1	IP1 BPlan 104 (GE)	46	34	65	50
IP 2	IP2 BPlan 104 (GEe)	45	33	65	50
IP 3	IP3 Auf dem Kiwitt 2	48	37	60	45
IP 4	IP4 Hammweg 63	46	38	60	45
IP 5	IP5 Hammweg 55	51	36	60	45

Danach werden Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten zur Tages- und Nachtzeit um mehr als 6 dB(A) unterschritten, so dass auf eine Ermittlung der Geräuschvorbelastung verzichtet werden kann.

Einen Sonderfall stellen die Geräusche bei Alarmfahrten mit Betrieb der Tonfolgehörner dar. Geräuschimmissionen durch Notfälle sind in Punkt 7.1 TA Lärm ausdrücklich von einem unmittelbaren Vergleich mit den Immissionsrichtwerten ausgenommen. In der Nähe von Fahrzeug- und Gerätehäusern treten diese Geräusche aus naheliegenden Gründen sehr viel häufiger auf als am eigentlichen Einsatzort. Daher ist hier im Einzelfall zu prüfen, ob die dabei auftretenden Geräuschimmissionen für die Nachbarschaft zumutbar sind. Im Interesse der Anwohner sollten diese Geräuscheinwirkungen soweit wie möglich gemindert oder vermieden werden, sofern dem nicht andere wichtigere Vorgaben entgegenstehen.

In einem Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf 4 L 641/11 vom 29.06.2011 zum Einsatz von Tonfolgehörnern an einem Feuerwehrstandort wird ein Außenpegel von 95 dB(A) genannt, der in einer Größenordnung liegen könnte, bei der die Zumutbarkeitsschwelle für den Lärm im Falle eines Feueralarms anzusetzen ist. Dieser Wert wird in einer Entfernung von 20 m und

mehr eingehalten. Die nächstgelegenen Fassaden der Wohnhäuser sind mehr als 80 m von der Ausfahrt entfernt. Hier kann daher davon ausgegangen werden, dass der o.g. Außenpegel von 95 dB(A) wesentlich unterschritten wird.

Bei diesen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sehr hohen Pegeln sollte mit Blick auf die angrenzende Wohnbebauung insbesondere zur Nachtzeit der Einsatz des Horns auf das verkehrsrechtlich unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Um bei der Ausfahrt von der Halle auf die Grenzstraße weitestgehend auf den Einsatz des Hornes verzichten zu können, wurde geprüft, ob wie bei Feuerwachen in Großstädten durch eine Lichtzeichenanlage der Verkehr auf dieser Straße auf eine Ausfahrt der Fahrzeuge hingewiesen werden und gegebenenfalls auch gestoppt werden kann.

Ein Einsatz des Tonfolgehornes in unmittelbarer Nähe der angrenzenden Wohnbebauung erscheint bei dieser geringen Frequenz nicht bei jeder Einsatzfahrt zur Nachtzeit erforderlich. Insbesondere zur Nachtzeit erscheint der Einsatz der Tonfolgehörner wegen des geringeren Verkehrsaufkommens sogar im Regelfalle unnötig, zumal die Einsatzfahrzeuge auch über Blaulicht verfügen.

Aus diesem Grund erscheint die Errichtung einer Lichtsignalanlage nicht erforderlich.

Die schalltechnischen Vorgaben der DIN 18005 sowie der TA Lärm werden erfüllt.

2.4 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte

2.4.1 Gebietsentwicklungsplan und Regionalplan Ruhr

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) ist der nördliche Teil des Bebauungsplanbereiches als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung GIB“ dargestellt. Südlich daran schließt sich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ an. Unmittelbar nördlich des Hammweges ist zudem Regionaler Grünzug dargestellt. Der Hammweg selbst wird als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr geführt.

Dem gegenüber stellt der sich in Aufstellung befindliche Regionalplan des Regionalverbandes Ruhr den gesamten Bereich nördlich des Hammweges als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ und Regionalen Grünzug dar.

Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Mit Schreiben vom 29.01.2021 wurde die Landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW gestellt. Mit Datum vom 29.01.2021 wurde von Seiten des Regionalverbands Ruhr mitgeteilt, dass gegen die Planung landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden.

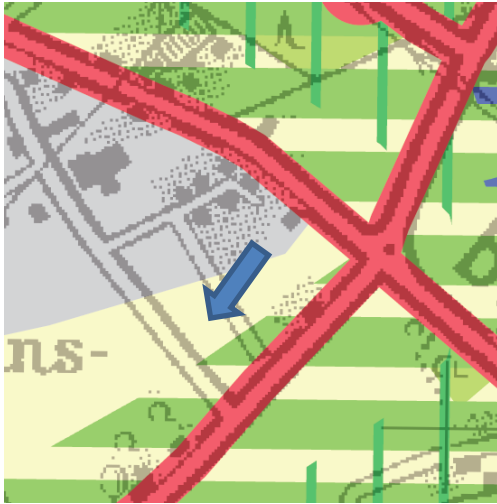


Abb.1: Inhalte des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99)



Abb.2: Inhalte des Regionalplanes

Legende:

3. Siedlungsraum



c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:

2. Freiraum



a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



dc) Regionale Grünzüge

3. Verkehrsinfrastruktur

aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr



aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

2.4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt das gesamte Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Süden verlaufen der als Hauptverkehrsstraße dargestellte Hammweg sowie eine Spange in Richtung Nordwesten, die zwar dargestellt ist, aber nicht mehr verwirklicht werden wird, da sie zum einen nicht erforderlich ist, zum anderen auf Grund von vorhandenen Hindernissen nicht realisiert werden kann.

Da der Bebauungsplan für das eigentliche Gelände der Rettungswache „Fläche für den Gemeinbedarf“ festsetzen soll, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache, Katastrophenschutz“ erforderlich. Die erforderlichen MSPE-Flächen (Ausgleichsflächen) werden zudem in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

Die Änderung wurde als 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ eingeleitet. Sie wird parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplanes betrieben.



Abb.3: derzeit gültiger Flächennutzungsplan

Legende:



Gewerbliche Bauflächen



Flächen für die Landwirtschaft



Straßenverkehrsflächen

2.4.3 Bebauungspläne

Das Plangebiet („Fläche für den Gemeinbedarf“ und MSPE-Flächen) liegt zu wesentlichen Teilen außerhalb von Bebauungsplänen in einem Bereich, für den Bauvorhaben nach § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“ planungsrechtlich zu beurteilen sind. Der Bau einer Rettungswache und eines Zentrums für den Katastrophenschutz wäre daher zum derzeitigen Zeitpunkt planungsrechtlich unzulässig. Daher ist die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

Ein westlicher Streifen des Bebauungsplanes liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 11.06.1970. Durch diesen Plan sollte damals u.a. die Grenzstraße in ihrem Streckenabschnitt nördlich ihrer Einmündung in den Hammweg planungsrechtlich verwirklicht werden. Er setzt hier daher Verkehrsfläche fest. Der Bebauungsplan wurde zum Teil durch den Bebauungsplan Nr. 35a „Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 19.12.1977 überplant, der die Grenzstraße einige Meter weiter westlich festsetzt. Der Bebauungsplan Nr. 35a liegt jedoch nicht innerhalb des zukünftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 143.

Verwirklicht wurde der Bau der Grenzstraße im Wesentlichen nach dem Bebauungsplan Nr. 35a, lediglich im nördlichen Teil des Kreuzungspunktes mit dem Hammweg wurde er auf Flächen des Bebauungsplanes Nr. 35 realisiert.

Nördlich des Plangebietes liegt das Gewerbegebiet Grenzstraße. Dieses ist in seinem südlichen Teil durch den Bebauungsplan Nr. 104 „Süderweiterung Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 08.10.2003 planungsrechtlich geregelt. Der Bebauungsplan setzt hier „Gewerbegebiet“ fest.

Ein weiterer Teil dieses Gewerbegebietes Grenzstraße ist durch den Bebauungsplan Nr. 35a „Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 19.12.1977 festgelegt.

Die nordöstlich des Plangebietes liegende Wohnbebauung ist nicht durch einen Bebauungsplan geregelt.

Weitere Bebauungspläne finden sich in der Umgebung des Plangebietes nicht.

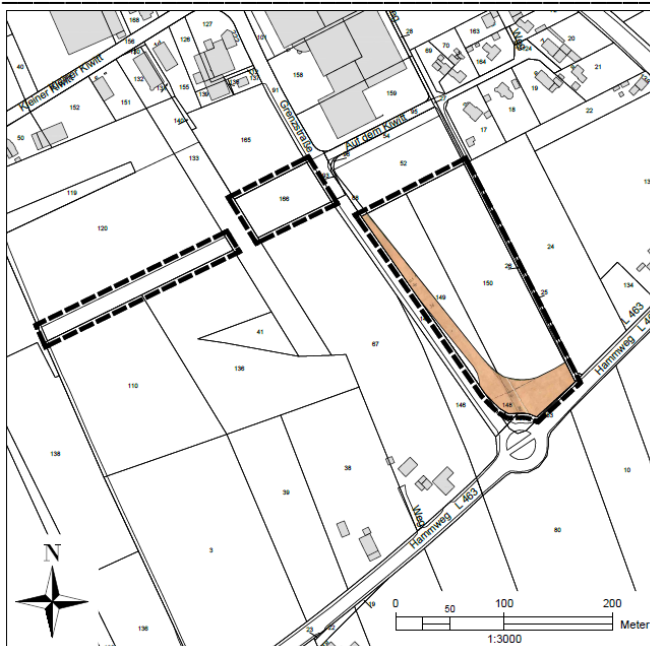


Abb. 4.: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 35

2.4.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel.

Er hat in seiner Entwicklungskarte die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Die vorhandenen naturnahen Landschaftselemente und Lebensräume sind zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu verbessern.

Als besondere Ziele sind im Landschaftsplan aufgeführt:

- Die Landschaftsräume sind zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Verbesserung der Biotopvernetzung und zur Belebung des Landschaftsbildes durch punktuelle oder linienhafte Landschaftsstrukturen wie baumreihen, Hecken, Feldgehölze oder Krautsäume anzureichern (regionales Biotopverbundsystem), bei Anpflanzungen sind Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation des landschaftsraumes zu verwenden, zukünftige nicht zu vermeidende Bergbau bedingte Standortveränderungen sind bei der Artenauswahl zu berücksichtigen.
- Der Boden und die Gewässer sind als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und der Bodenerosion und Gewässerverunreinigungen sind entgegenzuwirken; schutzwürdige Böden, insbesondere mit Biotopentwicklungspotential (extreme Wasser- und Nährstoffverhältnisse) sind zu erhalten und zu schützen.
- Der derzeitige Grünlandanteil ist beizubehalten und insbesondere in den Bachauen, Quellbereichen und Niederungen sowie in der Umgebung von Feuchtgebieten entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Die Fließgewässer, Quellen, Stillgewässer und sonstigen Feuchtgebiete sind zu erhalten und weiterzuentwickeln; die Sicherung der Vorflut der Gewässer und der ordnungsgemäße Abfluss sind bei allen Maßnahmen gleichrangig zu beachten.
- Bei Auswirkungen des Bergbaus auf die Tagesoberfläche ist das Ziel zu verfolgen, die natürliche Fließdynamik der Fließgewässer zu erhalten.
- Technisch ausgebaute Fließgewässer, soweit möglich, sind naturnah zu gestalten, der naturferne Gewässerausbau ist zu vermeiden.

-
- Die Eingrünung von Ortsrändern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist zu verbessern.
 - Das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild ist zu erhalten und zu entwickeln.
 - Eine weitere Zersiedlung der Landschaft und flächenhafte Eingriffe sind zu vermeiden.

Für das Plangebiet und dessen Umgebung stellt der Landschaftsplan den Entwicklungsraum A2 dar: Offenlandkomplex zwischen Voerde und Friedrichsfeld.

Für den Entwicklungsraum A2 enthält der landschaftsplan folgende spezielle Entwicklungsmaßnahmen:

- Der Raum ist hinsichtlich einer Vernetzung der Landschaftseinheiten „Niederrheinische Höhen – Testerberge“ und der „Rheinniederung“ insbesondere entlang der Fließgewässer zu optimieren.
- Am Uferrandbereich der Fließgewässer ist eine Nutzungsextensivierung und eine Optimierung durch die Anlage von Uferrandstreifen anzustreben.
- Die Ausstattung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen, insbesondere mit Krautsäumen, ist zu erhöhen.
- Die vorhandenen gliedernden Landschaftselemente sind zu erhalten und deren Vernetzung ist zu optimieren.
- Grünland ist zum Schutz gegen Wind- und Wassererosion zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Siedlungsbereiche sind in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen einzubinden.
- Wegen seiner herausragenden Bedeutung für den Pferdesport, die Pferdehaltung und die Reiterholung sind die Nutzungen im Raum Holthausen so zu lenken, dass bereits bestehende Konflikte gemindert und vorgenannte Nutzungen gefördert werden. Das Reitwegenetz ist entsprechend auszubauen und an das überregionale Reitwegenetz anzubinden.

Nach dem Landschaftsplan ist dieser Raum geprägt durch ackerbauliche Nutzung. Grünlandnutzung spielt eine untergeordnete Rolle und ist insbesondere in Hofnähe, häufig in Kombination mit Obstwiesen, anzutreffen.“

Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturalmen Offenlandbereich“ für ortsgebundene Maßnahmen. Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen.

Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

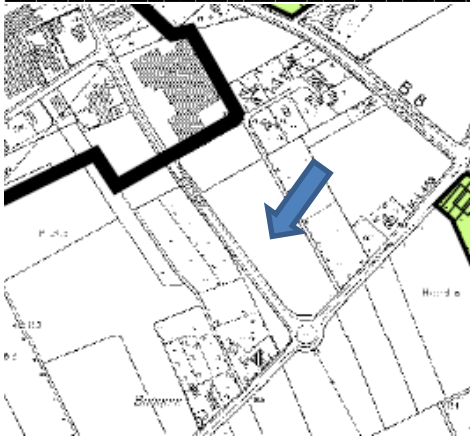


Abb. 5: Festsetzungskarte

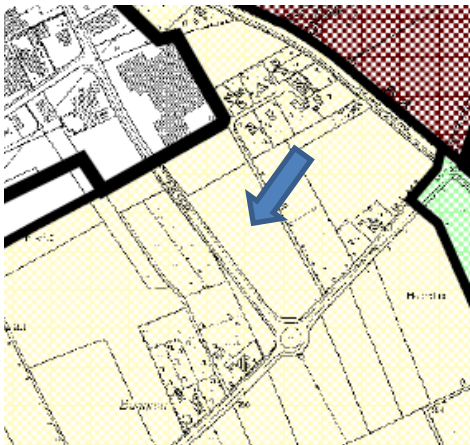


Abb. 6: Entwicklungskarte

Legende:



2.4.5 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich einer rechtsverbindlichen oder geplanten Wasserschutzzone.

2.4.6 Einzelhandelskonzept

Mit dem Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes liegt ein Konzept zur Regelung des Einzelhandels in der Stadt Voerde (Ndrh.) vor. Da die Planung inhaltlich und räumlich keinen Bezug zum Einzelhandel aufweist, muss hierauf nicht weiter eingegangen werden.

2.4.7 Sonstiges

Besonders stark emittierende Betriebe sind in der Umgebung nicht vorhanden. Auch handelt es sich bei der Rettungswache nicht um eine Anlage, die besonders vor Immissionen geschützt werden müsste.

2.5. Vorhandene städtebauliche Probleme

Die Flächen des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich, nämlich ackerbaulich genutzt. Sie sind im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrhh.) und an einen einzigen landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet. Der Pächter hat eine Vielzahl an Flächen im Stadtgebiet von Voerde (Ndrhh.) zur landwirtschaftlichen Nutzung, sowohl im Eigentum als auch in Pachtverhältnis. Der Wegfall der Gemeinbedarfsfläche aus der Nutzung und die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung der MSPE-Flächen sind für den Betrieb vertretbar und verkraftbar. Hierdurch sind keine Existenzprobleme zu erwarten. Zudem hat der Pächter seinen Betrieb diversifiziert dahingehend, dass er einen Teil seiner Einnahmen nicht aus Ackerbau, sondern aus Pferdebewirtschaftung generiert. Der Pachtvertrag für die geplante Gemeinbedarfsfläche muss gekündigt, der Vertrag über die Nutzung und die Pachthöhe der MSPE-Flächen muss geändert werden.

Durch die Planung wird in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB eingegriffen. So wird in die Umweltbelange eingegriffen, insbesondere in den der Landschaft. Durch die Gebäude wird das Landschaftsbild verändert und es wird Freiraum in Bauland umgewandelt. Auch wird in den Naturhaushalt, insbesondere in den Lebensraum von Tieren und Pflanzen eingegriffen. Dieser Eingriff ist jedoch bei Verwirklichung der Planung unvermeidbar. Durch Ausgleichsmaßnahmen, die rein rechnerisch einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, wird dieser Eingriff abgemildert. Entsprechende Festsetzungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Durch die Planung wird Boden versiegelt und Fläche verbraucht. Auch diese Versiegelung und Inanspruchnahme von Fläche ist unvermeidbar. Da eine Entsiegelung größerer Flächen und andere Maßnahmen zur Wiederbelebung von Boden als adäquater Ausgleich nicht möglich sind, kann nur durch Maßnahmen für Natur und Landschaft ein Ausgleich möglich gemacht werden.

Zufahrten auf Grundstücke sind auf diesem Streckenabschnitt der L 463 –Hammweg- nicht zulässig. Aus diesem Grund soll das Plangebiet von der Grenzstraße aus erschlossen werden. Der Streckenabschnitt entlang des Hammweges wird daher als Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

In einem Abstand von ca. 230 m verläuft nördlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche eine 220-kV-Höchstspannungsfreileitung, die elektromagnetische Felder auslösen könnte. Auf Grund des Abstandes sind diesbezüglich Konflikte nach derzeitigem Stand der Wissenschaft nicht zu erwarten.

3 Umweltbericht

Von der Definition her beschreibt der Begriff „Umwelt“ im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Leben stattfindet. Die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzung für menschliches Leben und für Tiere und Pflanzen wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltbedingungen beeinflusst. Die Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen der Umwelt auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungsfähigkeiten wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten für zukünftige Generationen eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall

Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Mit dem Eintreten solcher Gefahren und einem möglichen Entgegenwirken beschäftigt sich dieser Umweltbericht.

Daher geht es nur um erhebliche Einwirkungen, das heißt um solche Einwirkungen, die zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Umweltsituation bzw. des ökologischen Systems führen. Bloße Einwirkungen oder Veränderungen, die mit jeder Art menschlichen Handelns einhergehen, sind nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. „Umweltschutzgüter“, die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es darum, Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Der Gesetzgeber hat in unterschiedlicher Weise für eine Reihe dieser Umweltschutzgüter Standards, Schutzvorschriften und Ziele vorgegeben. Dieses Dreiecksverhältnis – Planung – gesetzliche Anforderungen – konkrete Auswirkungen gibt die Gliederung der nachfolgenden Abschnitte vor. Zunächst wird das Plankonzept erläutert und anschließend die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, bevor in dem ausführlichen Abschnitt 3.3 die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter dargestellt werden.

3.1 Das Plankonzept

3.1.1. *Umsetzung der Planungsziele*

Ziel ist die Festsetzung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Rettungswache / Katastrophenschutz. Hierdurch soll den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung Rechnung getragen werden.

Durch den Bau der Rettungswache wird indirekt auch den Belangen der Wirtschaft Rechnung getragen, dadurch dass sie zur Sicherheit der Betriebe und deren Mitarbeiter beiträgt.

Die Rettungswache und das DRK-Katastrophenschutzzentrum stellen einen Beitrag zum Zivilschutz dar.

Den Anforderungen des Ortsbildes wird dadurch entsprochen, dass die Zahl der Vollgeschosse auf maximal zwei begrenzt wird und die Gebäude vom Hammweg abgerückt nach Norden versetzt werden. Nach Osten ist die „Fläche für den Gemeinbedarf“ durch eine vorhandene Strauchreihe zur freien Landschaft hin abgeschirmt. Nach Süden und Westen soll sie durch Bäume und Sträucher bepflanzt werden, ohne dabei jedoch die modernen Baukörper der zukünftigen Rettungswache verschwinden lassen zu wollen.

Die Belange der Umwelt und von Natur und Landschaft werden u.a. dadurch berücksichtigt, dass im Bereich der zukünftigen Gemeinbedarfsfläche Bäume und Sträucher angepflanzt werden sollen. Auch werden ökologische Ausgleichsflächen in unmittelbarer Nähe des Eingriffs vorgesehen. Ein Teil der Dächer soll begrünt werden. Auf einem anderen Teil sind Photovoltaik-Anlagen geplant. Das auf der versiegelten Freifläche und den Gebäuden anfallende Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone versickert.

Mit Grund und Boden wird entsprechend den baurechtlichen Vorgaben sehr sparsam umgegangen. Aus diesem Grund kommt es zu einer starken Verdichtung in dem Bereich, der bebaut werden soll. Um die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche so gering wie möglich zu

halten, werden die Ausgleichsmaßnahmen als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen festgesetzt, das bedeutet, dass die Landwirtschaft dort zum einen erhalten bleibt, jedoch extensiviert und um ökologische Elemente ergänzt wird. Dies berücksichtigt den Belang der Landwirtschaft. Insgesamt wird jedoch landwirtschaftliche Fläche in Bauland umgewandelt. Dies ist unvermeidbar.

Die Belange des Verkehrs werden dadurch berücksichtigt, dass durch Baugrenzen die Gebäude von der Landesstraße Hammweg abgerückt werden und die Erschließung der Gemeinbedarfsfläche von der Grenzstraße aus erfolgt.

Die Belange des Starkregenschutzes werden dadurch in der Planung berücksichtigt, dass ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan im Hinblick auf Maßnahmen gegen extreme Starkregen aufgenommen wird.

Die Belange von Freizeit und Erholung sind durch die Planung negativ betroffen, dadurch dass Freiraum und damit Erholungsraum durch die Baumaßnahme wegfällt. Dies ist nicht zu vermeiden. Durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern soll im Bereich der Gebäude ein Einfügen in die Umgebung erreicht werden, um die negativen Auswirkungen zu verringern. Auch soll eine mögliche Störung durch die Baukörper durch eine moderne Architektur reduziert werden. Dies ist auch ein Beitrag zur Baukultur.

Durch die Freihaltung von Bebauung der Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen werden deren Belange berücksichtigt.

Durch den Bau von Ver- und Entsorgungsleitungen in der Grenzstraße fließen die Belange der Ver- und Entsorgung in die Bauleitplanung ein. Das auf der Gemeinbedarfsfläche anfallende Niederschlagswasser wird vollständig versickert.

3.1.2 Planvarianten und Standortalternativen

Es wurden alternative Standorte zum hier gewählten Standort geprüft.

Der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Kreis Wesel fordert folgende Standortkriterien:

- „Die Standorte sollen so gelegen sein, dass ein Großteil der Einwohner, bzw. – mit Blick auf den Zielerreichungsgrad bei der Hilfsfrist – der Einsatzfälle eines Rettungsdienstbereiches mit möglichst kurzer Anfahrtszeit bedient werden kann,
- Von den Standorten aus soll eine weitgehend flächendeckende Versorgung des Rettungsdienstbereiches gesichert werden.
- Der zu den Standorten gehörende Versorgungsbereich sollte im gewissen Maße jeweils Überschneidungen mit den benachbarten Versorgungsbereichen aufweisen, damit grundsätzlich eine gegenseitige Unterstützung in der Versorgung möglich ist.“

Standortkriterien darüber hinaus waren im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere die erforderliche Flächengröße und ein entsprechender Zuschnitt, die schnelle Erreichbarkeit der Einsatzziele, das heißt eine zentrale Lage im Stadtgebiet von Voerde (Ndrh.), eine möglichst geringe Störung der Anwohner durch Einsatzfahrten und ein möglichst geringer negativer Einfluss auf die Umweltmedien. Keiner der alternativen Standorte erfüllt dabei diese Kriterien. Zwar ist die Lage des hiesigen Standortes im Hinblick auf die Umweltmedien nicht ideal, da er in der freien Landschaft im Außenbereich liegt und nicht innerhalb des baulichen Innenbereiches, jedoch erfüllten die anderen Standorte entweder die Kriterien Flächengröße und –zuschnitt oder zentrale Lage oder Verfügbarkeit der Fläche nicht, so dass sie deswegen ausschieden. Die ausgewählte Fläche erfüllt die Anforderungen an das Raumprogramm und die Flächengröße, ist durch ihre Lage am Hammweg und durch die schnelle Erreichbarkeit von Friedrichsfeld und Voerde Stadt zentral gelegen und erfüllt damit die Standortkriterien des

Entwurfes des Rettungsdienstbedarfsplanes, ruft durch die Lage im Außenbereich wenig Störungen für die Anwohner hervor und ist in städtischem Eigentum und damit verfügbar.

Eine Planvariante besteht in der Null-Variante, das heißt auf einem Verzicht auf die Planung. Derzeit befindet sich die Rettungswache in einem Provisorium auf einer privaten Fläche nördlich der Straße Kleiner Kiwitt. Dies kann nicht dauerhaft bestehen bleiben. Aus diesem Grund scheidet die Nullvariante aus. Es muss ein Standort für eine Rettungswache und ein Katastrophenschutzzentrum ermittelt und dort planungsrechtlich umgesetzt werden.

Das Lehr- und Schulgebäude befindet sich derzeit an einem Standort an der Ringstraße 14 in Voerde (Ndrhh.). Dieser Standort soll aufgegeben werden und mit dem Rettungsdienst und dem Lagergebäude zusammengefasst werden. Denkbar wäre auch die Lösung, das Schul- und Ausbildungszentrum an seinem gegenwärtigen Standort zu belassen und nur den Rettungsdienst und die Fahrzeughalle am Hammweg zu errichten. Durch die Zusammenfassung des Rettungsdienstes, dem Katastrophenschutz und der Ausbildungsstätte entstehen Synergieeffekte, die das DRK nutzen will. Zudem ist es erforderlich, dass die Ausbildung am Standort des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes erfolgt, so dass an den Gerätschaften und Fahrzeugen geübt und ausgebildet werden kann. Es ist darüber hinaus sehr sinnvoll, dass sich das Lehr- und Sozialgebäude in unmittelbarer Nähe zu den Fahrzeugen befindet, damit es hier keine Einschränkungen in den Tätigkeiten des DRK gibt. Eine weitere Nutzung des Gebäudes an der Ringstraße für die Umkleiden oder weitere Nutzungen sind leider nicht möglich, da die räumliche Trennung nicht funktioniert. Umkleide an einem anderen Standort als die Fahrzeuge ist nicht möglich. Außerdem werden alle angesprochenen Nutzungen bzw. Räume für den Katastrophenfall mit einer Doppelnutzung belegt, sodass ein Lehr- und Lernraum auch z.B. eine Essensausgabe werden kann.

Der Standort Ringstraße 14 ist nicht mehr geeignet. Das aktuell genutzte Gebäude hat vielerlei Einschränkungen, die die weitere Nutzung so stark einschränken, dass ein weiterer Betrieb nicht sinnvoll sein wird. Hierbei sind vor allem die Raumgrößen und der Raumverbund zu nennen. Die Raumgrößen sind den Aufgabenbereichen nicht mehr angemessen. Außerdem haben die Räume teils erheblich unterschiedliche Bodenhöhen, sodass eine selbst nur stark eingeschränkte barrierefreie oder barrierearme Nutzung nahezu unmöglich ist. Weiterhin sind die Fahrzeuge, die mittlerweile vorgehalten werden, für die bestehende Halle in ihrer Anzahl zu viel und zu groß, sodass aktuell die vorhandenen Fahrzeuge in der bestehenden Halle hintereinander und nicht stellplatzgerecht geparkt werden müssen. Das bedeutet, wenn ein bestimmtes Fahrzeug benötigt wird, müssen weitere Fahrzeuge aus der Halle herausgefahren werden. Diese Notwendigkeit schränkt die Beweglichkeit des DRK zurzeit an diesem Standort erheblich ein.

Eine Trennung dieser drei Funktionen an unterschiedliche Standorte unter Beibehaltung des Standortes an der Ringstraße 14, was zusätzlich als Variante theoretisch möglich wäre, kommt daher nicht in Betracht.

Die Stadt Voerde (Ndrhh.) stellt zurzeit den Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ auf. Die dort vorgesehene Gewerbefläche umfasst ca. 1,6 ha. Sie könnte von der Flächengröße her das Raumprogramm der Rettungswache bzw. des Katastrophenschutz-zentrums aufnehmen und damit einen möglichen Alternativstandort zum Standort am Hammweg darstellen. Die Fläche ist allerdings vom Zuschnitt nicht optimal, dadurch dass sie durch die mittig liegende Verkehrsfläche nahezu in zwei Teile geteilt wird. Zu einem Großteil ist sie im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrhh.) und wäre damit nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zumindest für diesen Teil kurzfristig verfügbar. Den östlichen Bereich müsste die Stadt Voerde (Ndrhh.) versuchen zwischenzuerwerben. Im Hinblick auf die verkehrliche Lage liegt sie etwas ungünstiger als die favorisierte Fläche, da die Rettungsfahrzeuge zusätzlich die

Straße Kleiner Kiwitt befahren müssten, um auf den Hammweg zu kommen. Durch ihre Zerteilung ist sie jedoch besser für mehrere Gewerbebetriebe geeignet als für ein einziges Bauvorhaben wie die Rettungswache. Zudem soll unter Ausübung der gemeindlichen Planungshoheit diese Fläche als Gewerbegebiet entwickelt werden, denn die Nachfrage an Gewerbeflächen ist auf dem Voerder Stadtgebiet nach wie vor hoch. Die sofort bzw. kurzfristig und ohne Restriktionen verfügbaren Flächen sind in Voerde (NdrRh.) von 2014 bis 2020 um ca. 60 % zurückgegangen. Von den verbliebenen 66.000 qm sind 39.000 qm zur Ansiedlung von hafenauffinen Betrieben geeignet, so dass aktuell nur 27.000 qm für sonstige Betriebe zur Verfügung stehen. Dabei ist ein besonderer Bedarf im Gewerbegebiet Grenzstraße, dem größten Gewerbegebiet der Stadt Voerde (NdrRh.), gegeben. Aus diesem Grund verfolgt das Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 die Zielsetzung, dort zusätzlich Gewerbeflächen auf ca. 16.000 qm zu entwickeln und nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Daher soll die Rettungswache nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 verwirklicht werden.

Alternativ sind zwei weitere Standorte denkbar, die im Gewerbegebiet Grenzstraße liegen. Zum einen wurde ein Standort im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107 „Norderweiterung Gewerbegebiet Grenzstraße“ am nördlichen Rand des Gebietes westlich des Heideweges westlich der Einmündung der Innungsstraße (Östlicher unbebauter Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 25, Nr. 1086) geprüft. Ein zweiter potentieller Standort liegt westlich des Heideweges im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung „Gewerbegebiet Grenzstraße“ auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 33, Nrn. 290, 429 und 426. In beiden Fällen müsste der jeweilige Bebauungsplan von der Festsetzung „Gewerbegebiet“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ geändert werden. Beide Flächen kommen im Hinblick auf Größe und Zuschnitt in Frage. Über den Heideweg und die Grenzstraße wären sie gut an das Verkehrsnetz von Voerde (NdrRh.) angebunden. Sie stehen jedoch eigentumsrechtlich beide für die Planung nicht zur Verfügung. Insbesondere die nördliche Fläche ist einem vorhandenen Gewerbebetrieb angegliedert. Durch eine Überplanung der nördlichen Fläche durch einen neuen Bebauungsplan würde zum einen der vorhandene Betrieb, der auf der übrigen Teilfläche vorhanden ist, in seiner Entwicklung erheblich eingeschränkt. Zum anderen ginge bei der Überplanung einer der beiden Flächen planungsrechtlich festgesetzte Gewerbefläche verloren, was angesichts der oben dargelegten Knappheit an Gewerbeflächen in Voerde (NdrRh.) im Allgemeinen und im Gewerbegebiet Grenzstraße im Besonderen städtebaulich nicht wünschenswert ist. Vielmehr besteht ja das stadtentwicklungspolitische Ziel der Stadt Voerde (NdrRh.) gerade darin, das Angebot an gewerblichen Bauflächen auszuweiten, um den gegebenen Bedarf decken zu können anstatt ihn durch eine Reduzierung von Gewerbeflächen zusätzlich zu verknappen. Aus diesem Grund kommen diese beiden alternativen Standorte nicht in Betracht, so dass zur Realisierung der Rettungswache mit den Eigentümern der Flächen keine Grundstücksverhandlungen geführt wurden.

Bei einem möglichen Standort südlich der Grenzstraße östlich der durch den Heideweg erschlossenen Wohnbebauung auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 101 würde zwar keine planungsrechtlich gesicherte gewerbliche Nutzung umgewandelt, die Fläche ist jedoch für die Rettungswache und die Einrichtung für den Katastrophenschutz zu klein. Bei Einbeziehung des östlich daran angrenzenden Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 100 würde ein Teil einer vorhandenen Waldfläche in Bauland umgewandelt und diese deutlich verkleinert. Daher kommt dieser Standort auch nicht als Alternativstandort in Betracht.

Bei Umsetzung des vorgesehenen Konzeptes auf dem ausgewählten Standort sollen die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen zusammenhängend umfahren und festgesetzt werden. Lediglich im Süden und Norden sollen größere Abstände zu den Grenzen der Gemeinbedarfsfläche eingehalten werden. Hierdurch soll eine Flexibilität bei der Bebauung der Fläche gewährleistet werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, die in der dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden städtebaulichen Konzeption vorgesehenen Gebäude eng

durch Baugrenzen zu umfahren. Hierdurch wäre gewährleistet, dass genau dieses Konzept umgesetzt würde. Es würde jedoch zugleich den Bauherren in seiner Freiheit zur Nutzung des Baugrundstücks einschränken. Da sich nach Rechtskraft der Bauleitplanung noch Änderungen in der städtebaulichen Konzeption der Rettungswache (z.B. Stellung der Baukörper) ergeben können, wäre ihre Umsetzung bei einer zu engen Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen jedoch nicht mehr möglich. Daher sollen die Baugrenzen die überbaubaren Grundstücksflächen großzügig begrenzen.

Denkbar wäre auch, die Baugrenzen im Norden und im Süden jeweils an den Rand des Baugrundstücks zu verschieben und damit an der jeweils anderen Seite größere Grünflächen herzustellen. Ziel ist es jedoch, im Norden und im Süden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Versickerungsmulden anzulegen, um das auf der versiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser dort zu versickern. Bei einer kompletten Verlagerung der Bebauung nach Norden und Süden würde jeweils eine Versickerungsanlage wegfallen, was längere Wege für Leitungen zur Folge hätte. Auch muss zum Hammweg (L 463) ein Abstand zwischen seiner nördlichen Grenze und den Gebäuden eingehalten werden. Zudem soll im Norden die Stellplatzanlage, abgetrennt von den versiegelten Aufstellflächen des inneren Bereiches der Rettungswache, errichtet werden.

Keine der alternativen Standorte und der inneren Alternativen erfüllt die Voraussetzungen, die an die neue Rettungswache und den Standort für den Katastrophenschutz gestellt werden, so dass sich für den gewählten Standort in der vorgesehenen Form entschieden werden soll.

3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen

Vorrangiges Ziel bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im Hinblick auf die Bewältigung der Umweltfolgen ist es, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Absicht ist daher die Realisierung einer verdichteten Bauweise im Hinblick auf die Gebäude sowie die Stellplätze mit ihren Zufahrten, um so wenig Fläche wie möglich zu verbrauchen. Auch soll so wenig landwirtschaftliche Fläche wie möglich umgenutzt werden. Zugleich soll das vorgesehene Raumprogramm mit Rettungswache, Lehr- und Schulgebäude sowie Fahrzeughalle umgesetzt werden. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen durch produktionsorientierte Kompensationsmaßnahmen (Piks) so vorgesehen werden, dass auf ihnen landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben kann, um zu verhindern, dass auf den Ausgleichsflächen, etwa durch Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, zusätzlich landwirtschaftliche Nutzfläche verloren geht. Die Kompensation soll durch eine Extensivierung und Ökologisierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit dem Ziel, Flächen für gefährdete Wiesenvögel wie die Feldlerche, zu schaffen, erfolgen.

Ein Teil der nicht versiegelten Fläche der „Fläche für den Gemeinbedarf“ ist zu begrünen. Dafür sind im Wesentlichen für Insekten, Bienen und Vögel geeignete Pflanzen zu verwenden. Dies trägt dazu bei, dass die Flächen ökologisch hochwertig gestaltet werden.

Schwerpunktmäßig auf den mittleren und südlichen Bereichen der Fläche „für den Gemeinbedarf“ sollen die Gebäude durch Bäume und Sträucher zur freien Landschaft hin eingefasst werden. Dies ist zum einen ein Beitrag zum Naturschutz, zum anderen trägt er dazu bei, dass sich die Neubebauung in das Landschaftsbild einfügt. Auch ist das Anpflanzen von Bäumen durch ihre Transpiration und Verschattungswirkung ein Beitrag zum Klimaschutz. Auf dem nördlichen Teil der Gemeinbedarfsfläche sollen nur wenige kleinkronige Bäume angepflanzt werden, um Beutegreifern im Hinblick auf die Wiesenvögel keinen Raum zum Verstecken zu liefern.

Das anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht. Dabei wird das unverschmutzte Wasser der Dachflächen über Rigolen unmittelbar versickert, während das möglicherweise schwach verschmutzte Niederschlagswasser der befahrbaren Flächen über Versickerungsmulden dem Grundwasser zugeführt wird.

Die Dächer der Gebäude sollen entweder begrünt oder durch Sonnenkollektoren genutzt werden. Der Einsatz von Photovoltaik-Anlagen ist ein Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energie und damit zum Klimaschutz. Die Dachbegrünung trägt zum einen dazu bei, das dort anfallende Niederschlagswasser zurückzuhalten und zu verdunsten und ist dabei ein Beitrag zur Klimafolgenanpassung, zum anderen ist es ein Beitrag zum Klimaschutz, dadurch dass sich die begrünten Flächen nicht so stark aufheizen und somit das Mikroklima weniger verändert wird, dadurch dass sich die Temperatur weniger erhöht.

3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung

Die Bundesrepublik beteiligt sich mit einem eigenen, nationalen Klimaschutzprogramm und einer Klimagesetzgebung an globalen Maßnahmen, die das Ziel haben, die festgestellte und sich noch stets beschleunigende Veränderung des Weltklimas zu verlangsamen. Die Umsetzung kann zu einem erheblichen Teil nur lokal vor Ort, also in den Gemeinden erfolgen. Dies stellt neue Anforderungen an die städtebauliche Planung.

Auf nationaler Ebene sind langfristige Klimaschutzziele unter anderem im Energiekonzept der Bundesregierung aus dem September 2010, im Aktionsplan Klimaschutz vom Dezember 2014 und im Klimaschutzplan 2050 verankert. Zum nationalen Energie- und Klimaschutzrecht gehören unter anderem das Treibhausgas-Emissions-Handelsgesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie das Energiewirtschaftsgesetz.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber vor allem mit der Energieeinsparverordnung (ENEV), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) Regelungen getroffen bzw. Maßstäbe gesetzt, die das einzelne Gebäude betreffen und somit eine unmittelbare Wirkung vor Ort hervorrufen. Mit der Umsetzung dieser Vorschriften werden im Bereich der Neubauten bereits erhebliche Fortschritte erzielt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Versorgung mit Energie grundsätzlich dem Marktgeschehen unterliegt. Dagegen ist ein Bebauungsplan als kommunale Satzung eher statisch angelegt; seine Aufgabe ist nicht die Steuerung des Verbraucherverhaltens, sondern die Regelung der Bodennutzung. Eine Festlegung auf gerade aktuell interessante Energieformen könnte bereits nach wenigen Jahren überholt sein und dem weiteren Fortschritt im Wege stehen.

Insofern ist der Gestaltungsrahmen für die Bauleitplanung begrenzt und umfasst

- Festsetzungen hinsichtlich der Gebäudeformen, insbesondere kompakte Bauformen mit einem günstigen Verhältnis von Außenfläche zu Volumen (A/V),
- Festsetzungen hinsichtlich der Stellung der Gebäude, damit ein möglichst hoher Anteil solarer Energie genutzt werden kann (sowohl passiv durch direkte Erwärmung des Gebäudes als auch aktiv durch technische Vorrichtungen zur Gewinnung von Solarwärme oder Solarstrom),
- durch die Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur mit integriertem Versorgungsstrukturen, kurzen Wegen und attraktiven Fuß-/Radweg-Verbindungen zum Zwecke der Vermeidung unnötigen motorisierten Verkehrs; dies bedeutet auch eine vorrangige Entwicklung des Innenbereichs vor einer Ausdehnung der Siedlungen in die Landschaft,
- durch die Freihaltung von Flächen und Leitungstrassen in Baugebieten, in denen sich eine gemeinsame Wärme- oder Energieversorgung für mehrere Häuser oder Hausgruppen anbietet,

-
- durch die Festsetzung von Doppelnutzungen geeigneter Wand- oder Dachflächen einschließlich solcher im öffentlichen Raum, wie z.B. Lärmschutzwände für die Gewinnung von Solarenergie sowie die Freihaltung solcher Flächen von Verschattung.

Dadurch können mit Hilfe des Bebauungsplans gute Voraussetzungen für die Energieeinsparung sowie für den Einsatz erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Davon zu unterscheiden sind Planungen und Maßnahmen, mit denen ein verbesserter Umgang mit den Folgen des Klimawandels erreicht wird (Klimawandel-Anpassung). Dazu gehören unter anderem

- die Beschränkung der Bodenversiegelung und die Verbesserung der Retentionsfähigkeit des Bodens in Bezug auf vermehrt auftretende Starkregenereignisse;
- der Hochwasserschutz;
- die Gewährleistung der Durchlüftung von Baugebieten, die Vermeidung großer, Wärme speichernder Flächen und die Beschattung öffentlicher Räume in Bezug auf vermehrt auftretende Hitzetage;
- die Schaffung oder Sicherung von Grün- und Freiflächen.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im baulichen Außenbereich. Es ist unversiegelt und wird landwirtschaftlich durch Ackerbau genutzt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4. Dies geschieht vor dem Hintergrund, sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Aus dem gleichen Grund wird die Grundflächenzahl 2 (GRZ2), das heißt die Grundflächenzahl inklusive Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen, mit 0,75 relativ hoch angesetzt. Damit wird die Fläche des Baugrundstücks sehr intensiv ausgenutzt. Grund hierfür ist auch, dass das umzusetzende Gebäudeprogramm diese intensive Ausnutzung erforderlich macht.

Durch diese Dichte der Bebauung und Nutzung wird Fläche versiegelt. Dies hat Auswirkungen auf die Temperatur und damit das Mikroklima. Es ist jedoch zwingend erforderlich, die Rettungswache bzw. das Katastrophenschutzzentrum in dieser Form und an dieser Stelle zu verwirklichen. Aus diesem Grund müssen die Belange des Klimas zurückstehen. Durch begleitende Maßnahmen werden jedoch die negativen Auswirkungen auf das Klima abgemildert. So ist auf einem Teil der Gebäudedächer Dachbegrünung, auf dem anderen der Einsatz von Photovoltaik-Anlagen vorgesehen. Durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern soll zudem einer Erwärmung der Fläche entgegengewirkt werden. Damit ist auch dies ein Beitrag zum Klimaschutz.

Im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung ist zum einen die Dachbegrünung zu sehen, durch die das anfallende Niederschlagswasser zurückgehalten und zum Teil gespeichert wird, zum anderen der Bau von Staukanälen unter der befahrbaren Fläche, durch die das Niederschlagswasser bei Starkregen gesammelt und konzentriert und verlangsamt an die Versickerungsanlagen abgegeben werden kann.

Die genannten Gesichtspunkte sowohl des Klimaschutzes als auch der Klimawandel-Anpassung wurden in dem Bebauungsplan damit soweit wie möglich berücksichtigt.

3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

3.2.1 *Landschaftsplan*

Für Flächen außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB gilt im Gebiet der Stadt Voerde (NdrRh.) westlich der Bundesstraße 8 der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum Dinslaken

– Voerde; östlich der B 8 der Landschaftsplan Raum Hünxe. Die Landschaftspläne enthalten im allgemeinen Entwicklungsziele als abwägungsbedeutsame Belange sowie verbindliche Festsetzungen.

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

Nähere Inhalte hierzu sind in Kapitel 2.3.4 zu finden.

3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete

Nach Art. 3 Abs. 1 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) ist europaweit ein Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem (also EU-weitem) Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. In der Regel ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan, die einem FFH- oder Vogelschutzgebiet widerspricht, rechtlich nicht möglich. Bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verträglichkeit der dargestellten Grundnutzungen mit den Europäischen Schutzgebieten nachzuweisen. Lediglich in bestimmten Einzelfällen, bei denen die Fernwirkungen von außerhalb der Schutzgebiete liegenden Baugebieten so stark sind, dass sie den Schutzzweck solche Gebiete beeinflussen könnten, ist eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich. Das ist bei der mit diesem Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung nicht der Fall, weshalb einer Auseinandersetzung mit den Schutzgebieten im Bebauungsplan grundsätzlich nicht vertieft erforderlich ist.

Die Schutzgebiete zielen auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Für das Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) ist in erster Linie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ von Bedeutung. In seiner Gesamtheit erstreckt sich dieses Feuchtgebiet beiderseits des Rheines von der zu Duisburg / Dinslaken gehörenden Rheinaue Walsum im Süden bis zur Staatsgrenze der Niederlande im Norden. Es umfasst in Voerde (Ndrhh.) die überflutete Rheinaue sowie den westlichen und nördlichen Teil der Mommniederung.

Die EG-Vogelschutzrichtlinie bezweckt die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, ihre Nester und Lebensräume.

Das Feuchtgebiet „Unterer Niederrhein“ soll aufgrund seiner Bedeutung als einzigartige sowie historisch bedeutsame Auen- und Kulturlandschaft, als Lebensraum für bedrohte Tiere und Pflanzen sowie als Lebensstätte für Wat- und Wasservögel erhalten und geschützt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Schutzgebiets konnte nicht festgestellt werden.

Ein gemeldetes Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL,1992, Richtlinie 92/43/EWG) befindet sich im Bereich des Rheinstroms. Diese Teilfläche des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ befindet sich auf Rheinberger Gebiet auf der gegenüberliegenden Rheinseite zwischen Mehrum und Walsum. Der Rhein soll durch die Unterschutzstellung als Durchzugsschiene für wandernde Fischarten – z.B. Lachs, Schnepel und Maifisch – und als Lebensraum für stationäre Arten – z.B. Groppen, Steinbeißer und Larven der Neunaugen- erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Ein weiteres FFH-Gebiet liegt im Nordosten an der Stadtgrenze auf Hünxer Gebiet; es ist als Naturschutzgebiet „Kaninchenberge“ festgesetzt.

Es liegt dem Plangebiet am nächsten. Zu ihm wird ein Abstand von ca. 600 m eingehalten. Schutzziel für das FFH-Gebiet „Kaninchenberge“ ist die Erhaltung und Optimierung von Silikatmagerrasen, Silbergrasfluren und des größten Heiderestes am rechten unteren Niederrhein. Ziel ist die Entwicklung alter, bodensaurer Eichenwälder. Als Gefährdungen dieses Gebietes sind u.a. die Eutrophierung genannt. Eine Düngung ist in diesem Zusammenhang verboten. Durch die Rettungswache sind keine Luftverunreinigungen zu erwarten, die Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben könnten.

Die Zunahme des Verkehrs wird so gering sein, dass die Auswirkungen auf die Luftqualität verschwindend gering sind.

Folgen könnte der Einsatz des Martinshorns auf die Tiere im Schutzgebiet haben. Auf Grund der doch relativ großen Entfernung werden die Geräusche auf dem Gelände der Rettungswache selbst jedoch dort kaum wahrzunehmen sein. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass das Martinshorn im weiteren Verlauf eines Rettungseinsatzes, etwa durch Fahrten auf dem Hammweg oder der B8, zu Beeinträchtigungen im Schutzgebiet führt. Bereits jetzt kann es diesbezüglich zu Störungen durch den Verkehr auf der B8 kommen, so dass der Raum im Hinblick auf Immissionen als vorgeschädigt zu gelten hat.

Eine Barrierewirkung durch die neuen Baukörper in Bezug auf Flugrouten von Vögeln, die das FFH-Gebiet nutzen, ist nicht vollständig auszuschließen. Es wird jedoch nur eine maximal zweigeschossige Bebauung im Bebauungsplan zugelassen, so dass sie sich nicht wesentlich von der nördlich vorhandenen Bebauung im Gewerbegebiet Grenzstraße unterscheiden wird. Anzupflanzende Bäume und Sträucher sollen die Gebäude abschirmen, so dass sie natürliche Hindernisse für das Überfliegen von Vögeln darstellen und somit die Behinderung des Überfliegens durch die Gebäude abmildern.

Zudem könnte das Bauvorhaben ein Hindernis für das Queren von Damwild darstellen, dass vom FFH-Gebiet „Kaninchenberge“ nach Westen durch den landwirtschaftlichen Freiraum und umgekehrt zieht. Für diese Tiere ist jedoch eine Wanderung nach wie vor möglich, dadurch dass die Baukörper im Norden und im Süden umgangen werden können.

Eine ausdrückliche Verträglichkeitsprüfung zur Untersuchung der Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet ist für den Bebauungsplan nicht erforderlich. Der an die Rettungswache angrenzende Freiraum ist so groß und das Plangebiet selbst ist so klein, dass die neue Bebauung keine erheblichen Auswirkungen auf den von in einem FFH-Gebiet lebenden, den Freiraum in der Umgebung des Plangebiet mit nutzenden Tieren haben wird. Deshalb ist eine tiefgehende Auseinandersetzung mit den Schutzgebieten in diesem Bebauungsplan nicht erforderlich.

Insgesamt ist mit nennenswerten Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgebiete nicht zu rechnen.

3.2.3 Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,

-
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt darüber hinaus den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten die in § 7 BNatSchG definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 fort. Soweit sie in Nordrhein-Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung können von diesen Verboten Ausnahmen gemacht werden,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots Nr. 1 (fangen, töten) gilt die Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit.

Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts Anderes geregelt ist. Keine Ausnahmemöglichkeit eröffnet das Gesetz dagegen für die sog.

Störungsverbote (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind. Als erheblich gilt eine solche Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum ("lokale Art") gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu rechnen ist. Die Pflicht zur Vermeidung solcher Störungen verbleibt daher bei demjenigen, der letztlich den Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind - anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig -; weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Übergeordnetes Ziel der Wasserwirtschaft ist der integrierte Gewässerschutz, der den Schutz von Grundwasser, Oberflächenwasser und aquatischen Lebensgemeinschaften umfasst. Die Ziele der Wasserwirtschaft gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umfassen somit nicht mehr nur die Erreichung einer guten Gewässerqualität, sondern fordern darüber hinaus eine verstärkte Einbeziehung gewässerökologischer Fragestellungen. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Das Grundwasser ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Eine ausgewogene Bilanz zwischen Grundwasserentnahme und natürlicher Grundwasserneubildung ist zu gewährleisten. Die signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sollen umgekehrt werden.

Zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele wurden Gebietseinheiten gebildet. Das Stadtgebiet von Voerde (NdrRh.) liegt in der Flussgebietseinheit Rhein, in der Berichtseinheit Niederrhein und dem Arbeitsgebiet Rheingraben-Nord. Für jede Flussgebietseinheit ist ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm zu erstellen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) regelt durch bislang mehr als 30 Rechtsverordnungen den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und beugt dem Entstehen solcher Einwirkungen vor u.a. durch die Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Weitere umweltrelevante Ziele sind im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie im sich in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr enthalten; sie legen in Anlehnung an § 14 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) und des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest.

In der Regel werden diese Ziele auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landschaftsplan, Flächennutzungsplan) konkretisiert; unmittelbare Bedeutung haben folgende Aussagen:

-
- In den Freiraum- und Agrarbereichen soll die Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere solche mit hoher Bodenqualität erhalten werden.
 - Wald ist zu schützen und zu vermehren.
 - In den regionalen Grünzügen, die weite Teile des Stadtgebiets überdecken, ist beschädigte Natur wiederherzustellen und der regionale Biotopverbund zu entwickeln.
 - Die Landschaft ist insbesondere entlang der Gewässerläufe erlebbar zu machen, soweit nicht Belange des Naturschutzes entgegenstehen.
 - Einengungen bzw. Verriegelungen klimaökologischer Ausgleichsräume (Ventilations-schneisen, Luftaustauschgebiete) sollen verhindert werden.

3.2.4 Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) ist der nördliche Teil des Bebauungsplanbereiches als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dargestellt. Südlich daran schließt sich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ an. Unmittelbar nördlich des Hammweges ist zudem Regionaler Grünzug dargestellt. Der Hammweg selbst wird als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr geführt.

Der Regionalplan Ruhr liegt im Entwurf vor. Er ist noch nicht rechtskräftig. Er ist damit nicht bindend, sondern im Zuge der Abwägung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Er stellt den gesamten Bereich nördlich des Hammweges bis zum südlichen Rand des Gewerbegebietes Grenzstraße als Freiraum- und Agrarbereich und Regionalen Grünzug dar.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Süden verlaufen der als Hauptverkehrsstraße dargestellte Hammweg sowie eine Spange in Richtung Nordwesten, die zwar dargestellt ist, aber nicht mehr verwirklicht werden wird, da sie zum einen nicht erforderlich ist, zum anderen auf Grund von vorhandenen Hindernissen nicht mehr realisiert werden kann.

Das Plangebiet und angrenzende Bereiche liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Wesel, Teilbereich Dinslaken / Voerde. Er hat in seiner Entwicklungskarte die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsgebundene Maßnahmen.

Seltene Arten von Tieren und Pflanzen sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu schützen. Ihre Lebensräume sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen gemäß Bundesbodenschutzgesetz Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Es soll gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz zu einer Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft kommen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Neben diesen, sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Vorgaben sind folgende Zielsetzungen für den Planbereich zu nennen:

Ziel ist die planungsrechtliche Umsetzung einer Rettungswache und einem Standort für den Katastrophenschutz in Voerde (Ndrhh.). Damit soll der Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in besonderem Maß berücksichtigt werden.

Die Belange Stadtgestalt und Verkehr fließen in den Plan ein, indem durch Baugrenzen die Gebäude vom Hammweg abgerückt werden, so dass sie von dort weniger stören und zugleich Sichtfelder für den Verkehr verbleiben. Erschlossen wird die Fläche nicht von der Landesstraße Hammweg, sondern von der Grenzstraße aus.

Durch ökologische Ausgleichsmaßnahmen in Form von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe des Eingriffsortes, dem Anpflanzen und Bäumen und Sträuchern auf der Fläche für den Gemeinbedarf, dem partiellen Einsatz von Sonnenkollektoren, der Dachbegrünung und der Versickerung von Niederschlagswasser wird den Belangen von Natur und Landschaft, Ökologie und Klimaschutz Rechnung getragen.

Dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird durch eine starke Ausnutzung der Fläche durch eine relativ hohe bauliche Dichte Rechnung getragen.

Fläche für die Landwirtschaft soll nur in so geringem Umfang wie notwendig umgenutzt werden. Aus diesem Grund werden die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen so festgelegt, dass auf ihnen eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist.

3.3 Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die vorgesehene und im Abschnitt 3.1 beschriebene Planung bezieht sich auf ein Gebiet, das landwirtschaftlich geprägt ist. Die nächste Bebauung liegt jedoch mit dem Gewerbegebiet Grenzstraße von der Nordseite der geplanten „Fläche für den Gemeinbedarf“ ca. 130 m entfernt, von der nordöstlich gelegenen Mischbebauung 100 m.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Grundlagen, die zur Beurteilung von Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter erforderlich sind, dargestellt werden.

3.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt und Artenschutz (§1 (6) Nr. 7a BauGB)

Vor der Artenschutzprüfung soll noch kurz auf die Landschaftsräume in Voerde (Ndrhh.) eingegangen werden.

Das Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) ist naturräumlich Bestandteil der Großlandschaft "Niederrheinisches Tiefland" und liegt im Bereich der Kleinlandschaftstypen "Rheinberg - Weseler Rheinaue" mit der Mommniederung und den Auenbereichen westlich von Spellen sowie "Dinslakener Rheinebene" im nordöstlichen, höher gelegenen Abschnitt.

Die Kennzeichen der Kleinlandschaftstypen sind:

"Rheinberg-Weseler-Rheinaue":

Die durch die Wasserführung des Rheines geprägte naturräumliche Einheit ist ursprünglich durch teilweise noch gut in der Landschaft erkennbare Erosionsränder zur Niederterrasse hin abgegrenzt. Durch den Bau der Hochwasserschutzdeiche kam es später zu einer Aufteilung in die überflutete und die nicht überflutete Rheinaue.

In den auch heute noch periodisch überfluteten Taluebereichen des Rheines (z.B. südwestlich Mehrum) würde sich bei Ausbleiben menschlichen Einflusses je nach der Häufigkeit der Überflutung ein Silberweidenwald bzw. Hartholzauenwald als potenzielle natürliche Vegetation herausbilden.

Die heutige reale Vegetation ist in den letzten Jahrhunderten im Wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung als Weideland entstanden, wobei zur Abgrenzung der Weideflächen, als Erosionsschutz und als Brennholzquelle Hecken und Kopfbaumreihen angelegt wurden, die das heutige Bild der so entstandenen Kulturlandschaft prägen. Im Randbereich der (wenigen) Siedlungen kamen Obstwiesen bzw. -weiden hinzu, die das Landschaftsbild ebenfalls stark bestimmen. Mit Ausnahme einzelner kleiner Auewaldbestände im überfluteten Rheinvorland ist Wald aus diesem Teilraum praktisch vollständig verschwunden.

"Dinslakener Rheinebene“:

Diese naturräumliche Einheit gehört zur Niederterrasse und schließt sich der Rheinaue in nordöstlicher Richtung an. Ihre westliche Grenze bilden die Siedlungsränder der Ortslagen Spellen und Voerde, die Nord- und Ostkante der Mommniederung sowie die Ortschaft Möllen mit dem Kraftwerksstandort. Die durchschnittlich 4-6 km breite Rheinebene ist durch die Ausdehnung der Siedlungen im Stadtgebiet Voerde und Dinslaken nachhaltig verändert.

Durch frühe Drainagemassnahmen, durch die Eindeichung des Rheins sowie später teilweise durch bergbaubedingte Eingriffe in den Wasserhaushalt ist es zu Grundwasserabsenkungen sowie zum technischen Ausbau der Gewässer als "Vorfluter" gekommen, in deren Folge z.T. Ackerbau anstelle der ansonsten grünlandgeprägten landwirtschaftlichen Nutzung möglich geworden ist.

Die potenziell-natürliche Vegetation auf der Niederterrasse wäre der Flattergras-Buchenwald. Die reale Vegetation richtete sich im Wesentlichen nach den Boden-(-feuchte-)–Verhältnissen. Während sich in den sandig-trockenen Bereichen zwischen Mommbogen und Lippe Heidestrukturen herausbildeten, die später Anlass für eine Nutzung als Truppenübungsplatz und noch später als Siedlungsfläche für Industrie und Wohnen gaben, wurden die eher feuchten Bereiche im Voerder Bruch sowie östlich der B 8 mit unterschiedlichem Erfolg durch Gräben drainiert, so dass günstigenfalls Acker-, teilweise Weideflächen gewonnen werden konnten, während fleckenweise Waldbestände erhalten blieben. Diese abwechslungsreiche Landschaft ist für den nordöstlichen Teil des Stadtgebiets und vor allem für den Bereich zwischen Friedrichsfeld und Voerde bestimmend, soweit nicht die Ausdehnung der Besiedlung in jüngster Zeit eine neuerliche anthropogene Überprägung der Landschaft verursacht hat. Die nicht genutzten Bereiche der ehemaligen Heide wurden vor einigen Jahrzehnten mit Kiefernwald aufgeforstet.

Für die so entstandene Kulturlandschaft im Stadtgebiet Voerde (Ndrh.) sind demnach die folgenden Biotoptypen kennzeichnend:

Kennzeichnende Biotoptypen im Stadtgebiet Voerde

Biotoptyp:	Bevorzugtes Habitat für folgende Tierarten:
Feuchtwiesen	Rast- Äsungs- und Schlafplatz für Wintergäste wie z.B. Saat-, Bläss- und Graugans, zahlreiche Wat- und Wasservogel z.B. Bach- und Schafstelze, Rotschenkel , Austernfischer, Uferschnepfe, Bekasine, Krickente, Kränkente, Rot- und Schwarzmilan, Wachtel, Schwalbe, Kiebitz, Feldlerche, Kuckuck sowie wertvoll als Libellen- und Amphibien-Lebensraum, Kreuzkröte, Wasserfrosch , Schmetterlinge wie Tagpfauenauge
Fettwiesen	Wildkaninchen, Krähe , Dohle, Ringeltaube, Feldsperling , Fasan, Kiebitz , Schmetterlinge, wiesenbrütende Vogelarten, Insekten, Mäuse, Mäusebussard
Kopfbäumenreihen aus Weiden, Eschen und Pappeln	Höhlenbrüter, Steinkauz, Saatkrähe, Fledermäuse , Dohle, Schafstelze, Hohltaube, Weidenmeise, Hummeln, Käfer, Insekten
Hecken- und Gehölzstreifen sowie Gehölzstrukturen an Grünflächen insbesondere mit Gehölzen wie Weißdorn, Holunder, Hartriegel, Hasel, Schlehe, Hainbuche, Schneeball, Kornelkirsche, Weide, Pfaffenhütchen,	Feld- und Haussperling, Zilpzalp, Zaunkönig, Fitis, Buchfink, Pirol , Mönchsgrasmücke, Meisen, Rabenkrähe, Dohle, Fasan, Kiebitz , Eidechsen, Amsel, Wildkaninchen, Heupferd, Insekten, Fuchs, Igel, Spitzmäuse, Amphibien wie Grasfrosch und Erdkröte, Wildbienen und Hummeln,
Obstwiesen und -gärten, z.T. verwildert	Höhlenbrüter, Steinkauz, Gartenrotschwanz , Dohle, Dorngrasmücke, Hohltaube, Nachtigall , Siebenschläfer, Admiral, Insekten, Grashüpfer
Buchen- und Eichenmischwälder auf meist feuchten Standorten	Habicht , Hohltaube, Schwarz- und Grünspecht, Schleiereule , Eichelhäher, Buchfink, Kernbeisser, Bussard , Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig, Eichhörnchen, Insekten, Grashüpfer, Waldeidechse, Fuchs
Heidereste, meist mit Birkenvegetation oder im Stadium der Verbuschung	Schmetterlinge wie Bläulingsarten , Zilpzalp, Grashüpfer, Waldeidechse
Kiefernforste auf trocken-sandigen Standorten	Eichhörnchen, Amseln, Insekten, Spechte
Ackerflächen mit wechselnder Fruchtfolge	Feldhase, Feldmaus
Brachen	Laufkäfer, Grünes Heupferd, wertvoll für Insekten- und Schmetterlingsfauna, Goldammer, Zauneidechse , Wildkaninchen, Nachtigall , Fuchs
Übliche siedlungstypische Biotope wie Gärten, Parkanlagen, Abstandsstreifen	Amsel, Gartenrotschwanz , Meise, Zaunkönig, Igel, Maulwurf, Eichhörnchen, Specht

Fettgedruckt = planungsrelevante Art

Ein Teil der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Arten ist auch in der "Roten Liste" der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Arten enthalten. Es handelt sich aber durchweg um solche, die nur einen geringen Gefährdungsgrad aufweisen (3 oder besser).

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt grundsätzlich auch für die sogenannten "planungsrelevanten Arten", die unter dem besonderen Schutz des Europäischen Rechts stehen. Das bedeutet, dass solche Arten grundsätzlich gefährdet werden, wenn ihre Lebensräume in Anspruch genommen werden und Ersatzlebensräume nicht vorhanden sind und auch nicht durch Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden können.

Aus diesem Grund muss der Untersuchungsraum im Hinblick auf Belange des Artenschutzes so groß gewählt werden, dass Aussagen über die Existenz geeigneter Ausweichlebensräume gemacht werden können. Dabei ist der Betrachtungsraum hinsichtlich Vögel und größerer Säugetiere (Wild) naturgemäß eher großräumig, während bei Amphibien und Insekten nur die nähere Umgebung zu betrachten ist.

Das eigentliche Eingriffsgebiet, also der Bereich, auf dem „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzt werden soll, wird derzeit als reine Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Gleiches gilt für die nördlich davon festgesetzte Ausgleichsfläche auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Auch die Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 und Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120, auf denen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, dienen als ackerbauliche Flächen. Gehölze sind auf diesen Flächen nicht vorhanden. Über die Ausgleichsflächen verlaufen insgesamt vier Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen.

Unmittelbar östlich an das Eingriffsgebiet des Bebauungsplanes angrenzend verläuft ein aus Sträuchern bestehender Gehölzstreifen. Bäume sind dort nicht vorhanden.

In der Umgebung des Plangebietes befindet sich landwirtschaftlich intensiv genutzter strukturarmer Freiraum, der teilweise durch Gehölzstreifen unterbrochen und gegliedert wird. So verläuft insbesondere westlich des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 in Nord-Süd-Richtung ein Gehölzstreifen.

Südlich des Plangebietes am Hammweg ist vereinzelte Einzelbebauung vorhanden, die sehr stark durch Bäume und Sträucher eingefasst sind.

Bei der Betrachtung des Plangebietes wird deutlich, dass es im Vergleich zu seiner Umgebung keine besonderen Strukturen (außergewöhnliche Böden, spezielle Gebäude, Ruinen oder ungewöhnliche Pflanzengesellschaften usw.) aufweist, die für bestimmte Arten als alleiniges Habitat geeignet wären. Mit einer isolierten lokalen Population, die auf Lebensstätten gerade in dem Plangebiet angewiesen wäre, ist daher nicht zu rechnen.

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die falls erforderlich im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind. Besteht die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) sind für den durch die Planung betroffenen Messtischquadranten (MTB) 4306, Quadrant 3 – Hünxe - für den Lebensraumtyp „Acker“ keine gefährdeten Säugetiere genannt, an Amphibien die Kreuzkröte und die Knoblauchkröte. Als besonders gefährdete Vogelarten werden u.a. der Zwergschwan, der Singschwan, das Rebhuhn, der Kiebitz und die Turteltaube sowie weitere, planungsrechtlich relevante, gefährdete Vogelarten aufgeführt. Zu diesen gefährdeten Arten gehören der Habicht, die Feldlerche, der Steinkauz, der Bluthänfling, die Wachtel, die Mehlschwalbe, die Rauchschnalbe, der Feldschwirl, der Feldsperling, die Uferschnalbe und der Star. Für den Lebensraumtyp „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, der auf Grund des vorhandenen Gehölzstreifens betrachtet wird, enthält das Messtischblatt darüber hinaus gleichfalls keine Säugetiere, an Reptilien die Schlingnatter und die Zauneidechse. Besonders gefährdet sind hier der Wespenbussard und die Turteltaube. Gefährdet sind der Baumpieper, der Kuckuck, der Kleinspecht, der Baumfalke, der Turmfalke, der Neuntöter, die Nachtigall, der Gartenrotschwanz und die Waldschnepfe.

In dem unmittelbar benachbarten westlich gelegenen Messtischblatt 4305, Quadrant 4 – Wessel -, ist in den vorgenannten Biotoptypen als vorkommendes gefährdetes Säugetier das Große Mausohr genannt, an gefährdeten Vögeln sind zusätzlich der Wiesenpieper, der Baumpieper, die Waldohreule, der Flussregenpiefer, der Wachtelkönig, die Sturmmöwe, der Große Brachvogel, der Kampfläufer, der Goldregenpiefer und der Grünschenkel aufgeführt. Da dieses Messtischblatt unmittelbar an das Plangebiet angrenzt, werden die dort aufgeführten Tierarten mit bei der Betrachtung berücksichtigt.

Gefährdete Fledermausarten sind in den vorgenannten Messtischblättern mit Ausnahme des Großen Mausohres nicht aufgeführt. Da keine größeren Gehölze oder Gebäude im Plangebiet vorhanden sind, können sie hier nicht ihre Jungen aufziehen. Denkbar ist jedoch, dass sie das

Plangebiet zum Überfliegen nutzen, um nach Insekten zu jagen. Dies ist auch nach Verwirklichung der Baumaßnahme möglich. Größere Auswirkungen auf Fledermäuse wird die Planung daher nicht haben.

Folgende gefährdete oder sehr gefährdete Arten sind in den o.g. Messtischblättern genannt:

Kreuzkröte Gefährdungsgrad: gelb	Die Kreuzkröte bevorzugt trockene, warme und wenig bewachsene Lebensräume mit sandigem oder kiesigem Untergrund, der sich gut zum Graben eignet. Sie ist u.a. in Gärten und Brachflächen anzutreffen. Auf der Ackerfläche kann sie anzutreffen sein. Durch das Anlegen von Sandstreifen wird auch Lebensraum für die Kreuzkröte geschaffen.
Knoblauchkröte Gefährdungsgrad: rot	Die Knoblauchkröte ist zwar bevorzugt auf Ackerflächen beheimatet, jedoch benötigt sie zum Laichen stehende oder träge fließende Gewässer, die im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden sind, so dass ein Vorkommen der Knoblauchkröte nicht sehr wahrscheinlich ist.
Schlingnatter Gefährdungsgrad: gelb	Die Schlingnatter bevorzugt strukturreiche Lebensräume, in denen sich offene und niedrigbewachsene Standorte abwechseln. Waldränder sind ein geeigneter Lebensraum, aber auch Äcker. Sie mag Steinflächen zum Aufwärmen in der Sonne. Durch die neue Rettungswache geht offener Freiraum als Lebensraum verloren. Durch das Anlegen von Feldrainen, Sandstreifen und das Herichten kleiner Steinflächen wird neuer Lebensraum für die Schlingnatter geschaffen. Hierdurch kann der Eingriff für die Schlingnatter abgemildert werden. Zudem kann sie auf benachbarte, ähnlich strukturierte Flächen wie das Plangebiet ausweichen.
Nachtigall Gefährdungsgrad: gelb	Die Nachtigall besiedelt dichtes Gebüsch, oft am Waldrand. Im Osten ist lediglich ein baumloser Gehölzstreifen vorhanden. Daher ist nicht anzunehmen, dass die Nachtigall im Plangebiet vorkommt.
Rebhuhn Gefährdungsgrad: rot	Das Rebhuhn ist in Mitteleuropa überwiegend ein Charaktervogel der Feldflur. Insofern kann es im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Da jedoch an das Plangebiet angrenzende große landwirtschaftlich genutzte Flächen und damit Lebensraum für das Rebhuhn vorhanden sind und das Plangebiet, auf dem sein Lebensraum umgewandelt wird, relativ klein ist, kann es in die Umgebung ausweichen, so dass eine Gefährdung der Population in diesem Bereich nicht zu erwarten ist. Zudem umfasst das Revier des Rebhuhns ca. 10 ha, so dass der Wegfall des Plangebietes keine entscheidende Rolle spielen wird. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen besteht nicht, da die Art lärmempfindlich ist und vor derartigen Störungen fliehen wird. Durch das Anlegen von extensiv genutzten Feldrainen wird Lebensraum für das Rebhuhn als Ausgleich geschaffen.
Steinkauz Gefährdungsgrad: gelb	Der Steinkauz bevorzugt offenes, reich strukturiertes Gelände mit einem großen Angebot an Bruthöhlen. Er kann im Plangebiet zum Jagen vorkommen, allerdings fehlen geeignete Brutplätze hier, so dass er sich hier nicht länger aufhalten wird. In der Umgebung wären nur im angrenzenden Wäldchen Bruthöhlen vorhanden. Da er jedoch nur selten in einem dichten Wald anzutreffen ist, ist eine Brut dort unwahrscheinlich. Sein Territorium umfasst durchschnittlich 30 ha. Daher wird der Wegfall der Fläche als Jagdrevier keine Auswirkungen haben.
Turteltaube Gefährdungsgrad: rot	Die Turteltaube lebt vor allem in Auwäldern und an Waldsäumen sowie Lichtungen. Sie mag lichte Wälder mit Unterholz, die sie zum Nestbau nutzt. Auch Hecken und Gehölzstreifen werden als Verstecke und Brutplätze genutzt. Auf Grund dieser für sie notwendigen Strukturen ist es eher unwahrscheinlich, dass die Turteltaube im Plangebiet anzutreffen ist.
Gartenrotschwanz Gefährdungsgrad: gelb	Der Gartenrotschwanz ist an alten Baumbestand gebunden und besiedelt lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder. Hier bewohnt er vor allem Habitats, die eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht aufweisen, in denen er vorwiegend seine Nahrung findet. Häufig ist er auch in Siedlungsnähe zu finden. Da im Plangebiet kein Baumbestand vorhanden ist, ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass er im Plangebiet anzutreffen ist.
Kiebitz Gefährdungsgrad: rot	Kiebitze leben in offenem und flachem Dauergrünland, auf Wiesen, Weiden oder Überschwemmungsflächen. Sie haben ihr Brutgebiet auf Feuchtwiesen, in Flussniederungen oder auf Äckern. Durch entsprechende Lebensräume z.B. in der Rheinniederung kommt der Kiebitz in Voerde (Ndrh.) definitiv vor. Ggf. auch im Plangebiet, wo er ggf. auf der landwirtschaftlichen genutzten Fläche sogar brüten könnte. Wie die Feldlerche auch, kann er jedoch bei Wegfall des Plangebietes als Lebensraum auf benachbarte Flächen ausweichen. Sein Territorium ist dabei mit durchschnittlich 3 ha relativ groß. Während der Bauphase kann es zu Störungen kommen, da es sich um eine lärmempfindliche Art handelt. Durch das Anlegen von Feldrainen und einer Extensivierung des Ackerbaus soll dem Wegfall seines Lebensraumes entgegengewirkt werden.
Feldlerche Gefährdungsgrad: gelb	Die Feldlerche brütet in offenem Gelände mit freiem Horizont auf trockenen oder wechselfeuchten Böden. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Außerhalb der Brutzeit findet man die Feldlerche auf abgeernteten Feldern oder im Winter im Randbereich von Siedlungen. Auf Grund dieses Lebensraumes ist es möglich, dass sie im Plangebiet oder dessen Umgebung vorkommt. 2014 und 2016 wurde sie in dem sich südlich anschließenden Freiraum nachgewiesen. Ihr durchschnittliches Territorium umfasst ca. 0,5 ha. Da der südlich angrenzende Freiraum jedoch groß und zusammenhängend ist, kann sie dem Wegfall von Lebensraum entgegen und dorthin ausweichen, so dass sie nicht durch das Planvorhaben gefährdet wird. Durch das Anlegen von Feldrainen für Wiesenvögel wird auch der Feldlerche der Lebensraum aufgewertet. Während der Bauphase kann es zu Störungen kommen, da sie eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufweist.
Wachtel	Die Wachtel kommt auf offenen Feld- und Wiesenflächen mit einer Deckung gebenden Krautschicht vor, aber auch auf Getreideflächen oder Brachen. Insofern kann die Wachtel im Plangebiet

Gefährdungsgrad: gelb	ggf. vorkommen. Sie brütet am Boden. Ihr Territorium ist mit 20 ha sehr groß. Durch die Räumung der Baufläche vor dem Brutgeschäft, was als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird, ist eine Störung der Brut zu verhindern. Sie kann auf benachbarte Flächen ausweichen. Durch das Anlegen von Feldrainen für Wiesenvögel wird auch für die Wachtel der verbleibende Lebensraum aufgewertet. Während der Bauphase kann es zu Störungen kommen, da es sich um eine lärmempfindliche Art handelt.
Kuckuck Gefährdungsgrad: gelb	Für den Kuckuck müssen ausreichende Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelt Bäume und Ansitzmöglichkeiten vorhanden sein. Er kommt auch in den Randgebieten von Städten vor. Seine Nahrung sind ausschließlich Insekten. Er kann im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Da jedoch durch die Baumaßnahme keine Gehölze beseitigt werden, ist mit einem dauerhaften Eingriff in seinen Lebensraum nicht zu rechnen. Während der Baumaßnahme, die zu einer Belastung etwa durch Maschinen oder Lärm führen wird, kann er ggf. auf benachbarte Lebensräume ausweichen müssen.
Wespenbussard Gefährdungsgrad: rot	Der Wespenbussard ist ein Zugvogel. Er bewohnt teilweise bewaldete Gebiete aller Art, bevorzugt werden Waldbereiche, die durch Lichtungen oder abwechslungsreiche Ränder strukturiert sind oder die in der Nähe von Feuchtgebieten liegen. Sie haben sehr große Territorien. Das Nest wird in einem größeren Wald und dabei möglichst weit von dessen Rändern entfernt, errichtet. Durch die Planung wird der potentielle Lebensraum im Hinblick auf das Jagdterritorium nur sehr geringfügig verringert.
Baumfalke Gefährdungsgrad: gelb	Der Baumfalke ist ein Zugvogel. Er kehrt im April aus seinem Überwinterungsquartier zurück. Er brütet in Feldgehölzen, Baumgruppen oder an Waldrändern. Wichtig ist das Angrenzen von geeigneten Jagdrevieren, d.h. weiträumige, offene und abwechslungsreiche Landschaften. Zur Brut werden hochstehende Krähenester verwendet. Er ist ein Freiluftjäger, der im Gleit- und Segelflug Insekten fängt. Denkbar ist, dass der Baumfalke im nordwestlich gelegenen Wäldchen zum Brüten vorkommt. Er hat ein so großes Territorium, dass der Wegfall der Fläche des Plangebietes vertretbar erscheint.
Kleinspecht Gefährdungsgrad: gelb	Der Kleinspecht stellt relativ hohe Anforderungen an seinen Lebensraum. Er bevorzugt Waldgebiete und Gehölze mit einem guten Bestand an alten Laubbäumen. Pappeln, Weiden und Erlen sind wichtig. Weiterhin sind einige hohe, isoliert stehende Laubbäume wichtig für seinen Lebensraum, ebenso ein Anteil an Totholz. Bevorzugt lebt die Art in Auwaldgebieten, in Erlenbrüchen oder Eichen-Hainbuchenwäldern. Das Rheinvorland kann ein Lebensraum für den Kleinspecht sein. Das Plangebiet ist dagegen kein geeigneter Lebensraum. Ein Eingriff durch die Baumaßnahme in seinen Lebensraum ist daher nicht zu erwarten.
Neuntöter Gefährdungsgrad: gelb	Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher, der im südlichen Teil Afrikas überwintert. Er besiedelt gern heckenreiches Grün- und Weideland. Er bevorzugt gut überschaubares, offenes Gelände mit niedrigem oder kargem Bewuchs im Wechsel mit versprengten Hecken oder Gehölzen. In der Kulturlandschaft ist der Neuntöter oft nur noch in geeigneten Randbereichen zu finden wie etwa brachliegenden, verbuschten Flächen. Es ist möglich, dass er im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommt. Er kann jedoch ausweichen.
Waldschnepfe Gefährdungsgrad: gelb	Die Waldschnepfe lebt in feuchten Laub- und Mischwäldern. Die Wälder haben dabei eine relativ große Ausdehnung, kleinere Wäldchen werden dagegen selten besiedelt. Ihre Nahrung sind Würmer, Spinnen und Insekten. Das Nest ist eine Mulde am Boden, die mit Laub, Gras und Moos gepolstert wird. Da die Waldschnepfe vor allem in großen Wäldern vorkommt, ist ein Vorkommen eher unwahrscheinlich, so dass die Art durch die Planung nicht berührt wird.
Habicht Gefährdungsgrad: gelb	Für das Vorkommen des Habichts zwingend erforderlich ist ein für die Horstlage geeigneter, ca. 60 Jahre alter Baumbestand und ein ausreichendes Angebot an mittelgroßen Vögeln und Säugetieren. Da das Territorium mit ca. 3.000 ha durchschnittlich sehr groß ist, ist ein Vorkommen auch im Plangebiet und dessen Umgebung zeitlich begrenzt, nämlich zur Jagd, möglich. Durch die Baumaßnahme entfällt ein kleines Jagdrevier. Da jedoch auch die Umgebung als Jagdrevier genutzt werden kann, ist die Art von der Baumaßnahme und ihr Lebensraum nicht betroffen.
Bluthänfling Gefährdungsgrad: gelb	Der Bluthänfling bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften, lebt aber auch in Wacholderheiden, Parks oder großen Gärten. Seine Nahrung setzt sich aus Sämereien von Wildkräutern zusammen, aber auch aus kleinen Insekten. Er nistet in Bäumen. Der Bluthänfling kann zur Nahrungssuche derzeit im Plangebiet vorkommen. Da die Umgebung jedoch ähnlich strukturiert ist wie das Plangebiet, kann er zukünftig dorthin ausweichen. Durch das Anlegen von Feldrainen und einer Extensivierung des Ackerbaus wird der verbleibende Freiraum auch für den Bluthänfling aufgewertet.
Mehlschwalbe Gefährdungsgrad: gelb	In Europa ist die Mehlschwalbe überwiegend ein Kulturfolger, der die offene und besiedelte Kulturlandschaft als Lebensraum nutzt. Sie ist auf freie Flächen mit niedriger Vegetation angewiesen. Dies ermöglicht ihnen die Jagd, auch wenn sie bei schlechtem Wetter niedrig fliegen. Die Nähe zu größeren Gewässern ist gleichfalls erforderlich, um geeignetes Nistmaterial zu finden. Im Rheinvorland von Voerde (Ndrhh.) kann die Mehlschwalbe vorkommen. Sie kann dabei auch das Plangebiet überfliegen. Ihr Territorium ist mit durchschnittlich 5 ha relativ groß. Da im Plangebiet keine Gebäude vorhanden sind, ist ein Nestbau dort ausgeschlossen. Ein wesentlicher Eingriff durch die Bauleitplanung ist nicht zu erwarten, zumal sie nicht sehr empfindlich auf Störungen reagiert.
Rauchschwalbe Gefährdungsgrad: gelb	Die Rauchschwalbe gilt als klassischer Kulturfolger. Sie lebt vor allem im ländlichen Raum. Sie baut innerhalb von Gebäuden ihr Nest. Es ist möglich, dass die Rauchschwalbe im Rheinvorland von Voerde (Ndrhh.) vorkommt. Das Plangebiet wird sie dabei ggf. nur zum Jagen überfliegen, ein Nestbau im Plangebiet ist ausgeschlossen. Das Überfliegen des Plangebietes zur Nahrungssuche ist zukünftig weiterhin möglich. Gegenüber Störungen verhält sie sich wenig empfindlich.
Feldschwirl Gefährdungsgrad: gelb	Der Feldschwirl lebt in offenen Landschaften, feuchten Wiesen, an Flussufern oder in Heiden. Er benötigt eine ca. 30 cm hohe Krautschicht und höhere Warten wie Stauden, Sträucher oder kleine Bäume. Er kommt an trockenen und feuchten Standorten vor. Sein Nest baut er gut versteckt in

	dichter Vegetation auf dem Boden. Das Plangebiet stellt keinen Lebensraum für den Feldschwirl dar. Insofern haben die Baumaßnahmen keine Auswirkungen auf seinen Fortbestand.
Star Gefährdungsgrad: gelb	Der Star ist in Europa flächendeckend verbreitet. Er fehlt nur in geschlossenen Waldgebieten und in völlig ausgeräumten Kulturlandschaften. Sein Nest baut er in den unterschiedlichsten Arten von Höhlen wie Baumhöhlen, Felsspalten oder Hohlräumen an Gebäuden. Der Star wird auch im Plangebiet vorkommen. Da jedoch keine Möglichkeiten zum Brüten vorhanden sind, wird er nur zur Futtersuche das Plangebiet besiedeln. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen kann es zu Störungen kommen. Er kann dann jedoch leicht auf benachbarte Lebensräume ausweichen.
Uferschwalbe Gefährdungsgrad: gelb	Uferschwalben benötigen lehmige oder festsandige Steilufer und Abbruchkanten zur Anlage ihrer Brutröhren. Sie besiedeln zur Brutzeit auch Flussufer. Die Uferschwalbe wird, wenn überhaupt, nur auf Futtersuche durch Überfliegen im Plangebiet vorkommen. Ihr Lebensraum wird durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.
Feldsperling Gefährdungsgrad: gelb	Lebensraum des Feldsperlings sind Waldränder, Feldränder, Hecken, Gärten oder der Randbereich von Siedlungen. Der Feldsperling brütet in Gehölzen, Obstgärten, Alleen und Gärten in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Seine Nahrung besteht aus Samen von Gräsern und Kräutern. Das Nest befindet sich in Baumhöhlen, Mauernischen oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern oder unter Dächern. Der Feldsperling kann im Plangebiet vorkommen zwecks Futtersuche. Ein Nisten in dem Gehölzstreifen im Osten des Plangebietes ist möglich. Durch die Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen und dem Anlegen von Feldrainen werden dem Plangebiet benachbarte Flächen auch für den Feldsperling aufgewertet. Er ist wenig empfindlich gegenüber Störungen, etwa im Zuge der Baumaßnahmen.
Zwerg- und Singschwan Gefährdungsgrad: rot	Zwerg- und Singschwan kommen im Plangebiet nicht vor, da die erforderlichen Gewässer fehlen.
Wiesenpieper Gefährdungsgrad: rot	Der Wiesenpieper ist ein Zugvogel, der den Winter in Südwesteuropa verbringt. Sein Lebensraum besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber auch nicht zu dicht und zu hoch sein. Das Nest wird am Boden oftmals in Graben- oder Wegrändern angelegt. Der Wiesenpieper kann im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. An dessen Rand kann er auch Brüten. Durch die Umsetzung des Artenschutzhinweises wird eine Beeinträchtigung der Brut weitestgehend verhindert. Auch kann er auf benachbarte Lebensräume ausweichen.
Baumpieper Gefährdungsgrad: gelb	Der Baumpieper ist ein Langstreckenzieher. Er ist ein Bodenbrüter. Er benötigt während der Brut ein Habitat, das neben einem Bestand an hohen Bäumen oder Sträuchern genügend lichte Stellen mit einer ausreichend dichten Krautschicht aufweist. Sie nutzen dabei aufgelockerte, sonnige Waldränder oder Aufforstungen zur Brut. In großflächigen Ackerlandschaften oder Grünlandgebieten fehlt der Baumpieper daher. Für den Nahrungserwerb nutzt der Vogel nicht nur sein Brutrevier, sondern regelmäßig auch ein zusätzliches Nahrungsgebiet, das nicht zwingend an das Brutrevier anschließt. Es kann bis zu einem halben Kilometer entfernt liegen. Als Nahrung dienen Insekten, Sämereien und Pflanzenteile. Durch das Fehlen von hohen Bäumen und Sträuchern ist es eher unwahrscheinlich, dass er im Plangebiet vorkommt.
Flussregenpfeifer Gefährdungsgrad: rot	Der Flussregenpfeifer lebt auf Schlamm-, Sand- und Kiesflächen und an Baggerseen. Auch im Bereich des Rheinvorlandes kann er vorkommen. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Flussregenpfeifer dar.
Wachtelkönig Gefährdungsgrad: rot	Der Wachtelkönig ist vor allem in Lebensräumen mit Frühjahrs- oder Winterhochwasser verbreitet. Er benötigt deckungsreiche Vegetation mit mindestens 35 cm Wuchshöhe. Er siedelt auch auf extensiv genutzten Ackerflächen. Neststandorte sind häufig Vegetationsinseln mit dichtem Bewuchs am Boden. Der Wachtelkönig sucht seine Nahrung auch ausschließlich am Boden. In der Umgebung des Plangebietes finden sich Gehölzstrukturen, die Deckung bieten. Es ist ein Vorkommen im Plangebiet oder dessen Umgebung möglich. Bei Verwirklichung der Planungsmaßnahme kann er auf angrenzende, gleichartig strukturierte Flächen ausweichen. Die Artenschutzhinweise im Bebauungsplan stellen sicher, dass im Zuge der Baumaßnahmen die Brut nicht gefährdet wird.
Sturmmöwe Gefährdungsgrad: gelb	Die Sturmmöwe siedelt an den Küsten, jedoch wenn auch in geringerer Zahl, auch an Binnengewässern. Koloniestandorte müssen trocken und sicher vor Bodenfeinden sein und sollten einen niedrigen bis schütterten Bewuchs aufweisen. Mindestens in der weiteren Umgebung sollten Nahrungsvorkommen vorhanden sein. Es ist möglich, dass die Sturmmöwe im Rheinvorland von Voerde (Ndrhh.) vorkommt. Im Plangebiet wird sie jedoch nicht anzutreffen sein.
Großer Brachvogel Gefährdungsgrad: gelb	Das bevorzugte Habitat des Großen Brachvogels sind großflächige Regenmoore, aber auch Feuchtgrünland oder Äcker, wenn sich diese in der Nähe von Grünland befinden. Im Winter leben die Vögel an der Küste oder im Watt, aber auch auf Feldern und Feuchtwiesen. Sein Nest besteht aus einer flachen Mulde am Boden. Da sich in der Umgebung des Plangebietes kein Grünland befindet, ist ein Vorkommen eher unwahrscheinlich.
Kampfläufer Gefährdungsgrad: gelb	Der Kampfläufer ist ein Brutvogel feuchter Niederungswiesen. Er hält sich aber auch auf feuchten Wiesen und Äckern auf. Seine Nahrungsplätze befinden sich am Wasser oder auf feuchtem Untergrund. Insgesamt ist nicht anzunehmen, dass der Kampfläufer im Plangebiet vorkommt. Wahrscheinlich ist jedoch ein Vorkommen am Rhein und im unmittelbaren Rheinvorland.
Grünschenkel Gefährdungsgrad: gelb	Der Grünschenkel ist ein Zugvogel. Ab Anfang April ist er in Mitteleuropa zu beobachten. Er lebt hauptsächlich an flachen Gewässern wie Mooren, Tümpeln und Flüssen. Er hält sich dabei sowohl an den Küsten als auch im Binnenland auf. Der Grünschenkel bevorzugt offenes Gelände an seichten Wasserstellen. Häufig ist er auf Überschwemmungswiesen zu beobachten. Er ernährt sich von Würmern, Krebsen, Insekten und Larven. Das Nest ist eine flache Bodenmulde, die mit Pflanzenteilen ausgelegt wird. Sie befindet sich häufig in der Nähe eines markanten Felsens, eines

	Baumstumpfes oder eines Holzstücks. Da keine Wasserstellen in der Nähe sind, ist mit seinem Vorkommen im Plangebiet oder dessen Umgebung nicht zu rechnen.
Waldohreule Gefährdungsgrad: gelb	Die Waldohreule ist eine nachtaktive Greifvogelart. Sie ist vornehmlich in lichten Wäldern mit offenen Flächen sowie in der Nähe von Feldern mit Feldgehölzen anzutreffen. Da sie Freiflächen für die Jagd benötigen, bevorzugt sie offenes Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs. Den Waldrand nutzt die Waldohreule als Ruheplatz während des Tages sowie als Brutrevier. Zur Brut nutzt sie alte Nester von Krähen oder Elstern. Wo solche Waldränder fehlen, weicht sie auch in kleinere Gehölzgruppen oder Hecken aus. Sie besiedelt auch Randbereiche von Städten, insbesondere wenn diese an landwirtschaftliche Flächen angrenzen. Auf Grund des vorhandenen Wäldchens im Südwesten der Straße Kleiner Kiwitt am Gewerbegebiet Grenzstraße und der Übrigen Gehölzstreifen kann sie im Bereich des Plangebietes vorkommen. Sie könnte das Gebiet zum Jagen nutzen. Da sie ein relativ großes Revier beansprucht, kann sie nach Wegfall des Plangebietes als Freifläche auf die benachbarten Bereiche ausweichen.
Goldregenpfeifer Gefährdungsgrad: rot	Bei dem Goldregenpfeifer handelt es sich um einen Zugvogel. Habitate sind offene, übersichtliche Regenmoorflächen mit einer maximal 5 bis 6 cm hohen Rasen- und Zwergstrauchvegetation. Höhere Gebüsche sollte der Lebensraum nicht aufweisen. Im Winter kann der Vogel auch auf Feldern und offenem Ackerland beobachtet werden. Das Nest ist eine flache Mulde am Boden, das mit wenig Pflanzenmaterial ausgepolstert wird. Insbesondere im Winter ist ein Vorkommen des Goldregenpfeifers im Plangebiet möglich. Er kann jedoch bei Wegfall des Gebietes auf benachbarte Flächen ausweichen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für die überwiegende Zahl an planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet weitestgehend ausgeschlossen werden, wenn die im Bebauungsplan enthaltenen Artenschutzhinweise eingehalten werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass u.a. die Wiesenvögel Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Wachtel sowie der Feldsperling im Plangebiet ihr Brutrevier haben. Durch eine Räumung der Fläche des Plangebietes außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung von Individuen verhindert werden. Um eine Besiedlung nach der Räumung der Fläche zu verhindern, ist das Gebiet bis zu einer Bebauung vegetationslos zu halten. Auf Grund der Mobilität der Vögel, u.a. der Feldlerche, kann ein Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen bei Einhaltung dieser Vorgaben ausgeschlossen werden. Um eine Besiedlung der Baufläche, etwa durch den Kiebitz zum Brüten nach der Räumung der Fläche zu verhindern, ist das Plangebiet mit Flatterband zur Vergrämung der Vögel auszustatten. Insgesamt besteht kein deutlich erhöhtes Risiko auf Tötung durch Kollision bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten u.a. von Feldlerche oder Kiebitz, wenn diese Bedingungen erfüllt sind. Ein entsprechender Artenschutzhinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Weitere planungsrelevante Arten können das Plangebiet derzeit als Jagdrevier nutzen. Auf Grund großer, landwirtschaftlich genutzter Flächen in dessen direkter Umgebung, können sie auf diese Flächen ausweichen.

Insgesamt ist mit einer Gefährdung der Art bedrohter planungsrelevanter Arten durch die Planung nicht zu rechnen.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen, insbesondere im Bereich des östlich gelegenen Gehölzstreifens in Verbindung mit der landwirtschaftlich genutzten Fläche eignen sich für eine Besiedlung mit nicht planungsrelevanten Vogelarten wie Amsel, Blaumeise, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Elster, Rabenkrähe, Mäusebussard und Singdrossel.

Für ein Vorkommen weiterer, nach Anhang IV der FFH-RL geschützter gefährdeter Tierarten gibt es keine Hinweise, da Vorkommen dieser Arten aufgrund der Habitatstrukturen weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Besonders geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine besonderen Biotop vorhanden sind. Das Plangebiet, für das „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzt wird, sowie die festgesetzten ökologischen Ausgleichsflächen sind intensiv ackerbaulich genutzt.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind bei Einhaltung der im Bebauungsplan enthaltenen Artenschutzhinweise keine starken negativen Auswirkungen im Hinblick auf eine Gefährdung lokaler Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist dann die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen, wenn der Artenschutzhinweis im Bebauungsplan umgesetzt wird.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Da eine erhebliche Gefährdung nur vorliegt, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet wird - das bedeutet, dass maßnahmenbedingt mit einer dauerhaften Abnahme der Population gerechnet werden müsste -, wird davon ausgegangen, dass eine erhebliche Gefährdung bei Arten, deren Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen als gut beurteilt wird, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten ist.

Die Betrachtung der in dem Plangebiet möglicherweise auftretenden Arten mit schlechtem oder unzureichendem Erhaltungszustand zeigt, dass auch für diese Arten im räumlichen Zusammenhang ausreichende, gleichartige Ersatzlebensräume vorhanden sind oder diese im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden können bzw. Flächen für sie aufgewertet werden können. Eine Gefährdung des Erhaltungszustands planungsrelevanter Arten auf Grund der Planung kann nicht festgestellt werden.

Durch einen schonenden Umgang mit den vorhandenen Biotopen (Eingriffsvermeidung) und durch eine Kompensation, die räumlich möglichst ortsnah das wiederherstellt, was durch die geplanten Maßnahmen in Anspruch genommen wurde (funktionale Kompensation), kann nicht nur das ökologische Potenzial, sondern auch die biologische Vielfalt erhalten und unter Umständen sogar gestärkt werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen sind, die auf die Tier- und Pflanzenwelt des Plangebietes einwirken.

Die baubedingten Auswirkungen sind Lärm, Fahrzeug- und Maschinenbewegungen und das Betreten von Menschen auf der Fläche. Die zu erwartenden Immissionen sowie die Fahrzeug- und Maschinenbewegungen werden Tiere aus dem Plangebiet, aber auch aus dessen direkter Umgebung, verdrängen. Diese Störungen sind jedoch nicht nachhaltig und die verdrängten Tiere werden die angrenzenden Lebensräume und Flächen des Plangebietes neu besiedeln.

Die anlagenbedingten Störungen sind bereits oben ausführlich beschrieben worden.

Betriebsbedingte Wirkungen sind Lärm und Veränderungen der Luft durch Verunreinigungen. Dabei ist das Gebiet und dessen Umgebung bereits durch das vorhandene Gewerbegebiet und die vorhandenen Verkehrswege lärmvorbelastet. Durch den Einsatz des Martinshorns ist jedoch eine Störung von Tieren möglich. Es ist dabei aber davon auszugehen, dass nur in seltenen Fällen das Martinshorn unmittelbar an der Rettungswache, sondern erst im weiteren Verlauf von Einsatzfahrten, eingeschaltet wird. Die Luftverunreinigungen durch wenigen zusätzlichen Verkehr werden nicht erheblich sein, so dass hierdurch Folgen für die Tier- und Pflanzenwelt nicht hervorgerufen werden.

3.3.2 Schutzgut Landschaftsbild und Schutz der Landschaft (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)

Die landschaftlichen Raumeinheiten, die das Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) prägen, wurden bereits zu Beginn des Abschnitts 3.3.1 beschrieben. Die mit der einzelnen, darin vorkommenden Biotoptypen Vegetation ist für das Landschaftsbild bestimmend. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die geringe Reliefenergie, das heißt die Tatsache, dass das Gelände im Stadtgebiet ausgesprochen flach ist. Dies hat zur Folge,

- dass bereits eine schwache Geländemorphologie als außerordentlich belebend und interessant wahrgenommen wird;
- dass vertikale Vegetationselemente, also insbesondere Bäume, eine herausragende Bedeutung bekommen und
- dass Gebäude bzw. Anlagen, die höher als zwei Geschosse sind, bereits weiträumige Auswirkungen haben können.

Das Gebiet und dessen Umgebung wird geprägt durch ackerbauliche Nutzung, unterbrochen von einzelnen Gehölzstreifen oder Bäumen. Auf sämtlichen Teilen des Plangebietes befindet sich nur landwirtschaftliche Nutzung ohne Bäume und Sträucher. Im Süden liegt vereinzelt Wohnbebauung, die stark durch Gehölze abgeschirmt wird, im Norden das Gewerbegebiet Grenzstraße, das aus ein- bis zweigeschossiger Bebauung besteht und im Süden zum Teil durch Gehölze bepflanzt ist, sowie die durch die Straße Kleiner Kiwitt erschlossene Wohnbebauung nordöstlich des Plangebietes. Unmittelbar östlich des Plangebietes an der geplanten Gemeinbedarfsfläche verläuft ein aus Sträuchern bestehender Gehölzstreifen.

Die vorhandene Landschaft und ihr Landschaftsbild sind damit derzeit nicht von Bebauung unberührt.

Sie steht darüber hinaus nicht unter Landschafts- oder Naturschutz. Naturdenkmale sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel.

Er hat in seiner Entwicklungskarte die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsgebundene Maßnahmen. Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen.

Entsprechende Maßnahmen im Plangebiet tragen dazu bei, die Zielsetzungen des Landschaftsplanes dennoch umzusetzen, indem die geplanten Gebäude durch Bäume und Sträucher umpflanzt werden sollen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf den vorgesehenen Wiesenvogelschutz im nördlichen Teil der geplanten Gemeinbedarfsfläche keine großkronigen Bäume und nur Bäume in begrenztem Umfang zulässig sein sollen.

Ziel ist dennoch eine Biotopvernetzung, wie als Zielsetzung des Landschaftsplanes für diesen Raum formuliert ist, indem die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen in Ost-West-Richtung gelegt ausgerichtet werden und so vorhandene Biotopstrukturen wie Gehölzstreifen miteinander vernetzen. Die Maßnahmen tragen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Der Landschaftsplan fordert gerade linienhafte Landschaftsstrukturen. Beispielhaft sind dort dafür Krautsäume genannt. Der Grünlandanteil sei zu erhalten.

Gemäß der Zielsetzung des Landschaftsplanes ist der Grünlandanteil beizubehalten und ggf. zu optimieren. Die zukünftige „Fläche für den Gemeinbedarf“ und die geplanten ökologischen Ausgleichsflächen werden derzeit ackerbaulich genutzt.

Der Landschaftsplan fordert des Weiteren für den Raum die Verbesserung der Eingrünung von Ortsrändern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen und die Erhaltung und Entwicklung des kulturlandschaftlich geprägten Landschaftsbildes. Diese Zielsetzungen werden weitestgehend umgesetzt. Die geplanten Gebäude werden insbesondere nach Westen und Süden eingegrünt. Im Osten ist bereits ein Gehölzstreifen vorhanden. Dabei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass insbesondere das Lehr- und Sozialgebäude und die Rettungswache, die beide gemäß der dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden städtebaulichen Konzeption unmittelbar an der Grenzstraße vorgesehen sind, architektonisch bedeutsam gestaltet und entsprechend auch optisch präsentiert werden sollen. Hier war ein Kompromiss zwischen einer möglichst starken Eingrünung und einer Präsentation der Gebäude zu schließen.

Abschließend hat der Landschaftsplan für den Raum die Zielsetzung, eine weitere Zersiedlung der Landschaft und flächenhafte Eingriffe zu vermeiden. Dieses Ziel widerspricht den Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplanes. Hier ist eine Abwägung zu treffen zwischen den städtebaulichen Zielsetzungen und denen des Landschaftsplanes.

Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung (Untere Naturschutzbehörde beim Kreis Wesel) nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Durch die Planung werden planungsrechtlich maximal zweigeschossige Gebäude zugelassen. Sie stellen zum einen Fremdkörper, zum anderen durch eine moderne Architektur der Baukörper belebende Elemente für das Landschaftsbild dar.

Bäume und Sträucher, insbesondere an den Rändern der geplanten Gemeinbedarfsfläche, werden die ggf. als negativ empfundenen Auswirkungen der Gebäude auf das Landschaftsbild abschwächen. Der im Osten der Fläche vorgesehene größere Gebäudekörper der Fahrzeughalle wird durch den bereits vorhandenen Gehölzriegel nach Osten hin zur freien Landschaft teilweise abgeschirmt.

Durch die Planung werden auch keine Eingriffe in Vegetationsbestände oder Bausubstanz ermöglicht, welche bis dahin prägende Elemente des Landschaftsbilds darstellten. Bäume und Sträucher bzw. Baumreihen werden nicht beseitigt. Lediglich landwirtschaftliche Fläche wird auf der Gemeinbedarfsfläche umgewandelt. Aus diesem Grunde kann auf eine tiefere Betrachtung des Schutzguts "Landschaftsbild" verzichtet werden.

Als Ausgleichsmaßnahmen sieht der Bebauungsplan eine Extensivierung der Nutzung auf landwirtschaftlichen Flächen und deren Wandlung hin zu einer stärkeren ökologischen Landwirtschaft hin vor, verbunden mit einzelnen Maßnahmen für bestimmte Tierarten (Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen PIKs). Ziel ist die Erhaltung möglichst großer Ackerflächen bei gleichzeitiger Umsetzung der Planungsziele und damit der Verwirklichung der Rettungswache.

Diese vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen umfassen damit nicht die Errichtung von landwirtschaftstypischen Gehölzstreifen oder Gehölzgruppen und tragen damit nicht wesentlich dazu

bei, die Ziele des Landschaftsplanes umzusetzen. Diesbezüglich ist insoweit eine Abwägung mit dem Ziel der Erhaltung landwirtschaftlicher Parzellen zu treffen. Vielmehr werden die Ziele des Landschaftsplanes durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf der Gemeinbedarfsfläche sowie durch die ökologische Begrünung der nicht versiegelten dortigen Flächen umgesetzt.

Hinzu kommt für die Auswahl von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen, dass so Flächen als Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden können, die für eine Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern nicht genutzt werden könnten, da unter großen Teilen der Flächen Erdgaspipelines verlaufen, über denen keine Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern wegen der Gefahr der Beschädigung der Leitungen durch Wurzeln zulässig wären.

Die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Planung, würde das Landschaftsbild in seinem derzeitigen Zustand belassen. Es wäre damit auch zukünftig zwar von menschlichen Einflüssen geprägt, bliebe jedoch von Baulichkeiten in stärkerem Umfang verschont. Da bei der Nullvariante die Planungsziele, die an die Bauleitplanung gestellt werden, nicht erreicht werden können, soll sie nicht weiterverfolgt werden.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild hätte, ist in Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Die Varianten, bei denen die überbaubaren Grundstücksflächen weiter nach Norden bzw. nach Süden verschoben würden, würden an den Folgen der Maßnahme für das Landschaftsbild nichts ändern. Bei einer Verschiebung nach Norden würden die Baukörper lediglich weniger stark in die Landschaft hinausragen, was diesbezüglich als günstiger einzustufen wäre. Da jedoch im Norden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen eine Versickerungsanlage errichtet werden soll und diese bei einer Verschiebung nicht dort gebaut werden könnte mit der Folge, dass das anfallende Niederschlagswasser über längere Leitungen nach Süden transportiert werden müsste, scheidet diese Variante aus. Auch muss im Norden Raum für die Errichtung einer Stellplatzanlage verbleiben.

Ein genaues Umfahren der geplanten Baukörper durch die Baugrenzen anstatt einer großflächigen Festsetzung hätte keine Veränderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zur Folge.

Wechselwirkungen geht das Umweltmedium insbesondere mit dem Aspekt der Erholung des Menschen in der Landschaft ein. So wird durch den Wegfall von Landschaftsraum auch die Funktion der Erholung beeinträchtigt. Zum anderen ist der Landschaftsraum Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Seine Verkleinerung hat damit zugleich auch Folgen für die Lebensgemeinschaften.

Insgesamt kommt es zu einem Eingriff in die Landschaft und in das Landschaftsbild. Diese Eingriffe würden lediglich bei einem Verzicht auf die Planung nicht entstehen. Die Nullvariante ist jedoch nicht zielführend. Aus diesem Grund müssen die Belange der Landschaft und des Landschaftsbildes in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt werden. Durch Maßnahmen kann der Eingriff zum Teil gemindert oder teilweise ausgeglichen werden.

3.3.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7 a BauGB)

Böden stellen naturwissenschaftlich Naturkörper dar, die als vierdimensionale (Raum, der einer zeitlichen Entwicklung unterliegt) Ausschnitte aus der Erdkruste Ort einer Durchdringung von Gestein, Wasser, Luft und Lebewesen sind.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt die folgenden Bodenfunktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs-, Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und
- Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Rechtlich wird der Schutz des Bodens in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in § 1a Abs. 2 BauGB geregelt. Demnach ist er ein zu schützender Umweltbelang. Mit ihm soll sparsam und schonend umgegangen werden. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Boden, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Es handelt sich hier um Ackerboden mit einer Ackerzahl von 46-53 und somit um guten Ackerboden (Ackerzahl zwischen 40-60).

Eine Bodenuntersuchung hat ergeben, dass die obere Bodenschicht aus schwach humosem und schluffig-feinsandigem Oberboden besteht mit einer Stärke zwischen 0,3 und 0,4 m. Das natürlich anstehende Gestein setzt mit Hochflutablagerungen ein. Sie bestehen aus Fein- bis Mittelsanden, die vielfach schwach bis stark schluffig ausfallen, sowie aus fein- bis stark feinsandigen und untergeordnet schwach tonigen Schluffen, die in weich-steifer bis steif-halbfester Konsistenz bestehen. Diese Hochflutablagerungen stehen in Tiefen zwischen 0,8 und 1,4 m über Grundwasseroberkante an. Den Anschluss bilden Terrassenablagerungen. Sie bestehen im Wesentlichen aus enggestuften Mittelsanden, die in stark kiesige und Sand-Kies-gemische übergehen. Vereinzelt sind Lagen aus stark feinsandigen Schluffen und Schluff-Feinsand-gemischen eingeschaltet, die in einer steifen Konsistenz gefunden wurden. Die Terrassenablagerungen erstrecken bis mehr als 20 m unter Gelände.

Entsprechend den Kriterien des Bundesbodenschutzgesetzes dient der Boden im Plangebiet als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung als Lebensgrundlage für den Menschen. Es handelt sich um landwirtschaftlich mittlerem wertvollem und nicht besonders wertvollem Boden. Die Umsetzung des Planvorhabens auf weniger landwirtschaftlich geeignetem Boden ist jedoch nicht möglich, da derartige Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

Zugleich stellt er die Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere sowie Bodenorganismen dar. Im Hinblick auf die Pflanzen ist darzulegen, dass auf dem Boden des Plangebietes keine natürliche oder seminaturliche Vegetation vorkommt. Vielmehr handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzpflanzen im Zuge der dortigen ackerbaulichen Nutzung.

Der Boden ist Bestandteil des Naturhaushaltes als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und Bestandteil des Nährstoffkreislaufes. Dabei ist zu erwähnen, dass durch den Einsatz von Dünger und Pestiziden bei der gegebenen landwirtschaftlichen Nutzung sich auch derartige Stoffe im Boden und damit im weiteren Verlauf im Grundwasser ansammeln können und der Boden nicht nur die natürlichen Nährstoffe aufnimmt.

Der Boden hat Filtereigenschaften für grobdisperse Stoffe, für Schwermetalle, für organische Schadstoffe, ein Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe, Puffereigenschaften gegenüber Säuren und Stoffumwandlungseigenschaften für organische Schadstoffe.

Der Boden im Plangebiet gehört nicht zu den seltenen Böden, er ist jedoch in den tieferen Schichten weitgehend naturbelassen. In der oberen Schicht ist er durch die landwirtschaftliche Nutzung verändert.

Eine besondere kulturgeschichtliche Bedeutung ist nicht zu erkennen. Dabei sind diesbezüglich im Rahmen der Bauleitplanung keine Untersuchungen im Plangebiet durchgeführt worden, da ein konkreter Verdacht von Bodendenkmälern im Boden nicht besteht. Dennoch kann natürlich nicht ausgeschlossen werden, dass sich Bodendenkmäler im Boden des Plangebietes befinden. Daher wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, wie sich Bauherren beim Auffinden von Bodendenkmälern zu verhalten haben.

Eine Eignung des Bodens im Plangebiet als Rohstofflagerstätte ist nicht bekannt. Er hat eine mittlere landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit. Zudem eignet er sich als Baugrund und für die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone.

Im Hinblick auf die standortspezifischen Parameter ist anzuführen, dass es keine natürliche Vegetation auf der Fläche gibt, aber keine Hangneigung vorhanden ist, so dass eine Gefahr von Erosion des Bodens nicht gegeben ist, der Boden derzeit unversiegelt ist, sichtbare anthropogene Eingriffe wie eine Melioration des Bodens nicht stattgefunden haben, die Fläche nicht in einem Überschwemmungsgebiet von Flüssen liegt, jedoch ein Teilbereich der Fläche bei extremem Starkregen überflutet werden könnte, die Fläche nicht Teil eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes ist und nicht in einer Wasserschutzzone liegt. Zudem handelt es sich nicht um eine Altlastenverdachtsfläche.

Durch die Planung kommt es in Bezug auf physikalische bzw. mechanische Eingriffe zu nahezu vollständiger Bodenversiegelung. Lediglich die Randbereiche der überbaubaren Grundstücksflächen und der eigentliche Boden der Ausgleichsflächen bleiben in ihrer ursprünglichen Form erhalten. Dieser Eingriff ist als stark zu bewerten. Zudem kommt es zu einer Verdichtung des Bodens durch Baufahrzeuge. Im Hinblick auf hydrogeologische Eingriffe kommt es durch die vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers trotz der Versiegelung nicht zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels. Zu chemischen Eingriffen kommt es derzeit durch die landwirtschaftliche Nutzung durch den Eintrag von Dünger und Pestiziden. Dieser Eintrag wird bei Umsetzung der Planung auf der Gemeinbedarfsfläche beendet und auf den Ausgleichsflächen durch die Extensivierung und Ökologisierung der landwirtschaftlichen Nutzung verringert.

Durch die Planung wird Boden beseitigt, versiegelt und verdichtet, was zu einem Verlust seiner Funktionen als Biotopfläche, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie seinen Filterfunktionen für das Niederschlagswasser führt. Die Schaffung einer durchlässigen Oberfläche für den Bereich der Stellplätze und ihrer Zufahrten etwa durch den Einbau von Ökopflaster oder von Rasengittersteinen ist nicht möglich, da die Freiflächen der Rettungswache im Katastrophenfall für das Sammeln von Menschen geeignet sein müssen und dies bei einem entsprechenden Einbau nicht gegeben wäre. Daher muss der Boden, soweit für Stellplätze und Zufahrten erforderlich, vollständig versiegelt werden.

Der dargestellte Eingriff in den Boden ist bei Verwirklichung der Baumaßnahme nicht zu vermeiden. Eine Kompensation des Eingriffs ist nur sehr bedingt möglich. So ist der Boden als Naturkörper in der Regel nur begrenzt wiederherstellbar und nur in Grenzen ausgleichbar.

Eine Entsiegelung an anderer Stelle als Ausgleich für den Eingriff in den Boden wurde geprüft, ist aber nicht möglich. Lediglich die Entsiegelung kleinerer Flächen wie Fußwegen sind im Stadtgebiet möglich. Dies kann jedoch nur ein kleiner Beitrag zum Ausgleich des Eingriffs in den Boden sein, wie er durch das Planvorhaben ausgelöst wird.

Des Weiteren soll, um eine möglichst kleine Fläche und damit Boden in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen, das Nutzungsmaß im Plangebiet der GRZ2 (Grundflächenzahl inklusive inklusive Stellplätze und Nebenanlagen) mit 0,75 relativ hoch festgesetzt werden. Damit wird die Größe des Plangebietes und damit der dadurch in Anspruch genommenen Fläche auf ein Mindestmaß reduziert.

Auch aus Gründen des Bodenschutzes wird auf die Unterkellerung der geplanten Gebäude verzichtet.

Im Rahmen der Abwägung muss der Eingriff in den Boden gegenüber den anderen höherwertigen Belangen zurückstehen.

Grundsätzlich geht Boden aufgrund seiner Bedeutung für die Biotopentwicklung, die Bodentiere (Pflanzen/Tiere) als Schadstoffsenske und Grundwasserfilter Wechselwirkungen ein. Es bestehen Wechselwirkungen insbesondere mit den Schutzgütern „Fläche“, „Wasser“ und „Klima“. Wo offener Boden durch Bebauung in Anspruch genommen wird, wird auch zugleich Fläche verbraucht. Dies gilt insbesondere, wenn Boden im baulichen Außenbereich umgewandelt wird. Die Versiegelung von Boden hat Folgen für den Wasserhaushalt, insbesondere denjenigen des Grundwassers. Die Versiegelung von Boden führt auch zu einer Veränderung des Mikroklimas. Die Versiegelung des Bodens durch die Planung führt zu einem Verlust der Funktionen, die aufgrund der fehlenden Vermehrbarkeit von Boden maximal abzumildern, aber nicht zu ersetzen sind. Durch die Ausgleichsmaßnahmen (MSPE-Flächen), durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, durch Dachbegrünung, durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers und die ökologische Begrünung der nicht versiegelten Flächen der Fläche für den Gemeinbedarf durch insekten- und bienenfreundliche Pflanzen werden diese negativen Folgewirkungen des Eingriffs in den Boden auf andere Umweltschutzgüter ausgeglichen.

Ein Verzicht auf die Planung (Nullvariante) würde die heutige Situation weitestgehend erhalten, was den Bodenfunktionen zu Gute käme und einen Verzicht auf den Eingriff in den Boden bedeuten würde, der Zielsetzung der Bauleitplanung nach Schaffung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“ jedoch entgegenstünde.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist in Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Die Varianten, bei denen die überbaubaren Grundstücksflächen weiter nach Norden bzw. nach Süden verschoben würden, würden an den Folgen der Maßnahme für den Boden nichts ändern.

Ein genaues Umfahren der geplanten Baukörper durch die Baugrenzen anstatt einer großflächigen Festsetzung hätte keine Veränderung der Auswirkungen auf den Boden zur Folge, da

die Festsetzungen zur baulichen Dichte (Grundflächenzahl und Grundflächenzahl 2) nicht geändert bzw. verringert werden können, ohne auf das Raumprogramm für die Rettungswache verzichten zu müssen.

Zielkonforme Planalternativen würden nur dann zu geringeren Auswirkungen führen, wenn bereits versiegelte oder bereits teilversiegelte, jedoch nicht mehr benötigte Flächen in Anspruch genommen würden. Derartige Flächen stehen jedoch in Voerde (NdrRh.) nicht oder nur in sehr geringem Umfang zur Verfügung. Die alternativen Flächen erfüllen nicht die Anforderungen, die an das mögliche Baugrundstück gestellt werden.

Altablagerungen werden im Kapitel 3.3.7.4 "Altlasten" betrachtet.

Letztendlich verbleibt teilweise der Verlust von natürlichen Böden. Dies ist im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen nicht zu vermeiden.

3.3.4 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB)

Die Auswirkungen der Bauleitplanung führen im Allgemeinen zur Inanspruchnahme von Flächen für städtebauliche Zwecke, insbesondere für die bauliche und sonstige Nutzung. Das Schutzgut „Fläche“ ist dabei als natürliche Ressource zu berücksichtigen und nachhaltig zu schützen.

Die Auswirkungen auf die „Fläche“ sind in § 1 BauGB in Form eines Planungsgrundsatzes aufgeführt. Demnach sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange der Fläche bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Des Weiteren sind in § 1a BauGB in besonderem Maß Abwägungsdirektiven geregelt, die bei der Aufstellung eines Bauleitplanes umfassend berücksichtigt werden müssen.

Darüber hinaus enthält § 1 Abs. 5 BNatSchG die Forderung, dass die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich hat.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Es soll nach dem Willen des Gesetzgebers zukünftig zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche durch bauliche Nutzungen kommen. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Fläche, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Fläche bzw. Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Im gegebenen Fall soll sehr sparsam mit Grund und Boden umgegangen werden. Deshalb soll die Fläche des Plangebietes sehr intensiv genutzt werden.

Die städtebauliche Entwicklung der Innenentwicklung hat planungsrechtlich einen besonderen Stellenwert. Dabei sollen zunächst Baulücken geschlossen sowie ein Flächenrecycling vorgenommen werden vor einer Entwicklung im Außenbereich. Im konkreten Fall muss eine Fläche im Außenbereich entwickelt werden, da entsprechende Flächen im Innenbereich nicht zur Verfügung stehen, als nicht geeignet erscheinen bzw. für eine andere Nutzung genutzt werden

sollen. Das Vorhaben entspricht damit nicht den Zielen einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche im Außenbereich. Dies ist jedoch nicht zu vermeiden. Ausführlich wird auf diese Notwendigkeit in Kapitel 1.2 eingegangen.

Der Landschaftsplan Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel hat im Hinblick auf den Boden die Zielsetzung für den Raum, den Boden als wertvolle Ressource zu erhalten und der Bodenerosion entgegenzuwirken. Die Inanspruchnahme des Bodens für die städtebauliche Planung ist dabei abzuwägen mit den Belangen des Bodenschutzes. Diesbezüglich werden den städtebaulichen Zielsetzungen der Bauleitplanung ein höheres Gewicht eingeräumt. Insgesamt widerspricht der Landschaftsplan jedoch den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Darstellungen der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung. Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Insgesamt wird auf dem Baugrundstück der Rettungswache bzw. des Zentrums für den Katastrophenschutz eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine GRZ 2 gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO (Fläche aller Gebäude, der Stellplätze, der Zufahrten und der Nebenanlagen) von 0,75 festgesetzt.

Das Baugrundstück umfasst eine Fläche von insgesamt 14.759 qm. Damit dürfen 11.069 qm entsprechend der GRZ 2 versiegelt werden.

Um die Rettungswache an diesem Standort verwirklichen zu können, ist eine geringere Grundstücksausnutzung nicht möglich, ohne auf das vorgesehene Raumprogramm zum Teil verzichten zu müssen.

Der die Fläche nutzende Landwirt hat die in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umzuwandelnde Fläche lediglich von der Stadt angepachtet. Zahlreiche andere Flächen sind noch in seiner Pacht. Ihm stehen daher für seinen Betrieb noch zahlreiche andere Flächen zur Verfügung. Der Wegfall dieser Fläche ist insoweit für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht existenzbedrohend. Um darüber hinaus in einem so geringen Umfang wie möglich in seinen Betrieb einzugreifen, werden als ökologische Ausgleichsmaßnahmen produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen festgesetzt, so dass der Landwirt, der neben der vorgesehenen „Fläche für den Gemeinbedarf“ auch die geplanten Ausgleichsflächen bewirtschaftet und von der Stadt angepachtet hat, diese Flächen weiterhin, wenn auch extensiver und ökologischer, durch seinen Betrieb bewirtschaften kann.

Zusätzlich zu dem Baugrundstück, das als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzt wird, werden insgesamt weitere 11.890 qm an ökologischer Ausgleichsfläche festgesetzt. Hier soll die landwirtschaftliche Nutzung extensiviert und ökologisiert werden.

Auf den ökologischen Ausgleichsflächen (MSPE-Flächen) wird der Einsatz von Pestiziden ausgeschlossen und der Einsatz von Dünger auf organischen Dünger und auf eine bestimmte Menge begrenzt. Dies trägt dazu bei, die ökologische Wertigkeit des Bodens auf diesen Flächen zu erhöhen. Dies ist auch ein Beitrag zum schonenden Umgang mit Grund und Boden.

Insgesamt sind 26.649 qm landwirtschaftliche Fläche durch den Bebauungsplan betroffen, wovon 14.759 qm landwirtschaftliche Fläche in Bauland umgewandelt werden sollen.

Die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Planung, würde den Flächenverbrauch unterlassen. Da bei der Nullvariante die Planungsziele nicht erreicht werden können, soll sie nicht weiterverfolgt werden.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist in Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden bzw. derartige Flächen sind anderen Nutzungen vorbehalten. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Die Varianten, bei denen die überbaubaren Grundstücksflächen weiter nach Norden bzw. nach Süden verschoben würden, würden an den Folgen der Maßnahme in Hinblick auf den Flächenverbrauch nichts ändern. Da jedoch im Norden und im Süden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Versickerungsanlagen errichtet werden sollen und diese bei einer Verschiebung nicht dort gebaut werden könnten mit der Folge, dass das anfallende Niederschlagswasser über längere Leitungen transportiert werden müsste, scheidet diese Variante aus.

Ein genaues Umfahren der geplanten Baukörper durch die Baugrenzen anstatt einer großflächigen Festsetzung hätte keine Veränderung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ zur Folge.

Grundsätzlich bestehen Wechselwirkungen insbesondere mit den Schutzgütern „Boden“, „Wasser“ und „Klima“. Wo freie Fläche durch Bebauung in Anspruch genommen wird, wird auch zugleich Boden verbraucht und in ihn eingegriffen. Dies gilt insbesondere, wenn relativ naturbelassene Fläche im baulichen Außenbereich umgewandelt wird. Die Versiegelung hat Folgen für den Wasserhaushalt, insbesondere denjenigen des Grundwassers. Die Versiegelung von Boden führt auch zu einer Veränderung des Mikroklimas. Auf die Folgen für die genannten betroffenen Schutzgüter wird in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes eingegangen.

Letztendlich verbleibt teilweise der Verlust von Fläche im Außenbereich. Dies ist im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen und stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen nicht zu vermeiden.

3.3.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es nimmt in verschiedenen Formen am natürlichen Wasserhaushalt teil und erfüllt wesentliche Funktionen wie

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- Transportmedium für Nährstoffe oder
- belebendes und gliederndes Landschaftselement.

Neben diesen ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Existenzgrundlage für den Menschen, zum Beispiel zur Gewinnung von Trink- und Nutzwasser, für die Fischerei, für Erholungszwecke sowie als Vorfluter für die Entwässerung.

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilschutzgüter "Grundwasser" und "Oberflächengewässer" unterteilen; Oberflächengewässer bestehen wiederum aus Fließgewässern und stehenden Gewässern.

Die Grundwassersituation im Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) ist im Wesentlichen geprägt von der Existenz mächtiger, wasserdurchlässiger quartärer Bodenschichten, die mehr oder

weniger vollständig wassergesättigt sind (Porengrundwasserleiter). Die regionale Hauptgrundwasserströmung folgt dem Rheinlauf; auf Grund des Gefälles von den Hängen der Mittelterrasse ist die Grundwasserströmung in Voerde (Ndrh.) auf den Rhein bzw. teilweise auf die Lippe hin gerichtet.

Die Grundwasserflurabstände betragen im Bereich der Auen- und Bruchlandschaften, also im Gebiet der Rheindörfer und der Ortsteile Voerde und Möllen, durchschnittlich 2-3 m, im Bereich der trockenen Niederterrasse, also in den Stadtteilen Spellen und Friedrichsfeld, im Durchschnitt 5-8 m.

Der Grundwasserleiter wird durch Bergsenkungen des Steinkohlebergbaus beeinflusst. Die hierdurch erforderlichen flurabstandsregulierenden Maßnahmen müssen dauerhaft durchgeführt werden; sie führen insbesondere in den (grundwasser-) stromauf gelegenen Gebieten zu deutlichen Vergrößerungen des Flurabstands.

Wichtigstes Fließgewässer im Stadtgebiet von Voerde (Ndrh.) ist der Rhein. Für Natura 2000 nimmt der Rhein mit seinen Nebengewässern eine herausragende Funktion als Verbundachse mit einer Vielzahl von Kernflächen für verschiedenste wassergebundene Arten und Lebensraumtypen wahr. Hierbei stehen der Erhalt und die Wiederherstellung des Lebensraumspektrums naturnaher Fließgewässer und Auen im Vordergrund. Der Rhein ist auch verantwortlich für die fast im ganzen Stadtgebiet vorhandenen Hochwassergefahren.

Als weitere Fließgewässer finden sich in Voerde (Ndrh.) der Mommbach und der Neue Mommbach mit den Nebenläufen Voerder Leitgraben, Möllener Leitgraben und Langenhorster Leitgraben. Dabei ist beim Mommbach eine Wasserführung nur abschnittsweise gegeben, der Neue Mommbach und seine Nebenläufe weisen kaum Wasserführung auf. Der Neue Mommbach und seine Nebengewässer sind zum Teil stark verbaut oder sogar verrohrt. Des Weiteren sind durch die industrielle Gewinnung von Kies- und Sandvorkommen verschiedene Abgrabungsgewässer entstanden.

Im Planbereich werden Oberflächengewässer oder Einleitungen in Oberflächengewässer nicht verändert.

Als Entwicklungsziel für den Raum des Plangebietes und dessen Umgebung formuliert der Landschaftsplan Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel, dass die Gewässer als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und Gewässerverunreinigungen entgegenzuwirken sind. Als Gewässer hat dabei auch das Grundwasser zu gelten. Weiter unten wird diesbezüglich auf den Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser und dem Schutz des Grundwassers eingegangen. Der Zielsetzung des Landschaftsplanes steht die Bauleitplanung insgesamt nicht entgegen.

Im Rahmen der Erstellung des Boden- und Versickerungsgutachtens erreichten bei den entsprechenden Untersuchungen die Sondierungen das Grundwasser nicht.

Aus langfristigen Messstellendaten des Landesamtes für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW lassen sich die folgenden Grundwasserstände ableiten:

- höchster, in der Vergangenheit aufgetretener Grundwasserstand: 23,5 m ü. NN
- mittlerer, höchster Grundwasserstand: 22,4 m ü. NN.

Die Geländehöhen betragen im Plangebiet im Norden 25,8 bis 25,9 m ü. NN, im Süden des Gebietes 26,2 m ü. NN. Dazwischen fällt das Gelände leicht ab. Der niedrigste Punkt dort beträgt 25,2 m ü. NN.

Lediglich im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate kann es zu Eingriffen durch die starke Versiegelung der Fläche für den Gemeinbedarf kommen. Um dem entgegen zu wirken, soll das auf dieser Fläche anfallende Niederschlagswasser gesammelt und vor Ort versickert werden. So wird das Wasser der befahrbaren Flächen gesammelt und über Versickerungsmulden innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen versickert. Das Dachflächenwasser muss nicht über die belebte Bodenzone versickern. Es soll daher über kiesgefüllte Rigolen dem Grundwasser zugeführt werden.

Damit wird das nicht bzw. schwach belastete Wasser der befahrbaren Flächen über die belebte Bodenzone in den Versickerungsmulden gereinigt. Diese Vorreinigung ist beim Dachflächenwasser nicht erforderlich, da es unverschmutzt ist.

Das Wasser auf den ökologischen Ausgleichsflächen wird wie bisher nicht gesammelt, sondern es soll über die natürliche Bodenoberfläche ungesammelt versickern.

Die Versickerungsfähigkeit wurde durch ein geeignetes Ingenieurbüro geprüft. Dabei ist zum einen die Eignung des Bodens für eine Versickerung zu berücksichtigen, zum anderen der Grundwasserstand.

Eine Versickerungsfähigkeit des Bodens ist gegeben. Allerdings stehen unter dem Oberboden Hochflutablagerungen an. Diese erreichen nicht die Grenzdurchlässigkeit, die versickerungsgereignetes Gestein zumindest besitzen muss. Daher wird davon abgeraten, die Versickerungsanlagen in die Hochflutablagerungen einbinden zu lassen, die ohnehin nur bis zu einer geringen Tiefe von 0,8 bis 1,4 unter GOK anstehen. Hieran schließen sich jedoch nichtbindige Terrassensande an, die ausreichend durchlässig ausfallen. Zudem traten ihre höheren Partien in der Vergangenheit über dem Grundwasser auf, so dass sie stets in der Lage waren, Sickerwasser aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Flur- und Sohlabstände des Grundwassers wird als Bemessungsereignis der mittlere, höchste Grundwasserstand von 22,4 m ü. NN angesetzt. Dies ergibt Bemessungsflurabstände von 2,8 bis 3,8 m. Sie fallen ausreichend aus, da im Bereich von Mulden Flurabstände von mehr als 1,5 m und auf der Fläche von Rigolen von mehr als 2,0 m einzuhalten sind. Dabei müssen die Anlagensohlen mindestens 1 m über dem Bemessungsgrundwasserstand liegen. Diese Anforderung lässt sich auf Grund der relativ großen Flurabstände ohne Weiteres umsetzen.

Die Bemessungsflurabstände liegen zwischen 2,8 und 3,8 m. Sie fallen ausreichend aus, da im Bereich von Mulden von mehr als 1,5 m und auf der Fläche von Rigolen von mehr als 2,0 m einzuhalten sind. Die Anlagensohlen müssen zumindest 1 m über dem Bemessungsgrundwasserstand bzw. in Höhen über 23,4 m ü. NHN liegen. Diese Anforderung lässt sich auf Grund der relativ großen Flurabstände einhalten.

Das Plangebiet liegt außerhalb einer verbindlich festgelegten oder geplanten Wasserschutzzone. Eine Versickerung der im Plangebiet anfallenden Niederschlagswässer ist demnach auch rechtlich möglich, da insgesamt voraussichtlich nur unbelastetes oder schwach belastetes Niederschlagswasser der Kategorie 1 und 2 anfallen werden und das ggf. schwach verschmutzte Wasser der befahrbaren Flächen über die belebte Bodenzone über Versickerungsmulden versickert wird.

Eine Verschmutzung des Niederschlagswassers, etwa durch Fahrzeuge oder Fahrzeugbewegungen, ist nicht vollständig auszuschließen, jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Eine starke Frequentierung oder starke Fahrzeugbewegungen sind nicht zu erwarten. Auf Grund der geringen Wahrscheinlichkeit einer Verschmutzung kann das Niederschlagswasser auch der Stellplätze und Zufahrten vor Ort versickert werden.

Folgende Abflussbeiwerte werden dem Versickerungsgutachten zu Grunde gelegt. Dabei dient das dem Bebauungsplan zu Grunde liegende städtebauliche Konzept als Grundlage:

- Außenfläche: 0,75,
- Lehr- und Sozialgebäude: 0,50,
- Gebäude des Rettungsdienstes: 0,50 und
- Fahrzeughalle: 0,90.

Die Dächer der Hauptgebäude sollen, soweit sie nicht durch die Nutzung von Photovoltaik-Anlagen genutzt werden, durch eine Extensivbegrünung abgedeckt werden. Dadurch kommt es zu einer Reduktion des Abflusses und zu einer Speicherung des anfallenden Niederschlagswassers bei extremem Starkregen und damit zu einer Entlastung der Versickerungsanlagen.

Auf die Gefahren durch Hochwasser des Rheines oder auf die Gefahr von Überflutungen bei extremem Starkregen wird in Kapitel 3.3.7.5 ausführlich eingegangen.

Ein Verzicht auf die Planung würde zu einer Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung im gesamten Plangebiet führen. Der Boden würde das Niederschlagswasser unverändert auf natürliche Weise aufnehmen. Die natürliche Reinigungskraft bliebe vollständig erhalten. Der Boden könnte das Niederschlagswasser speichern und langsamer dem Grundwasser zuführen.

Eine weitere Variante besteht darin, die überbaubaren Grundstücksflächen weiter nach Norden oder nach Süden zu verschieben. Diese Variante hätte im Hinblick auf den Belang Wasser keine anderen Auswirkungen als die, die verfolgt werden soll. Da bei ihr jedoch nur eine Versickerungsanlage errichtet werden könnte, wären die Niederschlagsmengen über weitere Strecken über Leitungen zu transportieren. Beide Lösungen kommen jedoch auch aus anderen Gründen wie der Effizienz der Nutzung der Rettungswache oder Belangen des Verkehrs nicht in Betracht.

Alternative Standorte, die weniger Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hätten, sind abgesehen von der Nullvariante nicht realisierbar.

Wechselwirkungen weist das Schutzgut Wasser grundsätzlich durch seine Bedeutung für die Biotopentwicklung, für Trinkwasser, für die Erholung (Mensch) und den Wärmehaushalt der Luft (Luft/Klima) auf. Auf die Folgen für diese Schutzgüter wird in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes ausführlich eingegangen.

Insgesamt hat die Planung negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Diese Folgen können durch entsprechende Maßnahmen abgemildert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden. Insgesamt sind damit die verbleibenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut mit den Zielsetzungen zur Verwirklichung der Rettungswache abzuwägen.

3.3.6 Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, insbesondere den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dabei ist demnach dieser Grundsatz in der Abwägung bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen in besonderem Maß zu berücksichtigen und entsprechend in der Begründung darzustellen. Klimaschutz bedeutet dabei den Schutz des Klimas vor nachteiligen Veränderungen.

Das Stadtgebiet von Voerde (NdrRh.) ist aufgrund seiner baulichen Struktur verhältnismäßig gut durchlüftet und zeichnet sich durch ein ausgeglichenes Klima aus. Es ist geprägt von milden Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern.

Die Sonnenscheindauer und die Niederschlagsintensität sind verhältnismäßig gering.

Die überwiegenden Flächen liegen in der Wuchsklimastufe „ziemlich mild“. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur entspricht 8,5 bis 9,0 °C. Die besiedelten Gebiete der Stadt Voerde sowie der Ortsteile Spellen und Friedrichsfeld (überwiegend locker bebaute durchgrünte Wohngebiete) befinden sich mit einer Jahresmitteltemperatur von 9,0 bis 9,5 °C in der Wuchsklimastufe „mild“. Die geringfügigen Unterschiede in der Lufttemperatur zwischen unbebauter und bebauter Fläche werden sowohl durch die relativ geringe Verdichtung des Raumes als auch durch den sehr guten Luftmassen- und Temperaturexaustausch bewirkt.

Gewerbe- und Industrieflächen, insbesondere der Kraftwerksstandort, die Gewerbe- und Industrieflächen im Ortsteil Friedrichsfeld und das Industriegebiet der Aluminiumhütte, bewirken aufgrund der starken Flächenversiegelung eine zusätzliche Aufheizung und aufgrund der Gebäudestruktur eine Änderung der Windverhältnisse. Die Waldfläche zwischen dem Ortsteil Möllen und der Stadt Dinslaken filtert Luftschadstoffe.

Nachts verursachen die Wasserflächen des Rheins, die sich tagsüber nur gering erwärmen und nachts nur geringfügig abkühlen, eine Erhöhung der Lufttemperatur.

Die Hauptwindrichtung ist Südwest, untergeordnet auch Nordost.

Auf der Klimakarte des [geoportals.ruhr](https://klima.geoportals.ruhr/) des Regionalverbandes Ruhr (<https://klima.geoportals.ruhr/>) wird das Klimatop südlich des Gewerbegebietes Grenzstraße als Freilandklima, das Gewerbegebiet als Gewerbe-/Industrieklima eingestuft. Bei dem Raum zwischen dem Gewerbegebiet und dem Hauptort Voerde handelt es sich sowohl um ein Kaltluftentstehungsgebiet als auch um eine Frischluftschneise in Ost-West-Richtung, die das Rheinvorland mit dem Naturschutzgebiet Kaninchenberge östlich der B8 verbindet.

Die Planung hat sowohl Auswirkungen auf das Umweltschutzmedium „Klimaschutz“ als auch auf die Folgen des Klimawandels im Rahmen der Klimafolgenanpassung.

Die Gemeinbedarfsfläche als der Teil der baulich genutzten Fläche des Gesamtplangebietes wird durch bauliche Anlagen, aber auch durch Flächen für Stellplätze und Zufahrten stark versiegelt. Dies führt zu einer Erhöhung der Temperatur und damit zu einer Veränderung des Mikroklimas, da sich versiegelte Flächen schneller und stärker erwärmen als Ackerflächen, wie sie derzeit vorhanden sind.

Auch trocknen versiegelte Flächen schneller aus als unversiegelte Bereiche, so dass es zu einer Verringerung der Luftfeuchtigkeit kommt. Ackerflächen geben das in ihnen gespeicherte Niederschlagswasser langsamer und gleichmäßiger ab als versiegelte Flächen.

Durch die neue Bebauung der Rettungswache und das Zentrum für den Katastrophenschutz wird ein Hindernis geschaffen, dass den Kaltluftaustausch im Raum zwischen dem Gewerbegebiet Grenzstraße und der Bebauung der Innenstadt von Voerde (NdrRh.) stören könnte. In diesem Freiraum sind jedoch bereits schon jetzt Höfe, umgeben von hohen Bäumen, sowie in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gehölzstreifen, wenn auch mit einer nur geringen Höhe, vorhanden, die negativen Einfluss diesbezüglich haben können. Diese Elemente dienen jedoch zugleich durch ihre Transpirationswirkung der Entstehung von Kaltluft. Um der Möglichkeit ei-

ner Beeinträchtigung des Luftaustausches entgegen zu wirken, werden die Gebäude auf maximal zwei Vollgeschosse begrenzt. Hierdurch ist weiterhin sichergestellt, dass ein Luftaustausch, wenn auch durch die neuen Baulichkeiten etwas eingeschränkt, in dem Freiraum stattfinden kann. Die diesbezügliche Beeinträchtigung muss bei Verwirklichung der Planung im Rahmen der Abwägung aller Belange hingenommen werden.

Es handelt sich bei dem Raum zusätzlich um ein Kaltluftentstehungsgebiet. Der Freiraum ist allerdings so groß, dass diesbezüglich die Versiegelung der Fläche der Rettungswache kaum ins Gewicht fallen wird. Zudem werden begleitende Maßnahmen zur Verringerung dieser Auswirkungen getroffen wie das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Dach- und Fassadenbegrünung sowie die Begrünung nicht versiegelter Fläche der „Fläche für den Gemeinbedarf“. Durch diese Maßnahmen werden die Auswirkungen auf das Kaltluftentstehungsgebiet minimiert.

Durch die Begrünung nicht versiegelter Flächen auf der „Fläche für den Gemeinbedarf“, dem Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie der Dach- und Fassadenbegrünung an den Gebäuden wird den zu erwartenden, aber nicht vollständig zu vermeidenden negativen Auswirkungen auf das Mikroklima entgegengewirkt.

Eine weitere Maßnahme zu Gunsten des Klimaschutzes ist die Festsetzung der Dachflächen der Hauptgebäude für die Nutzung durch Photovoltaik-Anlagen und damit für die Gewinnung erneuerbarer Energien zu nutzen sind, sofern sie nicht einer Dachbegrünung zugeführt werden. Der Einsatz von Photovoltaik-Anlagen ist ein Beitrag zur Nutzung von erneuerbaren Energien und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele sowie der Umsetzung des Beschlusses des Rates der Stadt Voerde (NdrRh.) im Hinblick auf den Klimanotstand, die Dachbegrünung ist eine Maßnahme gegen die Auswirkungen des Klimawandels, dadurch dass dann Niederschlagswasser bei Starkregen zurückgehalten wird und zugleich einer Erhöhung der Temperatur entgegengewirkt wird.

Folgen des Klimawandels sind zum einen eine Zunahme extremer Starkregenereignisse, zum anderen ein Anstieg der durchschnittlichen Temperatur und extreme Hitzewellen. Diese Folgen werden durch die Versiegelung von Flächen verstärkt.

Den Gefahren durch extremem Starkregen wird dadurch begegnet, dass vorgesehen ist, unter den befahrbaren Flächen Staurohre zu errichten, die die Versickerungsanlagen in einem solchen Fall entlasten und das Wasser speichern. Auch die vorgesehene Dachbegrünung auf Teilen der Dächer der Gebäude trägt zu einer Speicherung und zu einem verzögerten Abfluss von Niederschlagswasser bei.

Der Erhöhung der Temperatur wird dadurch entgegengewirkt, dass so wenig Flächen wie möglich versiegelt werden. So sollen die nicht versiegelten Flächen begrünt werden. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Auch wird eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, dass die Dachflächen, soweit sie nicht durch Photovoltaik-Anlagen genutzt werden, durch Dachbegrünung begrünt werden müssen.

In Hinblick auf die Veränderung der Luft durch Schadstoffe zeigte die Untersuchung der Vorbelastungssituation im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „Kraftwerk Voerde“, dass bestimmte einzelne Schadstoffe im hiesigen Raum bereits Konzentrationswerte erreicht haben, die die genannten Umweltstandards z.T. deutlich überschreiten. Es handelt sich im Wesentlichen um bestimmte Schwermetalle wie Blei und Zink; hinsichtlich der Belastung der Luft durch Stickoxide werden die anzustrebenden Vorsorgestandards teilweise erreicht oder knapp überschritten. Neben den industriellen Emissionen ist allerdings der

Kraftfahrzeugverkehr Hauptemittent für Stickoxide. Ebenfalls relativ hoch ist nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen die Belastung des Raums zwischen Duisburg und Wesel mit chlorierten Kohlenwasserstoffen.

Die festgesetzte Nutzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Rettungswache / Katastrophenschutz lässt erhebliche Auswirkungen auf die Veränderung der Schadstoffbelastung der Luft nicht erwarten, da diesbezügliche Emissionen nicht entstehen werden.

In Bezug auf eine Variantenprüfung ist zum einen eine Nullvariante zu prüfen. Bei ihr gäbe es keine negativen Auswirkungen der Planung durch Versiegelung und durch die Entstehung eines Frischfluthindernisses. Die Folgen des Klimawandels wären zudem auf der Fläche weniger spürbar. Demgegenüber würden die Ziele der Planung, einen Standort für die Rettungswache und für den Katastrophenschutz zu entwickeln, nicht erreicht. Daher kommt sie nicht in Betracht.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, geringere Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“ hätte und den stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt Voerde (Ndrh.) entsprechen würde, ist nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Eine weitere Variante besteht darin, die überbaubaren Grundstücksflächen weiter nach Norden oder nach Süden zu verschieben. Diese Variante hätte im Hinblick auf den Belang Klimaschutz und Klimafolgenanpassung keine anderen Auswirkungen als die, die verfolgt werden soll. Da bei ihr jedoch nur eine Versickerungsanlage errichtet werden könnte, wären die Niederschlagsmengen weiter über Leitungen zu transportieren. Beide Lösungen kommen jedoch auch aus anderen Gründen wie der Effizienz der Nutzung der Rettungswache oder Belangen des Verkehrs nicht in Betracht.

Denkbar wäre auch, die überbaubaren Grundstücksflächen nicht großflächig, sondern kleinteilig festzusetzen, indem die geplanten Gebäude umfahren würden. Da bei dieser Alternative nicht weniger Fläche versiegelt würde und die Gebäude in der gleichen Anordnung gebaut würden wie in der favorisierten Variante, scheidet diese Möglichkeit aus. Sie hätte keine anderen Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Wechselwirkungen geht der Belang Klimaschutz Wechselwirkungen mit den Belangen Tiere und Pflanzen ein, indem durch eine Veränderung des Mikroklimas auch zu einer Veränderung der Lebensgemeinschaften kommen kann. Auch ist die Gefahr von Überschwemmungen und Überflutungen durch eine stärkere Versiegelung größer. Auf die Folgen für diese Umweltschutzgüter wird in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes ausführlich eingegangen.

Insgesamt hat das Planungsvorhaben negative Auswirkungen auf das Klima und Folgen im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung. Diese Folgen für das Klima werden jedoch, zumindest zum Teil, durch entsprechende Maßnahmen, soweit es planungsrechtlich möglich ist, abgemildert. Vollständig lassen sich die Folgen für den Belang „Klima“ nicht kompensieren. Insoweit muss der Belang gegenüber den an die Planung gestellten Zielsetzungen zurückstehen und abgewogen werden.

3.3.7 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)

Die Situation des und die Auswirkungen auf den Menschen werden an dieser Stelle behandelt, weil die vorher genannten Schutzgüter auch die für die Lebensqualität der Menschen maßgebende Umwelt wesentlich bestimmen; die Einordnung in die Gliederung stellt selbstverständlich keine Rangordnung der Schutzgüter dar.

Die jeweilige komplexe Umweltsituation beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen z.B. durch Lärmimmissionen und Erschütterungen, indirekt über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung in der Natur betrifft. Schließlich können durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

3.3.7.1 Lärm und Erschütterungen

Das Plangebiet ist durch die Verkehrsbelastung von Grenzstraße und Hammweg lärmvorbelastet. Auch entstehen zurzeit Lärmimmissionen durch das nördlich gelegene, benachbarte Gewerbegebiet Grenzstraße.

An lärmempfindlichen Nutzungen ist nordöstlich des Plangebietes südöstlich des Gewerbegebietes Grenzstraße Wohnbebauung vorhanden sowie im Süden entlang des Hammweges eine Bebauung durch Einzelbebauung. Diese Nutzungen sind planungsrechtlich nicht durch einen Bebauungsplan geregelt und lärmtechnisch als Mischnutzungen zu bewerten.

Nördlich des Plangebietes liegt das Gewerbegebiet Grenzstraße. Da es sich hier nicht um ein Wohngebiet handelt, ist es gleichfalls nicht als störeffendlich einzustufen.

Die Rettungswache und das Zentrum für den Katastrophenschutz selbst ist nicht immissionsempfindlich, von der Anlage geht jedoch Lärm in Form von zusätzlichen Fahrten durch Bedienstete, Besucher und LKW-Verkehr, etwa beim Anliefern und Abtransport von auf dem Gelände zu lagernden Materialien, aus. Auch können durch den Einsatz des Martinshorns bei Einsatzfahrten der Rettungsfahrzeuge Lärmimmissionen entstehen.

Es wurde ein Schallgutachten erstellt, dass insbesondere die Auswirkungen der Rettungswache unter Berücksichtigung der vorhandenen Lärmsituation auf die nahe Wohnnutzung untersucht hat. Demnach sind wesentliche Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen oder eine Überschreitung von Grenz- oder Orientierungswerten nicht zu erwarten.

Das Martinshorn wird im Plangebiet zudem eine nur seltene Lärmquelle sein, da es nur im Not- und Einsatzfall eingeschaltet werden darf.

Nähere Einzelheiten zum Lärmschutz sind dem Kapitel 2.2 zu entnehmen.

Erschütterungen sind lediglich im Zuge der Bauphase zu erwarten.

Bei der Nullvariante fiel die Lärmzusatzbelastung durch die Rettungswache bzw. das Zentrum für den Katastrophenschutz weg. Es bliebe jedoch der vorhandene Lärm durch den Verkehr auf dem Hammweg und auf der Grenzstraße sowie der Gewerbelärm durch das Gewerbegebiet Grenzstraße sowie, vorübergehend, der Lärm durch die provisorische Rettungswache im Gewerbegebiet Grenzstraße.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, geringere Auswirkungen im Hinblick auf Lärm und Erschütterungen hätte und den stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt Voerde (Ndrh.) entsprechen würde, ist nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

3.3.7.2 Lufthygiene und Klima

Die Vorbelastungssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima und Luft sind bereits in dem entsprechenden Kapitel 3.4.6 behandelt worden, wobei hinsichtlich der anzulegenden Vorsorgewerte neben den Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen auch diejenigen auf die menschliche Gesundheit betrachtet worden sind. Insoweit wird darauf verwiesen.

3.3.7.3 Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder treten im Zusammenhang mit starken Strömen und hohen Spannungen (Hochspannungsfreileitungen) und bei Antennenanlagen auf. Im Stadtgebiet sind Sendestationen für den Mobilfunk an zahlreichen Stellen vorhanden. Für deren Zulassung ist ein gesondertes Verfahren erforderlich, das sicherstellt, dass nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung vermieden werden. Insofern ist eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen bisher nicht nachgewiesen sind, sollten Wohnungen im unmittelbaren Wirkungsbereich aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden.

Nördlich des Plangebiets zum Gewerbegebiet Grenzstraße hin verläuft eine 220-kV-Höchstspannungsfreileitung. Zwischen der Leitung und dem nördlichsten Punkt der überbaubaren Grundstücksflächen liegen 250 m.

In der Rettungswache bzw. dem Zentrum für Katastrophenschutz gehen zwar Angestellte ihrer Tätigkeit nach, sie ist jedoch nicht eine schützenswerte Nutzung wie z.B. Wohnen. Auf Grund dessen und des relativ großen Abstandes sind diesbezüglich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Nutzungskonflikte zwischen der Anlage und der Höchstspannungsfreileitung zu erwarten.

3.3.7.4 Altlasten

In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für das Plangebiet kein Altlastenverdacht eingetragen.

In der Bodenbelastungskarte BBK sind geringe Belastungen des Bodens mit Arsen, eine leicht erhöhte Belastung mit Benzo-a-Pyren, eine geringe Belastung mit Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, PCB6, Zink und Quecksilber sowie eine erhöhte Belastung mit Thallium im Plangebiet vorhanden. Die Werte liegen jedoch nicht über den Vorsorgewerten. Die Bodenbelastung hält sich zudem in dem für die Umgebung üblichen Rahmen und steht einer baulichen Nutzung der Fläche nicht entgegen.

3.3.7.5 Schutzgut Hochwasserschutz und –vorsorge, insbesondere Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, der die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung regelt, ist eine eigenständige bodenrechtliche Regelung. Sie beinhaltet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes nach den allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen.

Gewässer mit einem Hochwasserrisiko für Voerde (Ndrhh.) sind die Emscher, der Lohberger Entwässerungsgraben, der Rhein und der Rotbach.

Förmliche Überschwemmungsgebiete sind durch Rechtsverordnung festgelegte Gebiete, zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Für die als Risiko eingestuften Abschnitte des Rheins wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt (www.flussgebiete.nrw.de; www.uvo.nrw.de). Die Hochwasserrisikokarten zeigen für Szenarien für Extremereignisse, für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (statistisch alle 100 Jahre) und Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit Hochwasserszenarien auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet wären und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Ein Teil des Rheinvorlandes liegt demnach in Flächen, die bis zu einem gewissen Hochwasserstand durch Deiche und andere Anlagen geschützt sind.

Ggf. reichen bei seltenen Extremhochwassern diese Schutzanlagen nicht aus. Dabei sind unter einem Extremhochwasser solche Szenarien zu verstehen, die beispielsweise ein Versagen von Hochwasserschutzanlagen oder eine ungünstige Kombination seltener Hochwasserereignisse und Abflussbeeinträchtigungen baulicher und sonstiger Art wie beispielsweise Bauwerksversagen darstellen.

Aus den o.g. Gewässern sind bei einem Hochwasser hoher Wahrscheinlichkeit Überschwemmungen in den Ortslagen Götterswickerhamm und Möllen mit einer Betroffenheit von weniger als 100 Einwohnern zu erwarten, wenn die Schutzanlagen brechen sollten. Bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit vergrößern sich in einem solchen Fall die potentiell überschwemmten Bereiche.

Bei allen Szenarien sind Wasserschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete betroffen.

Für Risikogebiete sind gemäß § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb von Überschwemmungsgebieten bei der Ausweisung von Baugebieten im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder nach § 34 BauGB zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz diesbezüglich oder eine nachrichtliche Übernahme sind nicht erforderlich.

Neben der Gefahr von Überflutungen durch Flüsse und deren Hochwasser spielt eine Gefahr von Überflutungen durch Starkregen eine Rolle. So wird bei einem extremem Starkregen (90 Liter / qm) der südliche Teil des Plangebietes überflutet. Jedoch bereits bei einem Regen von 48 Liter je qm kommt es zu einer Aufstauung des Niederschlagswassers im südlichen Bereich. Hier ist entweder das Gelände aufzuschütten oder es sind bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser an den Gebäuden erforderlich.

Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

- „Im Sinne einer Bauvorsorge bei Starkregenereignissen wird daher empfohlen, alle Öffnungen der Baukörper wie Eingänge, Gebäudezufahrten u.ä. höher als das Straßenniveau des Baugrundstücks anzuordnen bzw. anderweitige Maßnahmen gegen Überflutungen zu treffen.
- Im Zuge des Bauantragsverfahrens ist ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen.
- Die Anordnung einer ggf. erforderlichen Rückhalteeinrichtung muss entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auf dem Grundstück erfolgen.
- Auch bei Starkregenereignissen darf das anfallende Niederschlagswasser nicht auf benachbarte Grundstücke oder die öffentliche Verkehrsfläche gelangen.“

In Bezug auf eine Variantenprüfung ist zum einen eine Nullvariante zu prüfen. Bei ihr wären negative Auswirkungen von Starkregenhochwasser nicht erwarten und entsprechend auch keine Maßnahmen hiergegen erforderlich. Demgegenüber würden die Ziele der Planung, einen Standort für die Rettungswache und für den Katastrophenschutz zu entwickeln, nicht erreicht. Daher kommt sie nicht in Betracht.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, einen geeigneteren Standort im Hinblick auf den Starkregenschutz darstellen und den stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt Voerde (NdrRh.) entsprechen würde, ist nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Eine weitere Variante besteht darin, die überbaubaren Grundstücksflächen weiter nach Norden oder nach Süden zu verschieben. Diese Variante hätte im Hinblick auf den Belang Hochwasserschutz keine anderen Auswirkungen als die, die verfolgt werden soll, da die Anlage nicht derartig weit auf dem Baugrundstück nach Norden verschoben werden könnte, dass die Bereiche, die bei einem Starkregen überflutet werden könnten, von Bebauung frei bleiben würden.

Denkbar wäre auch, die überbaubaren Grundstücksflächen nicht großflächig, sondern kleinteilig festzusetzen, indem die geplanten Gebäude umfahren würden. Da bei dieser Alternative sich die Maßnahmen im Hinblick auf den Starkregenschutz nicht ändern und die Gebäude in der gleichen Anordnung gebaut würden wie in der favorisierten Variante, scheidet diese Möglichkeit aus. Sie hätte keine anderen Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Wechselwirkungen zwischen der Gefahr von Starkregen und den damit möglicherweise gegebenen Überschwemmungen bestehen insbesondere zum Grundwasserschutz. Da jedoch wassergefährdende oder gefährliche Stoffe auf dem Gelände nicht gelagert werden sollen, kann eine diesbezügliche Gefährdung ggf. durch Fahrzeuge ausgehen, die im Außenbereich abgestellt werden. Hier sind vor einem angekündigten Starkregen entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Insgesamt lassen sich durch bauliche oder andere vorbeugende Maßnahmen die Schwierigkeiten, die sich aus der Gefahr der Überflutung bei extremem Starkregen ergeben, bewältigen. Eine diesbezügliche Unbebaubarkeit der Fläche ist nicht gegeben.

3.3.7.6 Erholung

Die Landschaft als Teil der natürlichen Umwelt dient dem Menschen als Erholungsraum. Dabei umfasst der Begriff Erholung aus räumlicher Sicht unterschiedliche Bereiche: für die tägliche "Feierabenderholung" ist das unmittelbare Wohnumfeld mit den ohne großen Aufwand fußläufig erreichbaren Bereichen von Bedeutung. Größere Spaziergänge oder Fahrradausflüge erschließen weitere Räume am Wochenende. Besonders attraktive Gebiete wie z.B. die Mommniederung, der Wohnungswald oder angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe die

Auskiesungsseen am Tenderingsweg oder die Kaninchenberge sind dagegen Ziel auch vieler Menschen aus anderen Gemeinden; sie haben eine regionale Bedeutung.

Das Plangebiet und dessen weitere Umgebung sind derzeit landwirtschaftlich geprägt. Es ist Teil eines großen Regionalen Grünzuges zwischen dem Gewerbegebiet Grenzstraße und dem Ortsteil Voerde. Entsprechende Inhalte enthält der Gebietsentwicklungsplan (GEP 99). Vereinzelt ist Einzelbebauung (vor allem entlang des Hammweges) vorhanden, die durch Gehölze sehr stark eingefasst ist. Prägend für das Landschaftsbild sind des Weiteren Gehölzstreifen mittlerer Höhe sowie Einzelbäume.

Der Landschaftsplan Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel hat als Entwicklungsziel für den Entwicklungsraum A2 im Hinblick auf die Erholung zusätzlichen folgenden Inhalt:

- „Wegen seiner herausragenden Bedeutung für den Pferdesport, die Pferdehaltung und die Reiterholung sind die Nutzungen im Raum Holthausen so zu lenken, dass bereits bestehende Konflikte gemindert und vorgenannte Nutzungen gefördert werden. Das Reitwegesnetz ist entsprechend auszubauen und an das überregionale Reitwegesnetz anzubinden.“

Auch schützt der Landschaftsplan für den Entwicklungsraum A2 diesen Belang. Er widerspricht diesbezüglich der Bauleitplanung. Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Das Plangebiet selbst besteht ausschließlich aus landwirtschaftlicher Fläche in Form von Ackerland. Gehölze sind dort nicht vorhanden. Entlang der Ostgrenze des Gebietes der Gemeinbedarfsfläche ist außerhalb des eigentlichen Planbereiches ein Gehölzstreifen vorhanden, der nur aus Sträuchern besteht, ohne dass er Bäume enthalten würde.

Der Raum, das heißt das Plangebiet und dessen größere Umgebung, ist bedeutsam für die Naherholung, insbesondere für Berufstätige aus dem nahegelegenen Gewerbegebiet Grenzstraße sowie für Anwohner aus dem Hauptort Voerde. Er ist über straßenbegleitende Fuß- und Radwege erlebbar und erschlossen.

Das Plangebiet selbst spielt jedoch nur indirekt wahrnehmungstechnisch eine Rolle. Ein Betreten der Fläche für die Naherholung ist auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht möglich.

Belastet ist der Raum zum einen durch den Verkehr auf der Grenzstraße und dem Hammweg. Insbesondere der hiervon ausgehende Lärm führt zu einer Beeinträchtigung der Erholungsqualität.

Des Weiteren wird der Bereich durch das Gewerbegebiet Grenzstraße beeinträchtigt. So stört zum einen dessen Bebauung das Landschaftsbild, zum anderen kommt es auch von hier zu einer Belastung durch Lärm und weiteren Immissionen.

Zudem verläuft südlich des Gewerbegebietes Grenzstraße eine Höchstspannungsfreileitung durch den Landschaftsraum, in einer Entfernung von ca. 250 m zur Nordgrenze der geplanten Gemeinbedarfsfläche. Auch durch diese Leitung ist bereits derzeit das Landschaftsbild gestört.

Durch die Planung kommt es zu einem Wegfall von landwirtschaftlicher Fläche und damit von erlebbarem Erholungsraum. Der Landschaftsraum wird verkleinert. Dies erscheint jedoch vertretbar, da der Freiraum in der Umgebung des Gebietes sehr groß und Teil des Regionalen Grünzuges ist, der vom Naturschutzgebiet Kaninchenberge im Osten bis zum Rheinvorland im Westen reicht.

Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer Beeinträchtigung der Wahrnehmung des Freiraumes als weitgehend unberührte Landschaft, auch wenn der Raum insbesondere durch die Bebauung des Gewerbegebietes Grenzstraße und die Höchstspannungsfreileitung bereits heute nicht mehr unberührt ist.

Durch eine moderne Architektur, durch eine Eingrünung der Gebäude durch Bäume und Sträucher sowie durch die Begrenzung der Gebäudehöhe auf 2 Vollgeschosse, werden die Eingriffe in das Landschaftsbild verringert bzw. zumindest teilweise ausgeglichen. Auch wird flächensparend mit dem Freiraum umgegangen, indem eine kompakte Bebauung vorgesehen wird, die möglichst wenig Fläche des Außenbereiches in Anspruch nimmt.

Die Zunahme des Verkehrs auf Grenzstraße und Hammweg durch die Rettungswache sowie im Einzelfall Einsatzfahrten mit Martinshorn führen zu einer Verringerung der Qualität des Raumes für die Erholung. Dies ist bei Verwirklichung der Maßnahme unvermeidbar.

An Varianten kommt zum einen die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Planung, in Betracht. Sie wäre zum einen im Hinblick auf die Erhaltung des Landschaftsraumes als auch im Hinblick auf die des Landschaftsbildes günstiger anzusehen als die, die durch die Bauleitplanung umgesetzt werden soll. Da bei einem Verzicht auf die Planung die an sie gestellten Planungsziele nicht erreicht werden, scheidet sie aus.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, stadtentwicklungsplanerisch gewünscht und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist in Voerde (Ndrh.) nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Die Alternativen, die überbaubaren Grundstücksflächen weiter nach Norden bzw. Süden zu verschieben, hätte keine Änderung in Hinblick auf die Auswirkungen der Planung auf die Erholung zur Folge.

Auch die Variante in der Art der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen, nämlich diese eng um die Baukörper zu legen und nicht großflächig festzusetzen, würde an den Folgen für die Minderung der Erholungsqualität nichts ändern.

Wechselwirkungen des Aspektes der Erholung bestehen mit den Aspekten des Landschaftsbildes, des Lärms und des Flächenverbrauchs. So wirkt sich die Veränderung des Landschaftsbildes negativ auf die Erholungsqualität des Raumes aus. Gleiches geschieht durch den Flächenverbrauch durch die Neubebauung. Auch der Lärm führt zu einer Verringerung des Erholungswertes

Insgesamt kommt es zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch den Wegfall von Freiraum und damit von Erholungsraum. Durch geeignete Maßnahmen soll der Eingriff auf das Landschaftsbild und damit auf die Qualität des verbleibenden Erholungsraums aufgefangen werden.

3.3.7.7 Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die Auswirkungen auf die Belange von Mensch und Umwelt, die auf Grund der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sein könnten, sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bei der Planung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob das Störfallrecht des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) anzuwenden ist.

Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, liegen in Voerde (Ndrhh.) im Wesentlichen im Norden im Bereich des Hafens und in dessen Umgebung, an einzelnen Standorten im Rhein-vorland sowie im Süden in der Umgebung des ehemaligen Kraftwerksstandortes der STEAG. Weitere Betriebe befinden sich in Hünxe, Wesel und Dinslaken in der Nähe zur Stadtgrenze von Voerde (Ndrhh.).

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete oder unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermeiden werden. Diese Abwägungsdirektive ist bei der Bauleitplanung umfassend in der Abwägung zu berücksichtigen. Von der Störfall-Kommission beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG) herausgegeben (www.kas.bmu.de). Darin enthalten sind Abstandsempfehlungen.

Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine Anlagen vorhanden oder zulässig, die Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können. Die vorgeschriebenen Abstände zwischen den nächstgelegenen Störfallanlagen und dem Plangebiet werden eingehalten. Theoretisch könnten sich auf Grund der planungsrechtlichen Vorschriften Störfallbetriebe im Gewerbegebiet Grenzstraße ansiedeln. Da das Gebiet jedoch zu wesentlichen Teilen bereits bebaut ist, ist kaum davon auszugehen. In einem solchen Fall würde die Stadt Voerde (Ndrhh.) zukünftig wohl auch planungsrechtlich aktiv werden, indem das Planrecht geändert würde.

Es kann jedoch im Gewerbegebiet Grenzstraße zu Unfällen kommen, die etwa durch Rauchentwicklung Auswirkungen auf das Plangebiet haben können. Dies lässt sich nicht vermeiden.

Auf dem Gelände der Rettungswache bzw. des Zentrums für Katastrophenschutz werden zukünftig keine gefährlichen Stoffe gelagert, so dass von Unfällen hierdurch nicht auszugehen ist.

Darüber hinaus ist mit Erdbeben, da sich Voerde (Ndrhh.) in flachem Gelände befindet oder mit Erdbeben, da es sich nicht um ein Erdbebengebiet handelt, nicht zu rechnen.

Die Rettungswache selbst hat nicht einen so hohen Schutzgrad wie etwa das Wohnen.

Wechselwirkungen mit anderen Umweltschutzgütern ergeben sich mit dem Belang der Erholung, Tieren und Pflanzen sowie des Artenschutzes. So hätten Unfälle Auswirkungen auf die Erholungsqualität, etwa im Hinblick auf Schadstoffniederschlag oder Ruß. Auch hätten diesbezügliche Folgen ggf. Konsequenzen für die Tier- und Pflanzenwelt und den Artenschutz, dadurch dass ihr Lebensraum durch Schadstoffniederschlag beeinträchtigt würde.

Insgesamt ist im Hinblick auf den Katastrophenschutz die Planung weitgehend unbedenklich. Folgen bei Unfällen, etwa durch Brände auf dem Gelände der Anlage selbst oder im Gewerbegebiet Grenzstraße, sind jedoch naturgemäß nicht vollständig auszuschließen.

3.3.8 Schutzgut „Kulturelles Erbe“ und sonstige Sachgüter

Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen, kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale ermittelt werden müssen.

Verschiedene Gesetze schützen das Schutzgut. So müssen gemäß Baugesetzbuch die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Berücksichtigung finden. Das Bundesnaturschutzgesetz fordert die Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Aus dem Landesdenkmalschutzgesetz ergibt sich, Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen, bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Zudem enthalten das Raumordnungsgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Bundesfernstraßengesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesberggesetz und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Regelungen zum kulturellen Erbe.

Kulturelles Erbe im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind dabei Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Der hiesige Raum gilt - wegen der Nähe zum Fluss und wegen der ertragreichen Böden des Schwemmlandes - schon seit vorgeschichtlicher Zeit als guter Siedlungsraum. Auf der anderen Seite sind Siedlungen im Flachland Raubzügen und kriegerischen Ereignissen viel stärker ausgeliefert als Orte im Mittelgebirgsraum (bis in heutige Zeit z.B. beim Übergang der Alliierten über den Rhein bei Mehrum am Ende des Zweiten Weltkriegs). Hinzu kommt die Bedrohung durch das Hochwasser des Flusses. Im Ergebnis gibt es zahlreiche archäologische Fundstellen, aber wenig historische Bausubstanz. Das bedeutet aber auch, dass verbliebene historische Gebäude einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Entwicklung im Auenbereich des Rheins haben daneben zu spezifischen Formen der Kulturlandschaft geführt, die in der von Hecken durchzogenen und mit Kopfbäumen bestandenen Mommniederung einen fast einzigartigen Ausdruck gefunden haben.

Unter dem Begriff „Kulturelles Erbe“ sind zusammengefasst:

- schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler,
- historische Kulturlandschaften und
- Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart.

Weitere Objekte, die geschichtlich bedeutsam oder prägend für das Ortsbild sind, eine Bedeutung für andere Schutzgüter haben (wie z.B. Ruinen als Lebensraum für bestimmte Tiere) oder

bei deren Beeinträchtigung nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu erwarten sind, zählen zu den „sonstigen Sachgütern“.

Die Bestandserhebung der historischen Kulturlandschaft bzw. Kulturlandschaftsbestandteile im Hinblick auf das kulturelle Erbe erfolgt anhand der Kriterien Zeugniswert bäuerlicher Kulturlandschaft, Erhaltungswert / -zustand, regionaltypischer Wert und optische Wahrnehmbarkeit.

Der Zeugniswert bäuerlicher Kulturlandschaft orientiert sich am Alter des Elements und seiner Aussagekraft für die Entstehungszeit. Hierbei müssen Umgestaltungen berücksichtigt werden, die als Teil des historischen Entwicklungsprozesses zu betrachten sind.

Bei der Bewertung des Erhaltungszustandes und der dazugehörigen Funktionalität ist zu berücksichtigen, dass Veränderungen, Erweiterungen und Umgestaltungen ebenfalls einen historischen Zeugniswert besitzen können.

Der regionaltypische Wert gibt an, inwieweit ein Element für eine Region als typisch zu beurteilen ist und ob es deshalb auch einen identitätsstiftenden Wert hat.

Historische Kulturlandschaftselemente prägen in vielen Regionen maßgeblich die visuell erfassbare Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft. Von Bedeutung Elemente und Strukturen, die im optischen und / oder funktionalen Bezugssystem miteinander in Verbindung stehen.

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die keine Kultur- oder Baudenkmäler aufweist. Auch vorhandene historische Gebäude und sonstige Bauwerke sind durch die Planung weder im Plangebiet noch in dessen Umgebung betroffen.

Archäologische Untersuchungen zur Untersuchung der Fläche auf Bodendenkmäler wurden vom zuständigen Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, nicht eingefordert. Es wird jedoch diesbezüglich ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, wie sich Bauherren beim Auffinden von Bodendenkmälern zu verhalten haben.

Insgesamt hat die Planung lediglich Auswirkungen auf die Veränderung der Kulturlandschaft und auf das Sachgut „Landwirtschaftliche Fläche“ mit der Möglichkeit der Produktion von Nahrungsmitteln. Lediglich die Nullvariante würde diese Folgen vermeiden. Sie ist jedoch nicht zielkonform und scheidet daher aus.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, stadtentwicklungsplanerisch gewünscht ist und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist in Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Insgesamt sind die vorgenannten Auswirkungen nicht zu vermeiden und müssen in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt werden.

3.3.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, soweit sie im gegebenen Fall Bedeutung haben, bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter untersucht worden. In bestimmten Fällen, insbesondere bei großen und alten, wenig anthropogen beeinflussten Biotopkomplexen kann jedoch die wechselseitige Abhängigkeit ein solches Maß an Komplexität annehmen, dass die Folgen eines Eingriffs nicht ohne weiteres im Vorhinein erkannt und richtig bewertet werden können. Mit Relevanz für das Stadtgebiet handelt es sich um folgende Biotopkomplexe:

-
- Auenkomplexe sowie naturnahe Bach- und Flusstäler,
 - Binnendünenkomplexe,
 - Naturnahe Wälder.

Die einzelnen Wechselwirkungen wurden bereits bei der Betrachtung der einzelnen Umweltschutzgüter mit untersucht. Eine weitere Darstellung ist hier nicht erforderlich.

3.3.10 Zusammenfassende Bewertung

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für die überwiegende Zahl an planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet weitestgehend ausgeschlossen werden, wenn die im Bebauungsplan enthaltenen Artenschutzhinweise eingehalten werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass u.a. die Wiesenvogel Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Wachtel sowie der Feldsperling im Plangebiet ihr Brutrevier haben. Durch eine Räumung der Fläche des Plangebietes außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung von Individuen verhindert werden. Um eine Besiedlung nach der Räumung der Fläche zu verhindern, ist das Gebiet bis zu einer Bebauung vegetationslos zu halten. Die derzeit auf der Fläche lebenden Tierarten können auf benachbarte Flächen, die ähnlich strukturiert sind wie die des Plangebietes, ausweichen, so dass keine wesentlichen negativen Folgen für die Erhaltung der Arten zu erwarten sind. Es geht jedoch durch die Maßnahme Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten insgesamt verloren. Dies ist nicht zu vermeiden und soll durch die Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen abgemildert werden.

Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung neuer Gebäude beeinträchtigt, auch wenn der Raum durch das vorhandene Gewerbegebiet Grenzstraße diesbezüglich vorgeprägt und geschädigt ist. Durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und eine moderne Architektur wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abgemildert.

Durch die Planung wird Boden beseitigt, versiegelt und verdichtet, was zu einem Verlust seiner Funktionen als Biotopfläche, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie seinen Filterfunktionen für das Niederschlagswasser führt. Die Schaffung einer durchlässigen Oberfläche für den Bereich der Stellplätze und ihrer Zufahrten etwa durch den Einbau von Ökopflaster oder von Rasengittersteinen ist nicht möglich, da die Freiflächen der Rettungswache im Katastrophenfall für das Sammeln von Menschen geeignet sein müssen und dies bei einem entsprechenden Einbau nicht gegeben wäre. Daher muss der Boden, soweit für Stellplätze und Zufahrten erforderlich, vollständig versiegelt werden. Der dargestellte Eingriff in den Boden ist bei Verwirklichung der Baumaßnahme nicht zu vermeiden. Eine Kompensation des Eingriffs ist nur sehr bedingt möglich. So ist der Boden als Naturkörper in der Regel nur begrenzt wiederherstellbar und nur in Grenzen ausgleichbar. Eine Entsiegelung an anderer Stelle als Ausgleich für den Eingriff in den Boden wurde geprüft, ist aber nicht möglich. Auch aus Gründen des Bodenschutzes wird auf die Unterkellerung der geplanten Gebäude verzichtet. Im Rahmen der Abwägung muss der Eingriff in den Boden gegenüber den anderen höhergewichtigen Belangen zurückstehen.

Durch das Planvorhaben geht unwiederbringlich Fläche insgesamt und für die Landwirtschaft (Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung) geeigneter Boden verloren. Dies ist bei Verwirklichung der Planung unvermeidbar. Eine Variantenprüfung hat ergeben, dass keine geeignete Variante zur Verfügung steht.

Es wird in den Wasserhaushalt eingegriffen, wobei dies durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zu wesentlichen Teilen ausgleichbar ist. Überschwemmungsgefahren durch Flusssysteme sind nicht vorhanden. Durch Starkregen können einige Teile des Plangebietes überflutet werden. Diesbezüglich werden durch einen Hinweis bauliche Maßnahmen an den Gebäuden empfohlen. Das Plangebiet liegt nicht in einer Wasserschutzzone. Insgesamt hat die Planung negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Diese Folgen können durch entsprechende Maßnahmen abgemildert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden. Insgesamt sind damit die verbleibenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut mit den Zielsetzungen zur Verwirklichung der Rettungswache abzuwägen.

Durch die starke Versiegelung von Flächen kommt es zu einer Veränderung des Kleinklimas wie etwa der Erhöhung der Temperatur im engeren Bereich des Plangebietes. Diese negativen Folgen sind nicht zu vermeiden. Sie können durch Begrünungsmaßnahmen durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zum Teil reduzierbar sind. Ein Beitrag zum Klimaschutz ist auch die Festsetzung, auf einem Teil der Dachflächen Photovoltaik-Anlagen zu errichten, auf einem anderen Teil, Dachbegrünung vorzunehmen. Insgesamt sind die negativen Folgen für das Klima mit den anderen Belangen und den Zielsetzungen, die an die Planung gestellt werden, abgewogen werden.

Durch die Ansiedlung der Rettungswache kommt es zu einem Anstieg der Lärmimmissionen durch zusätzliche Fahrzeugbewegungen und den Einsatz des Martinshorns bei Einsatzfahrten. Besonders schutzwürdige Nutzungen wie Allgemeine oder Reine Wohngebiete sind in der Umgebung jedoch nicht vorhanden.

Insgesamt kommt es zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch den Wegfall von Freiraum und damit von Erholungsraum. Durch geeignete Maßnahmen soll der Eingriff auf das Landschaftsbild und damit auf die Qualität des verbleibenden Erholungsraums aufgefangen werden.

Störfallbetriebe sind in der Umgebung des Gebietes nicht vorhanden. Insgesamt ist im Hinblick auf den Katastrophenschutz die Planung weitgehend unbedenklich. Folgen bei Unfällen, etwa durch Brände auf dem Gelände der Anlage selbst oder im Gewerbegebiet Grenzstraße, sind jedoch naturgemäß nicht vollständig auszuschließen.

Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter ergeben sich dadurch, dass Kulturlandschaft verändert wird und landwirtschaftliche Fläche in Bauland umgewandelt wird. Dies ist nicht zu vermeiden. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die keine Kultur- oder Baudenkmäler aufweist. Auch vorhandene historische Gebäude und sonstige Bauwerke sind durch die Planung weder im Plangebiet noch in dessen Umgebung betroffen. Archäologische Untersuchungen zur Untersuchung der Fläche auf Bodendenkmäler wurden vom zuständigen Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, nicht eingefordert. Es wird jedoch diesbezüglich ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, wie sich Bauherren beim Auffinden von Bodendenkmälern zu verhalten haben. Insgesamt hat die Planung lediglich Auswirkungen auf die Veränderung der Kulturlandschaft und auf das Sachgut „Landwirtschaftliche Fläche“ mit der Möglichkeit der Produktion von Nahrungsmitteln. Insgesamt sind die vorgenannten Auswirkungen nicht zu vermeiden und müssen in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt werden.

Insgesamt ergeben sich negative Auswirkungen auf die Umweltschutzbelange. Dies ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Sie sind bei der Umsetzung der Planung unvermeidbar. Durch bestimmte Maßnahmen, die zum größten Teil im Bebauungsplan festgesetzt werden, können diese negativen Folgen zum Teil ausgeglichen und abgemildert werden. Die verbleibenden, nicht ausgleichbaren Auswirkungen sind mit den Vorteilen der geplanten Bauleitplanung abzuwägen.

3.4 Kompensation

3.4.1 Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich hat demnach durch geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich zu erfolgen. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Die beabsichtigte Planung verursacht Eingriffe in das gegebene ökologische Potenzial. Soweit im Einzelfall Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vermieden werden können, sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die die Beeinträchtigungen in ihrer Wirkung weitgehend ausgleichen sollen, denn gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Gemäß § 18 Abs. 1 BauGB ist, wenn auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Die Stadt Voerde (NdrRh.) hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem attraktiven Wohnstandort in der Ballungsrandzone entwickelt. Ausschlaggebend dafür war neben den günstigen Verkehrsverbindungen zum Ballungskern die hohe Wohnqualität, die entscheidend von der Erlebbarkeit des vorhandenen Naturraums geprägt wird. Zur Aufrechterhaltung dieses positiven Standortfaktors ist die Stadt daher über die allgemeinen Ziele des Umweltschutzes hinaus an einer Erhaltung und Entwicklung des ökologischen Potentials interessiert. Daher sollen Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst vollständig ausgeglichen werden, soweit nicht unabwendbare höherwertige Belange entgegenstehen.

Grundlage dafür ist zunächst eine Bilanz, bei der das ökologische Potenzial vor Realisierung der Planung und nach ihrer Verwirklichung gegenübergestellt wird. Diese Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz soll zumindest ausgeglichen sein.

Die Ermittlung des Potenzials erfolgt dabei auf Grundlage des NRW-Bewertungsverfahrens „Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW“, welches vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) 2008 aufgestellt und zuletzt 2021, nach Änderungen im Naturschutzrecht und dem Ziel einer landesweiten Harmonisierung von Biotoptypen und ihrer Inwertsetzung, überarbeitet wurde. Dieses NRW-Bewertungsverfahren soll nach Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel als einheitliches Bewertungsmodell kreisweit Anwendung finden und basiert auch auf dem bisher i.d.R. in der Stadt Voerde (NdrRh.) modifiziert angewandten Bewertungsverfahren Adam, Nohl, Valentin von 1986. Als formalisiertes, numerisches Wertverfahren ist das NRW-Bewertungsmodell noch differenzierter als das bisher i.d.R. in der Stadt Voerde (NdrRh.) angewandte Adam, Nohl, Valentin-Bewertungsmodell. Es beinhaltet zur Ermittlung der Lebensraumfunktionen Wertverfahren, die dem quantitativen rechnerischen Nachweis des Ausgleichs dienen. Bei ähnlichen Eingriffssachverhalten soll es zu vergleichbaren Kompensationsumfängen kommen. Es enthält darüber hinaus Biotoptypeneinheiten mit Wertvorschlägen als Bewertungshilfen. Dabei kann das rechnerische Bewertungsverfahren nur eine grobe Abschätzung darstellen.

Um eine kreisweite Vergleichbarkeit und auch einfachere Handhabung bei z.B. Öko-Konten oder externem Ausgleich zu erreichen, wird dem Ansinnen des Kreises Wesel durch Anwendung des NRW-Modells als in der Stadt Voerde ab 2022 anzuwendendes Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz-Instrument nachgekommen.

Da zwischen der ökologischen Untersuchung des Plangebiets und dessen tatsächlicher Inanspruchnahme in der Regel eine mehr oder weniger lange Zeit vergeht, soll der maßgebliche Zeitpunkt für die quantitative Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichspotenzials möglichst frühzeitig im Planverfahren liegen, um sowohl z.B. ein Abholzen der der Planungsfläche im Vorgriff auf die Planung und Bewertung des Naturhaushalts zu unterbinden als auch „Natur auf Zeit“ als zeitlich begrenzter Gewinn für den Naturhaushalt zulassen zu können. Davon unberührt bleibt die Berücksichtigung des zuletzt vor der planerischen Entscheidung vorliegenden Zustandes von Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung, um das Naturpotenzial nicht nachhaltig zu beeinträchtigen.

Leitlinie für die Erarbeitung des Ausgleichskonzepts war weiterhin der Anspruch, eine „funktionale und räumliche Kompensation“ vorzunehmen in dem Sinne, dass der tatsächlichen Beeinträchtigung möglichst orts- also eingriffsnah und der gestörten Funktion entsprechend ausgleichende Maßnahmen gegenübergestellt werden. Dies erfolgt im Planverfahren zur Rettungswache durch am Rande und durch Teilflächen des Bebauungsplans, die in direkter Nähe der geplanten Rettungswache liegende Kompensationsflächen und –maßnahmen.

Durch eine Artenschutzprüfung der Stufe I wurde untersucht, ob und in welchem Umfang besonders geschützte Arten an Tiere und Pflanzen durch die Planung betroffen sein können. Dabei ist generell der Artenschutz, auch derjenige in Bezug auf nicht besonders geschützte Arten, bei der Bauleitplanung, zu beachten.

Durch eine Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter werden im Umweltbericht die Umweltauswirkungen untersucht. Soweit im Einzelfall Eingriffe nicht vermieden werden können, sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die die Beeinträchtigungen in ihrer Wirkung ausgleichen sollen.

Durch die geplante Bebauung auf der zukünftigen „Fläche für den Gemeinbedarf“ kommt es zu einem Eingriff in Boden, Natur und Landschaft. Landwirtschaftliche Fläche wird in Bauland umgewandelt. Damit geht „Fläche für die Landwirtschaft“ für die Neubebauung verloren.

§ 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führt aus, dass bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung geeignete Böden nur in einem notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist demnach vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich etwa durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass neben der Fläche für bauliche Nutzung zusätzlich durch Ausgleichsmaßnahmen Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden.

Gemäß § 31 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW sind bei der Auswahl geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch die Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Durch Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsmaßnahmen ist die Inanspruchnahme von Fläche auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Zu den genannten Maßnahmen können demnach auch Maßnahmen des ökologischen Landbaus gehören.

Biologische Vielfalt ist daher eine wichtige Grundlage für intakte Ökosysteme und damit auch für die Landwirtschaft. Die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten auf der einen Seite

und die Bewahrung der Artenvielfalt auf der anderen Seite führen dabei häufig zu Zielkonflikten.

Bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen wurde hier insbesondere geprüft, ob der Ausgleich auch durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen von landwirtschaftlichen Flächen erbracht werden kann (Produktionsintegrierte Maßnahmen). Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen sollten dabei vorrangig solche produktionsintegrierten Maßnahmen (PIKs) ausgewählt werden, die auf eine ökologische Verbesserung bestehender landwirtschaftlicher Strukturen gerichtet sind.

Dazu wurden insbesondere die Ergebnisse der für die Planung durchgeführten Artenschutzprüfung der Stufe I herangezogen, die untersucht, ob und in welchem Umfang besonders geschützte Arten an Tiere und Pflanzen durch die Überplanung der bisher landwirtschaftlichen Nutzfläche betroffen sein können. Da der Verlust landwirtschaftlicher Fläche und auch des Lebensraums „Acker, Grünland“ nur durch z.B. Entsiegelung ausgleichbar wäre, soll der Ausgleich in diesem Fall nicht zur weiteren Inanspruchnahme von Acker führen und somit über eine produktionsintegrierte, ökologische Aufwertung von landwirtschaftlicher Fläche als Ausweichlebensräume für die konkret verdrängten Arten und am Ort des Eingriffs, erfolgen.

Die Betrachtung der Arten hat ergeben, dass vier der näher zu betrachtenden gefährdeten planungsrelevanten Arten, die von der Planung betroffen sein können, Wiesenvögel sind (Feldlerche, Wachtel, Kiebitz und Rebhuhn). Das Rebhuhn ist zudem besonders gefährdet.

Für den produktionsintegrierten Ausgleich des Planverfahrens soll die Feldlerche eine Zielart sein, da sie zum einen auf den Messtischblättern als gefährdet aufgeführt ist und zum anderen in der unmittelbaren Umgebung bereits z.B. 2014 und 2016 als Brutvogel, gesichtet worden ist. Die Feldlerche gilt als reviertreuer Bodenbrüter, so dass davon auszugehen ist, dass sie auch im Plangebiet vorkommt, bzw. gute Gegebenheiten für ein Brutrevier vorliegen. Zudem kommt nach der Artenschutzprüfung im Plangebiet die gefährdete Schlingnatter potenziell vor. Sie soll stellvertretend für Reptilien als Zielart herangezogen werden, um eine entsprechende ökologische Aufwertung bei den PIKs auch für Reptilien zu erreichen.

Wie andere Wiesenvögel bevorzugt die Feldlerche niedrige, gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die von ihr besiedelten Biotope zeichnen sich durch karge oder kurze Vegetation mit einem hohen Anteil an nacktem Boden aus. Die Biotope sind Äcker, Grünland und Brachen mit einer nicht zu dicht stehenden Krautschicht. Die höchsten Werte für eine Population sind auf Magerweiden und Ackersukzessionsbrachen erreicht worden. Vegetationshöhen von 15 bis 25 cm sind für die Nestablage optimal, aber auch in einem Bewuchs bis zu 70 cm wurden Nester ermittelt. Bei stark wüchsigen Flächen nimmt die Vegetation schnell zu und es kommt zu hohen Mahdverlusten. Die Feldlerche bevorzugt lückige Getreideflächen mit Kümmerwuchs.

Das Rebhuhn ist besonders gefährdet. Es ist ein wichtiger Indikator für die Biodiversität in Agrarlandschaften. Es kann eine weitere Zielart für das Plangebiet und dessen Umgebung wegen seiner hohen Sympathiewerte in der öffentlichen Wahrnehmung darstellen. Für diesen Vogel entstehen auf intensiv genutzten Ackerflächen häufig Probleme durch zu hoch und zu dicht aufwachsende Vegetation, ein geringes Nahrungsangebot und fehlende Strukturvielfalt. Durch eine Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und die Anlage von Ackerbrachen verbessert sich sein Lebensraum. Günstig für das Rebhuhn sind vielfältig bewirtschaftete Ackerflächen. Die Maßnahmen sollten streifenförmig nicht entlang von frequentierten Feldwegen erfolgen.

Als Reptilienart kann die Schlingnatter im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Sie soll daher diesbezüglich die Leittierart sein. Die Schlingnatter bevorzugt offene oder halboffene

Lebensräume mit heterogener Vegetation und steinigen, schnell austrocknenden Böden wie Magerrasen oder Halbtrockenrasen. Zudem benötigt sie offene Sandflächen mit nährstoffarmem Substrat oder Steinflächen und Sonnenplätze zur Temperaturregulierung. Als Maßnahmen ist die Entwicklung strukturreicher und extensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen durch die Etablierung von Ackerbrachen und Magerrasen zu nennen. Die Vorbelastung des Maßnahmenstandortes mit Bioziden und Düngemitteln sollte möglichst gering sein.

Als produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen für den im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 143 zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft bieten sich linienförmige Aufwertungsmaßnahmen auf hier liegenden, verpachteten städtischen Grundstücken an. Denn diese linienförmigen PIKs sollen als etwa 370 m lange und mindestens 14 m breite, sogenannte MSPE-Flächen, die fast durchgängig verbunden, nicht entlang von Straßen liegen und zudem vernetzt sind mit einem 2001 vom Hegering angelegten Gehölzstreifen, der als Öko-Konto gesichert ist. Die etwa 8 m breite Grenzstraße bildet zwar ein gefährliches Hindernis und wirkt trennend, ist jedoch nicht allzu stark befahren, weist Gehölze im Randbereich auf und ist von flugfähigen Tieren gut zu überwinden. Zudem dienen diese Aufwertungsmaßnahmen größtenteils auch den weiteren hier vorkommenden planungsrelevanten Arten mit sich verschlechterndem oder ungünstigem Erhaltungszustand.

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen durch die Festsetzung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) auf den nicht als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzten Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150, auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 sowie auf einem 14 m breiten Streifen nördlich der Südgrenze des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 durchgeführt werden. Sie befinden sich alle im Umfeld der Eingriffsfläche und werten damit unmittelbar den Bereich um das Plangebiet für Wiesenvögel auf. Durch die streifenförmigen vernetzten Strukturen verbinden sie vorhandene Biotop und damit Lebensräume miteinander.

Als produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen sollen bisher intensiv genutzte Ackerflächen oder Teilbereiche davon in extensiv genutzte Ackerflächen umgewandelt werden.

Extensive Landwirtschaft ist im Gegensatz zur intensiven Landwirtschaft gekennzeichnet durch einen im Verhältnis zur Fläche geringen Kapital- und Arbeitseinsatz, etwa im Hinblick auf Düngemittel, Pestiziden, Herbiziden und Maschinen. Die pflanzlichen Erträge pro Flächeneinheit sind in der extensiven Landwirtschaft geringer. Extensive Landwirtschaft ist im Allgemeinen umweltverträglicher. Auf Grund des geringeren Düngemittel- und Pestizideinsatzes besteht eine geringere Gefahr, dass Nährstoffe und Pestizide in Oberflächen und Grundwasser eingetragen werden. Allerdings hängen die tatsächlichen Auswirkungen des Einsatzes von Produktionsmitteln auf die Umwelt nicht allein von der Menge der eingesetzten Produktionsmittel ab, sondern auch davon, wie diese eingesetzt werden. Produktionsmittel wie z. B. Düngemittel werden auch benötigt, um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten, wenn pflanzliche Erzeugnisse entnommen werden. Ein zu geringer Düngemittelsatz kann daher zu Umweltverschlechterung führen.

Die vorgesehenen Ausgleichsflächen müssen neben den landwirtschaftlichen Erfordernissen auch den naturschutzfachlichen Ansprüchen genügen. Die Maßnahme als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme ist hier besonders geeignet, da auf Grund des zu erwartenden hinreichenden Artenvorkommens ein hohes Entwicklungspotential gegeben ist.

Auf den Ausgleichsflächen sollten nur niedrige Getreidearten (Höhe < 2 m) angepflanzt werden. Daher soll die Aussaat von Mais unzulässig sein. Hintergrund ist, dass Wiesenvögel Probleme mit hoch aufgewachsenen Flächen haben. Die Flächen sollen mit doppeltem Saatreihenabstand bepflanzt werden, um Wildkräutern zwischen den Reihen Raum zur Entwicklung zu

geben, so dass ein zusätzliches Nahrungsangebot für Vögel zur Futtersuche und zum Nisten sowie Lebensraum für Insekten entsteht. Die Getreidestoppeln sollen im Herbst mindestens in 20 cm Höhe auf dem Feld belassen werden, um trotz ihrer „Durchsichtmöglichkeit“ eine gewisse Deckung zu bieten. Das Nebeneinander von vorjähriger und frisch gesäter Vegetation schafft zudem ein reichhaltiges Nahrungsangebot für Feldvögel, Feldhasen, Amphibien, Bestäuber und Insekten.

Es ist nur der Einsatz von organischem Dünger bei maximal 30 kg/ha/a zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Ausgleichsflächen dürfen vom 15. März bis zum 30. Juli nicht gemäht werden. Außerhalb dieser Zeiten ist die Mahd nur unter besonderer Beachtung von Artenschutzbelangen, insbesondere des Wiesenvögelschutzes (u.a. Schutz der Gelege) zulässig. Ein Teil der Ausgleichsflächen soll mit einer mindestens 5 cm dicken, grobkörnigen Sandschicht abgedeckt werden, die in den Boden einzuarbeiten ist (Abmagerung).

Zur weiteren Extensivierung aber auch Sichtbarmachung der MSPE-Flächen werden 1 m breite, beidseitig die MSPE-Flächen begrenzende Sandstreifen auf diesen abgemagerten Flächen von ackerbaulicher Nutzung freigehalten. Diese Freiflächen bieten wichtige Zugänge für Feld- und Wiesenvögel wie etwa die Feldlerche. Auf diesen können sich Wildkräuter entwickeln. Vögel können auf ihnen benötigte Sandkörner für die Verdauung aufnehmen. Auf der Ausgleichsfläche C, direkt angrenzend zum 2001 vom Hegering angelegten Gehölzstreifen, sollen auf diesen frei bleibenden Sandstreifen 3 etwa 0,5 m hohe, jeweils 1 m lange Lesesteinhaufen als Reptilienbiotope hergerichtet werden.

Die gesamte Maßnahme sollte rotierend angewandt werden. Dabei ist eine Rotation zwischen extensivem Anbau von Feldfrüchten und Ackerbrache jährlich festgeschrieben.

Durch die Lage der Ausgleichsflächen und ihre Ausrichtung in Ost-West-Richtung kommt es zu einer Vernetzung mit vorhandenen Biotopstrukturen. So wird der im Westen in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gehölzstreifen mit demjenigen unmittelbar östlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche verbunden.

Die o.g. Durchschneidung der MSPE-Flächen durch die Grenzstraße ist nicht zu vermeiden. Um Gefahren für die Tiere durch Straßenverkehr zu verringern, sollen entlang der Grenzstraße keine 3 m breiten Randstreifen, etwa in Form von Blühstreifen, angelegt werden, da sie die Tiere anziehen würden und damit die Gefahr von Verlusten von Tieren durch die Straße erhöhen würden. Die bisherigen Brutnachweise von Feldlerchen lagen beidseitig des Grenzweges.

Die Ausgleichsmaßnahmen, wie sie vorgeschlagen werden, tragen nun mit dazu bei, dass auf den Ausgleichsflächen selbst weiterhin Landwirtschaft betrieben werden kann und es gleichzeitig zu einer Aufwertung dieser Flächen als Lebensraum für bedrohte Arten, aber auch für sonstige Arten, kommt. Die Extensivierung der Nutzung auf den Flächen trägt zudem dazu bei, dass sich in begrenztem Maße Wildkräuter ansiedeln können, was einen Lebensraum für Bestäuber und Insekten schafft. Bei für die landwirtschaftliche Nutzung auftretendem Übermaß von Wildkräutern sind in Absprache mit der Stadt und unter Beachtung der angestrebten Ziele des Artenschutzes und der ökologischen Aufwertung Gegenmaßnahmen möglich.

Bei einer Bepflanzung der Ausgleichsflächen mit Gehölzen wäre zwar rein rechnerisch gleichfalls ein entsprechender Ausgleich zu erreichen, Lebensraum für die von der Planung besonders betroffenen Wiesenvögel, für Reptilien wie die Schlingnatter und für Insekten würde aber nicht aufgewertet. Zudem würde durch die Herstellung von Gehölzbereichen als Ausgleichsflächen weitere landwirtschaftliche Fläche verlorengehen, was den besonders abzuwägenden Belangen landwirtschaftlicher Nutzfläche, bzw. einer Prüfung alternativer Maßnahmen wie z.B. PIKs, zuwiderlaufen würde.

Ein gewisser Ausgleich soll und kann auch auf dem Baugrundstück geleistet werden. Auf den nicht zu versiegelten Flächen auf der festgesetzten „Fläche für den Gemeinbedarf“ soll im Norden und im Süden jeweils eine Versickerungsmulde hergerichtet werden. Die verbleibenden nicht überbaubaren Flächen sind zu begrünen. Dabei ist auf den nicht überbaubaren Flächen ihres nördlichen Teils auf das Anpflanzen von dichten Baumreihen zu verzichten, da sie dem Ziel der übrigen Ausgleichsmaßnahmen, Raum für Wiesenvögel zu schaffen zuwiderlaufen würden, da Wiesenvögel bei einer zu starken und hohen Bepflanzung diesen Raum wegen der Möglichkeit, dass sich in ihnen Beutegreifer verstecken könnten, meiden würden. Auf dieser Teilfläche ist nur das Anpflanzen von Einzelbäumen mit einem ausreichenden Abstand zulässig. Dort sollen jedoch Sträucher angepflanzt werden. Der südliche Teil nicht überbaubaren Grundstücksfläche der Gemeinbedarfsfläche sollte aber umfassend durch Bäume und Sträucher bepflanzt werden, um die Gebäude zur freien Landschaft hin abzuschirmen und einzugrünen. Auch die vorgesehene Dachbegrünung der Dächer der Hauptgebäude stellt einen Beitrag zum ökologischen Ausgleich dar.

Folgender Artenschutzhinweis wird zudem in den Bebauungsplan aufgenommen, um eine Störung der Vögel während der Brut zu vermeiden:

„Die Fläche des Plangebietes ist während der Baumaßnahme zur Verhinderung von Bruten von Vegetation freizuhalten.

Das Plangebiet ist nach der Räumung während der Brutzeit mit Flutterband zur Vergrämung von Vögeln auszustatten.“

3.4.2 Ausgleichs-Eingriffs-Bilanzierung

Grundlage für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs war die o.g. „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, 2021, des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Diese Bewertung knüpft u.a. an das Bewertungsverfahren von „Adam, Nohl, Valentin, 1986, Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft“, Hrsg. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW (MUNLV), an und modifiziert es zugleich, um es an die veränderten Vorgaben der Novellierungen der Naturschutzgesetzgebung in NRW anzupassen.

Auf die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, 2021, des LANUV wird auch deshalb hier zurückgegriffen, weil hier im Hinblick auf die Bewertung von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen Vorgaben gemacht werden, die für den Bebauungsplan von grundlegender Bedeutung sind, da durch ihn derartige Ausgleichsmaßnahmen planungsrechtlich umgesetzt werden sollen. Die o.g. numerische Bewertung des LANUV, das sogenannte „NRW Modell“ unterstützt nun auch die Umsetzung der neuen gesetzlichen Grundlagen des Naturschutzrechtes, eine Produktionsintegrierte Kompensation. Es wurden Biotoptypen als Grundlage für die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung entwickelt sowie geeignete Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen in Form von Bewirtschaftungspaketen für eine produktionsintegrierte Kompensation mit ihren Zielbiotoptypen definiert.

Bei allen Teilen des Plangebietes handelt sich um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen mit einer nur sehr geringen Anzahl an Wildkräutern (Code HA, aci). Randeffekte bzw. Dominanzbestände von Wildkräutern sind nicht vorhanden. Die Ackerflächen sind insoweit mit der Wertstufe 2 zu bewerten. Ein Aufschlag ist dabei nicht erforderlich, da keine besondere Relevanz für den Artenschutz „Flora“ auftritt, zum Beispiel durch Pflanzenarten der RL NRW ab einer Gefährdungskategorie 2 oder einem dominanten Vorkommen sonstiger gefährdeter Pflanzenarten. Bei einer Größe des Bebauungsplangebietes insgesamt (Baugrundstück sowie Ausgleichsflächen 1, 2 und 3) von 26.649 qm ergibt sich damit eine derzeitige Wertigkeit von 53.298 Ökopunkten.

Die Fläche des Eingriffs, also die „Fläche für den Gemeinbedarf“, umfasst 14.759 qm. Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Damit dürfen durch Hauptgebäude 5.904 qm versiegelt werden.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

bis zu einer Grundflächenzahl von 0,75 überschritten werden. Damit dürfen bis zu 75 % der Gemeinbedarfsfläche versiegelt werden. Dies entspricht einer Fläche von 11.069 qm. Der Biotoptyp ist der von „Gebäuden (HN), „Plätzen“ (HAT, HV) bzw. „Verkehrswegen“ (HD, V). Die Gebäude (Code HN) werden mit 0 bewertet. Gleiches gilt für Pflaster- und Plattenbeläge, Asphalt- und Betonflächen (Code me1 / me2).

25 % der Gemeinbedarfsfläche sind zu begrünen. Diese Sie umfassen 3.690 qm. Auf diesen Flächen sollen zudem begrünte Versickerungsmulden errichtet werden. Sie sind als Rasenfläche, intensiv genutzt (Code mc1) mit der Wertigkeit 2 zu bewerten. Die übrigen begrünten Flächen sind als Zier- und Nutzgarten (Code ka4) bzw. als Straßenbegleitgrün in Form von Rainen bzw. Straßenrändern einzustufen (Code HC0) und mit 2 zu bewerten. Damit erreicht man auf den begrünten Flächen 7.380 Ökopunkte.

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen durch die Festsetzung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) auf den nicht als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzten Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150, auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 sowie auf einem 14 m breiten Streifen entlang der Südgrenze des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 durchgeführt werden. Sie umfassen insgesamt eine Fläche von 11.890 qm. Vom Biotoptyp her sind sie nach dem NRW Modell als Äcker auf gesandeten und damit abgemagerten nährstoffreichem Boden mit einem hohen Anteil von Wildkräutern, der extensiv genutzt wird (Code HA acme) zu bewerten. Es soll auf Pflanzenschutzmittel verzichtet werden. Gedüngt werden soll nur reduziert. Dabei soll ein doppelter Reihenabstand an Getreide ausgesät werden. Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sind sie mit einer Wertigkeit von 4 zu beurteilen. Sie weisen damit zukünftig 47.560 Ökopunkte auf.

Tabelle: Eingriff

	Fläche (qm)	Wertigkeit	Ökopunkte
Plangebiet derzeit	26.649	2	53.298

Tabelle: Ausgleich

	Fläche (qm)	Wertigkeit	Ökopunkte
Versiegelte Flächen	11.069	0	0
Begrünte Flächen der Gemeinbedarfsfläche	3.690	2	7.380
MSPE-Flächen	11.890	4	47.560

Gesamtausgleich	26.649	-	54.940
-----------------	--------	---	--------

Damit steht rein rechnerisch einem Eingriff von 53.298 Ökopunkten ein Ausgleich von 54.940 Ökopunkten gegenüber, was einen Überschuss von 1.642 Ökopunkten bedeutet. Damit ist rein rechnerisch der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

Dabei ist die Bewertung der Flächen sehr zurückhaltend vorgenommen worden. Die begrün-ten, nicht versiegelten Flächen der Gemeinbedarfsfläche wurden mit der Wertigkeit 2 bewertet. Auf ihnen sollen jedoch auch Bäume und Sträucher angepflanzt werden, so dass sie rein rech-nerisch auch mit einer höheren Wertigkeit gerechnet werden könnte, indem sie als Biotoptyp Verkehrsgehölz (Code BA4), Gehölzstreifen (BD3) eingestuft werden könnten. Da sie jedoch eine ökologische Wertminderung durch die Herrichtung auch von Versickerungsmulden auf ihnen erfahren, erscheint die angesetzte Wertigkeit von 2 vertretbar.

Einen weiteren Ausgleich wird zudem durch die Begrünung der Anteile der Dachflächen der Hauptgebäude erreicht, die nicht durch Photovoltaik-Anlagen genutzt werden. Diese Maß-nahme schafft durch weiteren Lebensraum für Tiere und Pflanzen einen zusätzlichen Aus-gleich.

3.4.3 Sicherung der Kompensation

In die Baugenehmigung für die Rettungswache werden Auflagen aufgenommen, die die Her-stellung der internen Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche für den Gemeinbedarf zum Inhalt haben. Dazu zählt die Herstellung der begrüneten Flächen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sowie das Anpflanzen der Bäume und der Sträucher. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Maßnahmen innerhalb der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Rettungswache umgesetzt werden. Durch ein sich anschließendes Monitoring wird gewährleistet, dass die Maßnahmen überprüft und gesichert werden.

Die eigentlichen Ausgleichsflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Voerde (NdrRh.) und werden neu an den bisherigen landwirtschaftlichen Pächter verpachtet. In den neuen Pacht-verträgen werden entsprechende Regelungen zur Umsetzung des Ausgleichsflächenkonzeptes aufgenommen.

3.5 Bewertung von Planungsalternativen einschließlich der „Nullvariante“

Auf Planvarianten einschließlich der Nullvariante und alternativer Standorte wird in Kapitel 3.1.2 der Planbegründung ausführlich eingegangen.

3.6 Methodik der Ermittlung

Grundsätzlich ist in der Bauleitplanung das Material zu ermitteln, welches für eine sachge-rechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit wird auch die Grenze der Ermittlungstiefe definiert: Was für die planerische Entscheidungsfindung nicht erforderlich ist, braucht nach dem Grundsatz der Ver-hältnismäßigkeit auch nicht ermittelt zu werden. Nach dem gleichen Grundsatz sollte Doppel-arbeit vermieden werden: Was im Zusammenhang mit anderen Vorhaben oder durch andere Behörden bereits ermittelt wurde, braucht nicht erneut erhoben zu werden, wenn nicht begrün-dete Zweifel an der Richtigkeit vorliegen oder sachliche oder zeitbedingte Veränderungen eine neue Betrachtung nahelegen.

Dies vorausgeschickt, wurden zur Ermittlung der Biotopstruktur des Plangebiets bzw. des Un-tersuchungsraums und der Landschaftstypisierung örtliche Begehungen durchgeführt und eine Klassifizierung der Biotoptypen nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, herausgegeben vom Landesamt für Natur, Umwelt und Ver-braucherschutz Nordrhein-Westfalen“, aus dem Jahr 2021 vorgenommen. Zusätzlich wurden

die Arbeitskarten des Landschaftsplanes des Kreises Wesel beigezogen; ebenfalls bestehende Umweltverträglichkeitsstudien (Zeelink und Amprionplanung, A 59, Vorderbruchweg, Ortsumgehung Götterswickerhamm, Bebauungsplan zur STEAG, Rahmenbetriebsplan Walsum, Mommbachkonzept), soweit diese für den Untersuchungsraum Angaben enthielten.

Für das Schutzgut Boden standen in erster Linie die landwirtschaftlichen Bodengütekarten zur Verfügung, das Altlastenkataster des Kreises Wesel sowie die für den Bebauungsplan erstellte Versickerungsuntersuchung des Ingenieurbüros Böcke, Dinslaken.

Die Kenntnisse zum Wasserhaushalt, insbesondere zu den Oberflächengewässern, basieren überwiegend auf örtlichem Fachwissen; besonders zum Studium der Grundwasserverhältnisse sind darüber hinaus die Untersuchungen des Lippeverbandes im Zusammenhang mit dem Rahmenbetriebsplan Walsum sowie das in diesem Zusammenhang durchgeführte Monitoring nach Einstellung des Kohleabbaus von Interesse. Weitere Grundlage war die o.g. Versickerungsuntersuchung des Ingenieurbüros Böcke, Dinslaken, das für den Bebauungsplan erarbeitet wurde.

Die Angaben zum Schutzgut Klima/Luft entstammen im Wesentlichen der UVS zum Bebauungsplan 109 „Kraftwerk Voerde“, für dessen Aufstellung eine umfassende Untersuchung der lufthygienischen und klimatischen Situation erforderlich war.

Zur Ermittlung der Lärmbelastung im und durch das Plangebiet wurde ein Immissionsgutachten im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens durch den TÜV-Nord Umweltschutz GmbH und Co KG erstellt, das Grundlage für die diesbezüglichen Inhalte der Planbegründung war.

Hinsichtlich der Ermittlung des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter wurden örtliche Aufnahmen durchgeführt; selbstverständlich wurden auch die Denkmallisten der örtlichen Denkmalbehörde zu Rate gezogen.

Schließlich hat die Verwaltung im Rahmen des Planverfahrens zu verschiedenen Schutzgütern Hinweise erhalten, denen in jedem Fall nachgegangen wurde und die zu einem Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Umweltsituation beigetragen haben.

3.7 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen - Monitoring

Nach § 4c BauGB (Überwachung der Auswirkungen der Bauleitpläne – Monitoring) sind die Gemeinden verpflichtet, den Vollzug der Bauleitpläne zu überwachen, und zwar in Hinblick auf die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Überwachung soll sich dabei auch auf die Durchführung des von der Bauleitplanung vorgesehenen Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft erstrecken.

Dabei muss im Umweltbericht die Umweltüberwachung in Form eines Monitorings vorstrukturiert werden. Die Gemeinden müssen dort die Überwachung der Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Planes entstehen, vorbereiten und ein Konzept der geplanten Überwachungsmaßnahmen darstellen, insbesondere weil es bei der Realisierung der Bebauungsplanung nach der Rechtskraft des Bebauungsplans zu Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung kommen kann.

Das ist beispielsweise denkbar,

- wenn Kompensationsmaßnahmen durch die Bauherren nicht in der erforderlichen Qualität ausgeführt werden oder sich möglicherweise auf Grund der natürlichen Bedingungen nicht so wie vorgesehen entwickeln;

- wenn Verkehrsbelastungen auf Grund bisher nicht absehbarer Ursachen stärker zunehmen als bei der Verkehrslärmprognose berücksichtigt;
- wenn sich in der Nachbarschaft Emittenten ansiedeln, die nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet haben oder bei der Planung berücksichtigte Immissionen, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen, endgültig wegfallen.

Aus diesem Grund wird die Verwaltung sicherstellen, dass die Umweltsituation im Plangebiet in regelmäßigen Abständen

1. auf die Realisierung und den Fortbestand der Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen überprüft wird,
2. ob durch die vorgesehene Kompensationsmaßnahme erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf planungsrelevante Tierarten, vermindert oder in vollem Umfang oder zumindest teilweise ausgeglichen werden,
3. ob Veränderungen eingetreten sind, die, wenn sie zum Zeitpunkt der Abwägungsentscheidung bekannt gewesen wären, zu einer Veränderung der Planung geführt hätten,
4. ob sich die Verkehrssituation negativ verändert hat oder
5. ob sich die Immissionsschutzsituation negativ oder positiv verändert hat.

Dabei werden erforderlichenfalls die zuständigen Fachbehörden beteiligt.

Die festgesetzten Maßnahmen nach den Festsetzungen 8.1.1 bis 8.1.6 sind spätestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung und spätestens mit dem Zeitpunkt des Baubeginns fertigzustellen.

Innerhalb der ersten 5 Jahre jährlich, danach fünfjährig, im April eines jeden Jahres wird die Herstellung bzw. der Zustand der gesamten Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück der Rettungswache wie auf den eigentlichen Ausgleichsflächen durch die Stadt Voerde (Ndrhh.) im Rahmen eines Monitorings überprüft. Es erfolgt ggf. ein telefonischer Austausch mit dem Pächter der landwirtschaftlichen Flächen (im Vorfeld, bei Abschluss bzw. bei Änderung des Pachtvertrags, wird der Pächter für die Ziele der im Bebauungsplan festgesetzten MSPE-Flächen sensibilisiert). Der Pächter teilt der Stadt Voerde (Ndrhh.) jährlich im Dezember eines jeden Jahres seine Nutzung und Erkenntnisse zu den MSPE-Flächen mit. Dies wird im entsprechenden Pachtvertrag geregelt.

Wenn sich aus der jährlichen visuellen Begutachtung der MSPE-Flächen durch die Stadt Voerde (Ndrhh.) und durch die jährliche Berichterstattung des Pächters bzw. der Rückmeldungen (z.B. durch Nachbarn) Fehlentwicklungen festgestellt werden oder absehbar sind, ist z.B. über die Kündigung des Pachtvertrages und Neuvergabe an einen anderen Landwirt eine Steuerung seitens der Stadt Voerde (Ndrhh.) möglich.

Ggf. wird, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Monitorings, die Ausmagerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Fortbestand der ein Meter breiten Sandstreifen und der Reptilienbiotope erneuert.

Der zweite Baustein der Überwachung soll auf den Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB beruhen. Sie haben die Stadt Voerde (Ndrhh.) zu unterrichten, sofern und soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanung erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Darüber hinaus gibt es einige fachspezifische Überwachungssysteme. Anzusprechen sind hier die anlagenbezogenen Überwachungsregelungen des Immissionsschutzrechtes. Die einschlägigen Fachgesetze kennen zudem einige anlassgebundene Überwachungserfordernisse. Dies gilt z.B. für den Fall der Entdeckung von Bodenverunreinigungen oder das Auffinden von Bodendenkmälern. Anzeige und daran anschließende Überwachungspflichten gelten auch für den

Erdaufschluss in das Grundwasser hinein. Schließlich gelten eine Reihe fachgesetzlich vorgeschriebener Monitoringsysteme, z.B. für Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, insbesondere für FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete.

3.8 Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle werden die Umweltschutzgüter zusammenfassend aufgelistet und den Auswirkungen durch den Bebauungsplan Nr. 143 gegenübergestellt. Für erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch die Bauleitplanung werden, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Ausgleich formuliert.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
<p>Landschaft, Tiere und Pflanzen, Artenschutz</p>	<p>Das Plangebiet ist unbebaut und wird derzeit komplett landwirtschaftlich (ackerbaulich) genutzt. Natürliche Vegetation befindet sich hier nicht.</p> <p>Entlang der Ostseite des Gebietes, aber außerhalb des Plangebietes, verläuft ein Streifen aus Sträuchern. Dieser wird erhalten.</p> <p>Eine Artenschutzprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme planungsrelevante, gefährdete Tierarten, insbesondere Vögel, negativ betroffen werden. Für sie geht Lebensraum zum Brüten und Jagen verloren. Auf Grund der Nachbarschaft zu großen Freiraumflächen, die ähnlich strukturiert sind wie das Plangebiet, können sie auf diese Räume ausweichen. Eine Gefährdung von geschützten Arten in ihrem Bestand ist nicht zu erwarten. Ein Hinweis zum Schutz von Vögeln wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Hierdurch werden Verluste durch die Zerstörung von Nestern bzw. Gelegen während der Baumaßnahme verhindert.</p> <p>Geschützte Pflanzenarten kommen im Plangebiet nicht vor.</p> <p>Durch die Baumaßnahme geht Landschaftsraum verloren. Es kommt zu einem Eingriff in das Landschaftsbild.</p> <p>Durch Ausgleichsmaßnahmen (Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen) wird der das Plangebiet umgebende Lebensraum für Wiesenvögel, u.a. für planungsrelevante, gefährdete Vogelarten, aufgewertet.</p>	<p>Es sind Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten zu erwarten. Diese Tierarten können jedoch auf den benachbarten gleich strukturierten Freiraum bzw. Ackerflächen ausweichen.</p> <p>Es erfolgt ein Eingriff in den Landschaftsraum, in das Landschaftsbild und in die Natur.</p>	<p>Es werden Artenschutzhinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Auch werden Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft getroffen. Diese umfassen Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen in der direkten Umgebung des Eingriffsgebietes zum Schutz und zur Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete Wiesenvögel, deren Lebensräume durch die Baumaßnahme negativ berührt werden können sowie eine Extensivierung und ökologische Aufwertung der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>In den südlichen und mittleren Teilen des Plangebietes auf der „Fläche für den Gemeinbedarf“ sollen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen großkronige Bäume und Sträucher auf den Freiflächen angepflanzt werden, um die Gebäude zur Landschaft hin teilweise abzuschirmen. Im Norden würde das Anpflanzen von großkronigen Bäumen dem Ziel der Entwicklung von Lebensräumen für Wiesenvögel entgegenwirken, da sie Räume benötigen, in denen sich keine Beutegreifer verstecken können. Hier sind daher nur kleinkronige Bäume und Sträucher anzupflanzen.</p> <p>Darüber hinaus sollen Dach- und Fassadenbegrünung sowie die Begrünung der nicht versiegelten Flächen der Gemeinbedarfsfläche durchgeführt werden.</p>

<p>Boden</p>	<p>Es handelt sich hier um Ackerboden mit einer Ackerzahl von 46-53 und somit um guten Ackerboden (Ackerzahl zwischen 40-60).</p> <p>Eine Bodenuntersuchung hat ergeben, dass die obere Bodenschicht aus schwach humosem und schluffig-feinsandigem Oberboden besteht mit einer Stärke zwischen 0,3 und 0,4 m. Das natürlich anstehende Gestein setzt mit Hochflutablagerungen ein. Sie bestehen aus Fein- bis Mittelsanden, die vielfach schwach bis stark schluffig ausfallen, sowie aus fein- bis stark feinsandigen und untergeordnet schwach tonigen Schluffen, die in weich-steifer bis steif-halbfester Konsistenz bestehen. Diese Hochflutablagerungen stehen in Tiefen zwischen 0,8 und 1,4 m über Grundwasseroberkante an. Den Anschluss bilden Terrassenablagerungen. Sie bestehen im Wesentlichen aus enggestuften Mittelsanden, die in stark kiesige und Sand-Kies-Gemische übergehen. Vereinzelt sind Lagen aus stark feinsandigen Schluffen und Schluff-Feinsand-gemischen eingeschaltet, die in einer steifen Konsistenz gefunden wurden. Die Terrassenablagerungen erstrecken bis mehr als 20 m unter Gelände.</p> <p>Durch die Baumaßnahmen kommt es zu einem Eingriff in den Boden. Es wird dabei Mutterboden in Anspruch genommen.</p> <p>Die geplanten Gebäude sollen nach derzeitigem Planungsstand nicht unterkellert werden, so dass durch Keller der Boden nicht beeinträchtigt wird. Eine Unterkellerung wäre planungsrechtlich jedoch zulässig und kann zukünftig nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ 2) inklusive Stellplätze, Nebenanlagen und Zufahrten von 0,75 wird die Versiegelung der Fläche relativ hoch sein. Dies ist jedoch vertretbar, da das Ziel besteht, sparsam mit Grund und Boden umzugehen und so wenig Freiraum wie möglich in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Durch die Baumaßnahmen und die hohe Versiegelung kommt es zu einem Eingriff in den Boden.</p>	<p>Der Eingriff in den Boden könnte nur durch eine Entsiegelung an anderer Stelle voll ausgeglichen werden. Entsprechende Flächen sind jedoch in Voerde (Ndrhh.) nicht im erforderlichen Umfang vorhanden. Nur kleinteilig können Wege entsiegelt werden.</p> <p>Der Einsatz von Rasengittersteinen zur Schonung des Bodens im Bereich der Zufahrten und Stellplätze ist nicht möglich, da die versiegelten Flächen zum Sammeln von Menschen im Katastrophenfall genutzt würden.</p> <p>Auf den Ausgleichsflächen (MSPE-Flächen) werden Pestizide verboten und Dünger auf organischen Dünger und auf eine bestimmte Menge begrenzt. Auch wird Sand eingearbeitet, um den Boden dort abzumagern. Durch diese Maßnahmen wird der Boden auf diesen Flächen aufgewertet.</p>
<p>Fläche</p>	<p>Durch den Bebauungsplan wird eine Größe von 14.759 qm als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzt. Diese darf zu 75 % versiegelt werden, so dass hierdurch 11.069 qm in Anspruch genommen werden. Durch diese hohe bauliche Dichte wird Fläche an anderer Stelle gespart. Es handelt sich insoweit um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden.</p> <p>Die Fläche liegt im baulichen Außenbereich, was der Zielsetzung des Baugesetzbuchs, derartige Bereiche vor Bebauung zu schützen und Innen- vor Außenentwicklung zu betreiben, zu wider läuft. Jedoch besteht zur Inanspruchnahme dieser Fläche in Voerde (Ndrhh.) keine Alternative, da die Nullvariante nicht zielführend ist und alternative Standorte die an</p>	<p>Es wird Fläche verbraucht, die im Außenbereich liegt und zudem landwirtschaftlich genutzt wird.</p>	<p>Maßnahmen gegen den Flächenverbrauch durch die Planung sind nicht möglich.</p> <p>Es wird jedoch sparsam mit der Fläche umgegangen, indem zum einen das Baugrundstück sehr intensiv baulich genutzt wird, zum anderen für Ausgleichsflächen keine landwirtschaftliche Fläche, etwa in Gehölzflächen, umgewandelt wird.</p>

	<p>die Rettungswache gestellten Standortkriterien nicht erfüllen bzw. stadtentwicklungsplanerisch nicht gewünscht sind.</p> <p>Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Dies läuft der Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zuwider. Auch diese Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche zu Bauzwecken ist unvermeidbar.</p> <p>Der die Fläche nutzende Landwirt hat die in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umzuwandelnde Fläche lediglich von der Stadt angepachtet. Ihm stehen für seinen Betrieb noch zahlreiche andere Flächen zur Verfügung. Der Wegfall dieser Fläche, die in Bauland umgewandelt werden soll, ist insoweit nicht existenzbedrohend. Um darüber hinaus möglichst in geringem Umfang in seinen Betrieb einzugreifen, werden als ökologische Ausgleichsmaßnahmen produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIKs) festgesetzt. Auf diesen Flächen kann der Landwirt, der auch das zukünftige Bauland angepachtet hat, weiterhin, wenn auch eingeschränkt, Landwirtschaft betreiben, da er seine landwirtschaftliche Nutzung extensivieren und ökologisieren muss.</p>		
<p>Wasser</p>	<p>Oberflächengewässer sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.</p> <p>Durch die Versiegelung könnte die Grundwasserneubildungsrate beeinträchtigt sein. Ziel ist es jedoch, das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser vollständig zu versickern. Hierdurch wird einem Absinken des Grundwasserstandes entgegengewirkt.</p> <p>Bisher kommt es auf den landwirtschaftlichen Flächen zu einer Flächenversickerung. In Zukunft wird das Niederschlagswasser der Gemeinbedarfsfläche relativ konzentriert dem Boden und damit dem Grundwasser zugeführt. Dadurch kommt es zu einer Veränderung der Zusammensetzung der Mikroorganismen im Boden, indem sie an den Versickerungsstellen stärker ausgewaschen werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht in einer verbindlich festgelegten oder geplanten Wasserschutzzone.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Das gesamte Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden. Hierzu werden im Norden und im Süden der Gemeinbedarfsfläche nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. In sie sollen Versickerungsmulden integriert werden, über die das auf der „Fläche für den Gemeinbedarf“ anfallende Niederschlagswasser der befahrbaren Flächen, das ggf. leicht verschmutzt sein könnte, über die belebte Bodenzone und damit durch Reinigung versickert werden soll. Hierdurch wird die natürliche Reinigungswirkung des Bodens genutzt.</p> <p>Das unverschmutzte Wasser der Dachflächen wird über mit Kies gefüllte Rigolen versickert.</p>
<p>Klima und Luft</p>	<p>Durch die hohe Versiegelung kommt es zu einer Erhöhung der Temperatur und damit zu einer Veränderung des Mikroklimas.</p> <p>Durch die neue Bebauung der Rettungswache wird ein Hindernis geschaffen, dass den Kaltluftaustausch in Ost-West-Richtung im Raum zwischen dem Gewerbegebiet Grenzstraße und der Bebauung der Innenstadt von Voerde (Ndrhh.) stören könnte.</p> <p>Auch wird das Gebiet, das für die Kaltluftentstehung von Bedeutung ist, verkleinert</p>	<p>Es sind Auswirkungen auf das Umweltschutzgut „Klima“ zu erwarten.</p>	<p>Um der Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Luftaustausches entgegen zu wirken, werden die Gebäude auf maximal zwei Vollgeschosse begrenzt. Hierdurch ist weiterhin sichergestellt, dass ein Luftaustausch in dem Freiraum stattfinden kann und die diesbezüglichen Auswirkungen auf die bodennahen Luftschichten begrenzt werden.</p>

	<p>In dem Freiraum sind jedoch bereits schon jetzt Höfe vorhanden, die negativen Einfluss diesbezüglich haben können. Gleiches gilt für die Bebauung des vorhandenen Gewerbegebietes Grenzstraße.</p>		<p>Um eine Veränderung des Mikroklimas entgegenzuwirken, wird ein Inhalt in den Bebauungsplan aufgenommen, einen bestimmten Anteil der Fassaden und die Dächer der Hauptgebäude zu begrünen, soweit Letztere nicht als Flächen für Photovoltaik-Anlagen genutzt werden. Auch erfolgt eine Begrünung der nicht versiegelten Flächen. Zudem werden Vorschriften zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zur Ausnutzung der Solarenergie wird festgelegt, dass zukünftig ein bestimmter Anteil der Dachflächen durch Photovoltaik-Anlagen zu nutzen ist.</p>
<p>Mensch, Lärm und Erschütterungen</p>	<p>In der Umgebung des Plangebietes sind einzelne Hofstellen und Wohnbebauung im Außenbereich und östlich des Gewerbegebiet Grenzstraße vorhanden. Diese sind lärmtechnisch als Mischgebiete zu beurteilen. Schutzbedürftigere Nutzungen wie Allgemeine oder Reine Wohnnutzung sind nicht vorhanden.</p> <p>Durch den derzeitigen Verkehr auf dem Hammweg und der Grenzstraße, die Rettungswache als Provisorium im Gewerbegebiet Grenzstraße sowie den Emissionen der Betriebe des Gewerbegebietes Grenzstraße selbst ist der Bereich des Plangebietes lärmvorbelastet.</p> <p>Die Planung führt zu einem geringfügigen Anstieg des Verkehrs und damit geringfügig des Lärms. Dabei entstehen Fahrten sowohl durch die Einsatzfahrzeuge als auch durch die der Angestellten und Besucher. Einsatzfahrten können zudem mit Martinshorn erfolgen.</p> <p>Es wurde ein Lärmgutachten erstellt, dass die zu erwartenden Lärmimmissionen abschätzt und bewertet. Problematisch könnten demnach Geräuschspitzen durch den Einsatz des Martinshorns auf dem Gelände sein. Daher wird vom Gutachter eine Lichtsignalanlage an der Ausfahrt für die Rettungsfahrzeuge angeregt. Diese Anregung soll jedoch nicht umgesetzt werden, da die Geräuschspitzen durch das Martinshorn fast nur nachts problematisch sind und dann sehr wenig Verkehr die Grenzstraße und den Hammweg befährt, so dass das Martinshorn zu dieser Zeit nur sehr selten eingeschaltet werden wird, so dass eine Ampelanlage an der Ausfahrt nicht als sinnvoll und notwendig bewertet wird.</p> <p>Dauerhaft werden Erschütterungen nicht hervorgerufen. Lediglich durch den Bau der Gebäude und der sonstigen Anlagen sind Erschütterungen vorübergehend möglich.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die durch die Rettungswache zu erwartende Lärmzusatzbelastung ist nach dem Lärmgutachten vertretbar und sozialadäquat.</p>	<p>In den Bebauungsplan wird u.a. folgende Festsetzung aufgenommen:</p> <p>„Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Januar 2018, einzuhalten.“</p>

<p>Mensch, Altlasten</p>	<p>In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für das Plangebiet kein Altlastenverdacht eingetragen.</p> <p>Der Boden des Gebietes ist zum Teil in geringen Mengen mit Schwermetallen und anderen chemischen Stoffen belastet. Die Werte liegen jedoch deutlich unter den Vorsorgewerten. Sie entsprechen denen der Umgebung.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>
<p>Mensch – Elektromagnetische Felder</p>	<p>Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen bisher nicht nachgewiesen worden sind, sollten Wohnungen unter oder im unmittelbaren Wirkungsbereich derartiger Leitungen aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden.</p> <p>Nördlich des Plangebiets zum Gewerbegebiet Grenzstraße hin verläuft in einem Abstand eine 220-kV-Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Da im Plangebiet keine Wohnungen entstehen werden und Abstand gegeben ist, ist eine Beeinträchtigung durch elektromagnetische Strahlung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</p> <p>Der Abstand zwischen den Gebäuden der Rettungswache (Fläche für den Gemeinbedarf) und der Leitung beträgt zudem über 250 m.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>
<p>Mensch, Erholung</p>	<p>Das Plangebiet ist bedeutsam für die Naherholung, insbesondere für Berufstätige aus dem nahegelegenen Gewerbegebiet Grenzstraße. Es ist Teil eines großen Freiraumes zwischen dem Gewerbegebiet und dem Ortsteil Voerde und über straßenbegleitende Fußwege entlang der Grenzstraße und des Hammweges erlebbar.</p> <p>Durch die Neubebauung wird dieser Freiraum in seinem Umfang verringert. Auch kommt es durch die Bebauung zu Störungen im Hinblick auf das Landschaftsbild und dessen Wahrnehmung.</p> <p>Durch zusätzlichen Lärm, insbesondere im Fall des Einsatzes des Martinshorns bei Einsatzfahrten, wird die Qualität des Erholungsraumes beeinträchtigt werden. Durch bestehende Verkehre auf dem Hammweg und der Grenzstraße, durch das Provisorium der Rettungswache im Gewerbegebiet Grenzstraße und dem nahen Gewerbegebiet selbst ist der Raum jedoch bereits heute lärmvorbelastet.</p> <p>Die zu erwartenden zusätzlichen Immissionen werden als gering eingestuft.</p>	<p>Es sind Auswirkungen auf den Landschafts- und damit den Erholungsraum zu erwarten.</p>	<p>Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb der „Fläche für den Gemeinbedarf“ ist ein Beitrag, die Gebäude in das Landschaftsbild einzufügen und damit den Erholungsraum qualitativ zum Teil als hochwertig zu erhalten.</p> <p>Der Verlust an landschafts- und damit als Erholungsraum sowie die Beeinträchtigungen durch zusätzliche Immissionen lassen sich nicht verhindern bzw. ausgleichen.</p>
<p>Überschwemmungsgefahren</p>	<p>Das Plangebiet liegt nicht in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz oder eine nachrichtliche Übernahme sind nicht erforderlich.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es wird ein entsprechender Hinweis auf die Hochwassergefahr bei Starkregen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

	Bei einem extremen Starkregenereignis können jedoch Teile des Plangebietes durch Hochwasser betroffen werden.		Es wird eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, dass die Flächen der Dächer der Hauptgebäude zu begrünen sind, soweit sie nicht für die Gewinnung von Sonnenenergie genutzt werden. Dies ist ein Beitrag zur Rückhaltung von Niederschlagswasser bei Starkregen, indem das Wasser auf diesen Dächern gespeichert und zurückgehalten wird
Katastrophenschutz	<p>Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine speziellen Anlagen vorhanden oder zulässig, die schwere Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können.</p> <p>Die vorgeschriebenen Abstände zwischen den nächstgelegenen Störfallanlagen und dem Plangebiet werden eingehalten.</p> <p>Im nahe gelegenen Gewerbegebiet Grenzstraße sind derzeit jedoch planungsrechtlich auch Störfallbetriebe zulässig. Im Falle eines Ansiedlungswunsches könnte die Stadt Voerde (Ndrh.) planungsrechtlich tätig werden.</p> <p>Von dem Gewerbegebiet können jedoch auch sonstige Beeinträchtigungen durch Unfälle auf die Rettungswache ausgehen. Dies ist nicht zu vermeiden und im Hinblick auf den gegebenen Abstand vertretbar.</p> <p>Zudem hat die Rettungswache nicht den Schutzstatus wie etwa Wohnnutzung.</p> <p>Mit Erdbeben und Erdbeben ist nicht zu rechnen.</p> <p>Im Hinblick auf den Katastrophenschutz ist die Planung insoweit unbedenklich.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<p>Die Planung hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.</p> <p>Es wird jedoch ein Teil der Kulturlandschaft in Bauland umgewandelt. Auch wird landwirtschaftliche Fläche, die zur Nahrungsmittelproduktion wertvoll ist, umgenutzt. Insoweit sind Sachgüter betroffen.</p> <p>Bodendenkmäler sind derzeit nicht bekannt.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p> <p>Es wird lediglich ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, wie der Bauherr sich beim Auffinden von Bodendenkmälern zu verhalten hat.</p>

4 Planungsrechtliche Umsetzung

4.1 Planerische Grundentscheidung

Der Bebauungsplan widerspricht den Inhalten des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99), der hier unter anderem Regionaler Grünzug zum Inhalt hat. Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan

vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (NdrRh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Er widerspricht zudem den Inhalten des Flächennutzungsplanes, der hier „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt. Des Weiteren steht der Landschaftsplan entgegen. Er hat in seiner Entwicklungskarte die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsgebundene Maßnahmen. Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen. Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Da der Standort für die Rettungswache sehr geeignet ist, soll der Bebauungsplan aufgestellt werden mit der Zielsetzung „Fläche für den Gemeinbedarf – Rettungswache / Katastrophenschutz“. Zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 wird die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ betrieben.

Es sind maximal zweigeschossige Gebäude mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer GRZ 2 (Grundflächenzahl inklusive Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen) von 0,75 zulässig. Damit wird sparsam mit Grund und Boden umgegangen, indem die Fläche intensiv ausgenutzt wird. Die Begrenzung auf maximal zwei Vollgeschosse ist ein Beitrag zum Klimaschutz, dadurch dass so die Frischluftbahn so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Die „Fläche für den Gemeinbedarf“ wird so im Norden abgegrenzt, dass der Schutzstreifen der Zeelink-Erdgaspipeline nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt und ausreichend Abstand eingehalten wird. Damit liegen auch die parallel dazu nördlich der Zeelink-Leitung verlaufenden zwei Erdgaspipelines der Thyssengas-GmbH durch die Neubebauung nicht berührt werden.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen für die Rettungswache werden nördlich der Gemeinbedarfsfläche und auf Flächen westlich davon angeordnet. Aus Gründen des Wiesenvogelschutzes, um landwirtschaftliche Flächen weitestgehend zu erhalten und da auf den Leitungen und in deren Schutzstreifen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden können, sollen als Ausgleichsmaßnahmen dort produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Das bedeutet, dort zwar Landwirtschaft betrieben werden kann, diese jedoch bestimmte ökologische Voraussetzungen erfüllen muss, extensiviert wird und um Maßnahmen für geschützte bzw. bedrohte Tierarten ergänzt wird. Durch diese Maßnahmen wird rein rech-

nerisch ein 100%iger Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft gewährleistet. Auch liegen die Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe des Eingriffs, was als positiv zu beurteilen ist.

Die Gemeinbedarfsfläche wird zum Teil durch Bäume und Sträucher sowie durch Dach- und Fassadenbegrünung begrünt.

Zufahrten zu der Rettungswache sind nur von der Grenzstraße her zulässig, da der Hammweg als Landesstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt klassifiziert ist und demnach dort Zufahrten nicht zulässig sind. Damit werden die Belange des Verkehrs berücksichtigt.

Das auf der Gemeinbedarfsfläche anfallende Niederschlagswasser kann und soll vor Ort versickert werden. Das ggf. schwach belastete Wasser der befahrbaren Flächen wird über Versickerungsmulden versickert und somit die belebte Bodenzone als Filter genutzt. Das unbelastete Wasser der Dachflächen kann über Kiesrigolen versickert werden.

Ein Teil der Dachflächen soll mit Photovoltaik-Anlagen ausgestattet werden, um Solarenergie zu nutzen und somit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

4.2 Planungsinstrumente

Es wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erforderlich, da Bauvorhaben in seinem Geltungsbereich bisher nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen sind. Damit wäre die Zulässigkeit der Rettungswache bzw. das Zentrum für den Katastrophenschutz hier nicht gegeben.

Darüber hinaus ist die Änderung des Flächennutzungsplanes nötig. Diese wird als 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ betrieben.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes tritt der rechtskräftige Landschaftsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes außer Kraft, sofern die Untere Naturschutzbehörde als Träger der Landschaftsplanung im Verfahren nicht widersprochen hat.

Ein städtebaulicher Vertrag nach Baugesetzbuch ist nicht erforderlich.



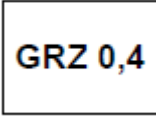
Regelungen insbesondere zur Kostenübernahme sind im Grundstückskaufvertrag enthalten.


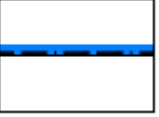

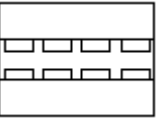
In den Pachtverträgen für die im Bebauungsplan liegenden landwirtschaftlichen Flächen sind u.a. Regelungen zur Verwirklichung und dauerhaften Erhaltung der produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen aufzunehmen.

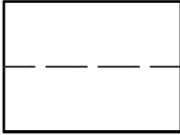
4.3 Festsetzungen und sonstige Planinhalte

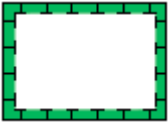
Im Folgenden werden die im Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ getroffenen Festsetzungen und sonstigen Planinhalte dargestellt und begründet.

	Planinhalt	Begründung
A.	Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO	
1.	Abgrenzung des Geltungsbereichs	

<p>1.1</p>	<p>Plangrenze (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p> 	<p>In den Geltungsbereich werden die Flurstücke bzw. Teile davon der Gemarkung Voerde, Flur 30 Nrn. 149, 150 und 166 sowie Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 aufgenommen.</p> <p>Im Norden wird die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs so festgelegt, dass ein Abstand eingehalten wird zur Südgrenze des Schutzstreifens der unterirdischen Zeelink-Erdgaspipeline gelegt. Die Leitung und ihr Schutzstreifen werden nicht in den Bebauungsplan einbezogen, da sie nicht überbaut und ihre Oberflächen nicht bepflanzt werden dürfen.</p> <p>Im Süden verläuft der Hammweg, dessen Nordseite die Grenze darstellt, im Westen die Grenzstraße.</p> <p>Beide Verkehrswege brauchen nicht in den Geltungsbereich des Planes einbezogen werden.</p>
<p>2.</p>	<p>Nutzungsart</p>	
<p>2.1</p>	<p>Fläche für den Gemeinbedarf, „Rettungswache / Katastrophenschutz“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)</p> 	<p>Der Planbereich wird als Fläche für den Gemeinbedarf, mit der Zweckbestimmung Rettungswache / Katastrophenschutz festgesetzt.</p> <p>Hierdurch kann das Planvorhaben an dem Standort planungsrechtlich realisiert werden.</p>
<p>3.</p>	<p>Bauliche Dichte</p>	
<p>3.1</p>	<p>Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)</p> 	<p>Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne von § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind.</p> <p>Es soll eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt werden.</p> <p>Hierdurch kann das Grundstück optimal ausgenutzt und eine Rettungswache bzw. eine Anlage für den Katastrophenschutz in ausreichender Größe gebaut werden.</p> <p>Das Raumprogramm der Rettungswache kann mit dieser Grundflächenzahl auf dem Baugrundstück umgesetzt werden.</p>
<p>3.2</p>	<p>Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)</p> <p>Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, 2. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie 3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, <p>bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,75 überschritten werden.</p>	<p>Es wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 ein diesbezüglich relativ niedriger Wert angesetzt. Die Planung in Bezug auf die Hauptgebäude lässt sich in diesem Rahmen umsetzen.</p> <p>Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (Nebenanlagen, Stellplätze, Zufahrten u.a.) bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.</p> <p>Für den Bebauungsplan Nr. 143 ist eine Überschreitung von mehr als 50 % erforderlich.</p> <p>Für die Rettungswache ist in ihrem Raumprogramm ein relativ großer Flächenanteil für Zufahrten und Stellplätze erforderlich. Um die Planung umzusetzen, reicht daher eine GRZ 2 von 0,6 nicht aus. Vielmehr ist es notwendig, die GRZ 2 auf 0,75 festzusetzen. Dies ist gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 zulässig. Nach dieser Regelung können abweichende Bestimmungen getroffen werden</p> <p>Um das Raumprogramm auch in Bezug auf Stellplätze, Nebenanlagen und Zufahrten umsetzen zu können, wird daher diese Festsetzung mit einer GRZ 2 von 0,75 erforderlich.</p> <p>Der hierdurch zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft wird vollständig ausgeglichen.</p>
<p>3.3</p>	<p>Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§16, 20 BauNVO)</p>	<p>Die Gebäude der Rettungswache benötigen maximal zwei Vollgeschosse. Zusätzlich könnte ein Staffelgeschoss errichtet werden, das jedoch kein Vollgeschoss sein dürfte.</p>

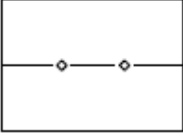
		Aus diesem Grund wird die maximale Zahl der Vollgeschosse auf zwei festgesetzt.
4.	Baugrenzen	
4.1	Baugrenzen (§ 23 Abs. 1 BauNVO) 	Durch die Festlegung der Baugrenzen wird unter Einhaltung eines ausreichenden Spielraums die Anordnung der Hauptbaukörper innerhalb des Baugrundstücks bestimmt. Die Festsetzung stellt das zentrale Element zur Regelung der städtebaulichen Gestaltung dar. Die zukünftige Anordnung der Hauptgebäude erfolgt unter Berücksichtigung der funktionalen Erfordernisse der Rettungswache einerseits und mit dem Ziel einer geringstmöglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Ortsbilds andererseits. Die Baugrenzen werden so festgelegt, dass ein Abstand der Gebäude zur Nordgrenze des Hammweges eingehalten wird. Dies ergibt sich aus den Belangen des Verkehrs, da es sich bei dem Hammweg um eine Landesstraße handelt, die in diesem Streckenabschnitt außerhalb der Ortsdurchfahrten liegt. U.a. Stellplätze und Garagen sowie die Zufahrten auf dem Grundstück sind auf den überbaubaren und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
5.	Verkehr, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	
5.1	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) 	Bei dem Hammweg handelt es sich um eine Landesstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt. Damit sind gemäß Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW entlang des Hammweges Ein- und Ausfahrten auf bzw. von den angrenzenden Grundstücken nicht zulässig. Daher wird die Rettungswache von der Grenzstraße aus erschlossen. Entlang des Hammweges wird ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.
5.2	Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	
5.2.1	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten eines Leitungsträgers GFL1 Fläche für ein unterirdisches Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund und der Zeelink, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen. GFL2 Fläche für ein unterirdisches Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund. 	Unter den festgesetzten Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes verlaufen eine unterirdische Erdgaspipeline der PLEdoc GmbH, im Eigentum der Zeelink, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen und 3 unterirdische Erdgaspipelines der Thyssengas GmbH (2 in Ost-West-Richtung und eine in Nord-Süd-Richtung entlang der Grenzstraße an deren westlicher Seite). Es sind daher unterirdische Leitungsrechte sowie Geh- und Fahrrechte zu Gunsten der Leitungsträger bzw. der Eigentümer einzutragen. Die Breite der Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte entspricht den Schutzstreifenbreiten in ihrer Gesamtheit, die nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen worden sind.
6.	Flächen für Vorkehrungen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach BImSchG	Es wird passiver Schallschutz erforderlich. Aus diesem Grund werden maßgebliche Außenlärmpegel La / Lärmpegelbereiche in dB(A) festgesetzt.

	(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	
6.1	<p>Luftschalldämmung an den Gebäuden</p> <p>Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Januar 2018 einzuhalten. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich aus dem in der Planzeichnung festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel L_a unter Berücksichtigung eines Korrekturwertes für die Raumart nach Maßgabe des Kapitel 7.1 der DIN 4109-1 (Januar 2018).</p>  <p>Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a / Lärmpegelbereich in dB(A)</p>	<p>Die vorhandenen Verkehrswege Hammweg und Grenzstraße sind mit ihrem Verkehr Lärmquellen. Zudem stellt die Rettungswache durch die auf ihr stattfindenden Fahrzeugbewegungen zusätzlich eine Lärmquelle dar.</p> <p>Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind bestimmte Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten.</p> <p>Diese Anforderungen werden durch die Festsetzung umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung gewährleistet, dass der Lärmschutz für Aufenthaltsräume eingehalten wird.</p>
7.	<p>Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)</p>	
7.1	<p>Pflanzvorschriften</p>	
7.1.1	<p>Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern</p> <p>Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.1 der Fläche für den Gemeinbedarf sind 8 einheimische, kleinkronige Laubbäume aus der der Begründung des Bebauungsplanes beigefügten Anlage 2 „Pflanzliste Bäume“ in einem Abstand von mindestens 10 m in einer Pflanzgüte von mindestens 14 bis 16 cm Stammumfang anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.</p> <p>Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.1 der Fläche für den Gemeinbedarf sind auf einem Streifen von 5 m entlang der Nord- und Westgrenze des Bebauungsplanes Sträucher mit Pflanzabständen von je 1,0 bis 1,5 m in der Reihe und im Reihenabstand anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher dürfen dort eine Wuchshöhe von 3 m nicht überschreiten.</p> <p>Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.2 der Fläche für den Gemeinbedarf sind mindestens 25 einheimische, mindestens mittelkronige Laubbäume aus der der Begründung des Bebauungsplanes beigefügten Anlage 2 „Pflanzliste Bäume“ in einer Pflanzgüte von 18 bis 20 cm Stammumfang anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.</p>	<p>Diese Festsetzung regelt die Begründung der „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit Bäumen und Sträuchern.</p> <p>Dabei wird die „Fläche für den Gemeinbedarf“ in die Teilflächen 1.1 und 1.2 untergliedert.</p> <p>Für die nicht überbaubaren Flächen des nördlich gelegenen Teilbereiches 1.1 werden 8 anzupflanzende Bäumen festgesetzt, die zudem nur kleinkronig sein dürfen. Hintergrund dieser Festsetzung ist der Wiesenvogelschutz. Die nördlich an die Gemeinbedarfsfläche festgesetzte Ausgleichsfläche dient diesem Schutz. Hier werden entsprechende produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIKs) vorgesehen. Großkronige Bäume, zum Teil noch in dichter Abfolge, in ihrer unmittelbaren Nähe, wirken diesen Maßnahmen für Wiesenvögel entgegen, indem sie Fressfeinden als Deckung dienen können, so dass die Ausgleichsflächen ihren Wert für den Wiesenvogelschutz verlieren würden.</p> <p>Aus diesem Grund wird neben einer zahlenmäßigen Begrenzung der Bäume auch festgelegt, dass sie nur kleinkronig sein dürfen und einen bestimmten Mindestabstand zueinander haben müssen.</p> <p>Für die nicht überbaubaren Flächen des südlich gelegenen Teilbereiches 1.2 grenzt nicht unmittelbar an für den Wiesenvogelschutz vorgesehene Ausgleichsflächen an. Hier steht vielmehr das Ziel im Vordergrund, die Rettungswache zur Landschaft hin gestalterisch einzugrünen. Daher wird hier eine Mindestzahl an Bäumen festgesetzt. Auch wird festgelegt, dass es mindestens mittelkronige Bäume sein müssen.</p> <p>Die nicht überbaubaren Flächen der Teilbereiche 1.1 und 1.2 sind zudem durch Sträucher an ihren Rändern zu bepflanzen.</p> <p>Auf eine Festsetzung von konkreten Flächen gemäß Planzeichenverordnung wird ausdrücklich verzichtet, um eine Flexibilität der Ausbauplanung zu gewährleisten.</p> <p>Es wird eine Pflanzliste Bäume beigefügt. Diese ist nach klein- bzw. mittel- und großkronigen Bäume unterteilt.</p>

	<p>Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.2 der Fläche für den Gemeinbedarf sind auf einem Streifen von 5 m entlang der West- und Südgrenze und auf einem Streifen von 3 m entlang der Ostgrenze des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Grundstückszufahrten Sträucher mit Pflanzabständen von je 1,0 bis 1,5 m in der Reihe und im Reihenabstand anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Strauchpflanzungen sind auf der Fläche für den Gemeinbedarf nur als einheimische Laubgehölze zulässig.</p> <p>Die Anpflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen und bis zur Bestandsdichte zu pflegen.</p> <p>Baumbeete, auch innerhalb von Stellplatzanlagen, müssen mindestens 2 m x 2 m groß sein und ein Volumen von mindestens 12 Kubikmetern aufweisen. Sie sind auf Stellplatzanlagen mit einem Anfahrtschutz zu versehen.</p>	
<p>7.1.2</p>	<p>Dachbegrünung</p> <p>Flachdächer von Dachflächen der Hauptbaukörper sind mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm betragen (inklusive Drainschicht).</p> <p>Das Dachbegrünungssubstrat muss den derzeit gültigen „Dachbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Bonn) entsprechen.</p> <p>Ausgenommen von der Pflicht zur Dachflächenbegrünung sind Flächen zur Nutzung von Sonnenenergie gemäß der Festsetzung Nr. 9.1, konstruktiv oder brandschutztechnisch erforderliche Dachrandabdeckungen (Attikaabdeckungen) und haustechnisch notwendige Dachaufbauten inklusive deren Zugewungen und Wartungsflächen.</p> <p>Die Dachbegrünung ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.</p>	<p>Diese Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um der hohen Versiegelung auf Grund der Zulässigkeit der Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) durch Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen von 0,75 entgegenzuwirken.</p> <p>Es sollen nach dem dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden städtebaulichen Konzept ausschließlich Gebäude mit Flachdächern errichtet werden.</p> <p>Zum Teil sind die Dachflächen der Hauptgebäude durch Photovoltaik-Anlagen gemäß der Ziffer 9 der Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Nutzung erneuerbarer Energien zu nutzen. Die verbleibenden Teile der Dachflächen sollen jedoch durch Dachbegrünung begrünt werden.</p>
<p>8.</p>	<p>Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Ausgleich</p>	
<p>8.1</p>	<p>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Ausgleich</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</p> 	

<p>8.1.1</p>	<p>Produktionsintegrierte Kompensationsflächen (PIKs)</p> <p>Die in den Teilbereichen 1, 2 und 3 festgesetzten MSPE-Flächen dienen als produktionsintegrierte Kompensationsflächen (A, B und C).</p> <p>Die Ausgleichsfläche A, die Ausgleichsfläche B sowie die Ausgleichsfläche C sind unbeschadet der Festsetzung 8.1.4 als extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit niedrigen Getreidearten oder mit anderen Ackerbauarten und nur mit doppeltem Saatreihenabstand zu nutzen. Die Einsaat von Mais ist nicht zulässig. Auf den o.g. Ausgleichsflächen sind Getreidestoppel im Herbst in einer Höhe von mindestens 0,20 m auf dem jeweiligen Feld für einen Zeitraum von mindestens 2 Monate nach der Ernte zu belassen.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung hat zwischen einem höchstens einem Jahr andauernden Anbau nach Satz 1 und 2 und einer mindestens einem Jahr dauernden Nutzungsbrache zu variieren. Die Fruchtfolge hat nach jeder Brache jährlich zu wechseln. Eine zeitlich befristete Änderung der Fruchtfolge kann in Abstimmung mit der Stadt Voerde (Ndrhh.) getroffen werden.</p> <p>Brachen werden als Ackerwildkrautbrachen mit Selbstbegrünung definiert, die in der Zeit vom 15.09. bis 15.03. durch Grubbern oder Flachpflügen herzustellen sind. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Düngung ist dabei unzulässig.</p> <p>Als Dünger ist während des Anbaus von Feldfrüchten nur der Einsatz von organischem Dünger bis maximal 30 kg/ha/a zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und von Herbiziden ist unzulässig.</p> <p>Gegensteuernde Maßnahmen bei im Übermaß auftretenden Wildkräutern sind mechanisch auch in der Zeit, in der keine Bearbeitung zulässig ist, in Abstimmung mit der Stadt Voerde (Ndrhh.) möglich. Sollte im Einzelfall eine (nesterweise) Behandlung von Problemunkräutern / Gräsern (z.B. Ackerkratzdistel, Windhalm) mit Pflanzenschutzmitteln zwingend erforderlich werden, ist dieses Vorhaben gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ in Abstimmung mit der Unteren Natur-schutzbehörde durchzuführen.</p>	<p>Die Betrachtung der Arten im Zuge der Artenschutzprüfung hat ergeben, dass vier der näher zu betrachtenden gefährdeten planungsrelevanten Arten, die von der Planung betroffen sein können, Wiesenvögel (Feldlerche, Wachtel, Kiebitz und Rebhuhn) darstellen.</p> <p>Dabei soll die Feldlerche als eine der gefährdeten Arten im Planbereich eine Zielart für ökologische Aufwertungsmaßnahmen sein, da sie zum einen auf den Messtischblättern aufgeführt ist und zum anderen in der unmittelbaren Umgebung bereits mehrfach gesichtet worden ist, so dass es als sicher einzustufen ist, dass sie auch im Plangebiet vorkommt.</p> <p>Wie andere Wiesenvögel bevorzugt die Feldlerche niedrige, gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die von ihr besiedelten Biotope zeichnen sich durch karge oder kurze Vegetation mit einem hohen Anteil an nacktem Boden aus. Die Biotope sind Äcker, Grünland und Brachen mit einer nicht zu dicht stehenden Krautschicht. Vegetationshöhen von 15 bis 25 cm sind für die Nestablage optimal. Die Feldlerche bevorzugt lückige Getreideflächen mit Kümmerwuchs.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung hat zwischen extensivem Feldfruchtanbau und Nutzungsbrache zu variieren. Die Fruchtfolge muss gewechselt werden.</p> <p>Auf den Ausgleichsflächen sollten nur niedrige Feldfrüchte angepflanzt werden. Mais wird daher ausgeschlossen. Hintergrund ist, dass Wiesenvögel Probleme mit hoch aufgewachsenen Flächen haben. Die Flächen sollen mit doppeltem Saatreihenabstand bepflanzt werden, um Wildkräutern zwischen den Reihen Raum zur Entwicklung zu geben, so dass ein zusätzliches Nahrungsangebot für Vögel zur Futtersuche und zum Nisten sowie Lebensraum für Insekten entsteht. Die Getreidestoppeln sollen im Herbst mindestens 20 cm auf dem Feld belassen werden. Das Nebeneinander von vorjähriger und frisch gesähter Vegetation schafft ein reichhaltiges Nahrungsangebot für Feldvögel, Feldhasen, Amphibien, Bestäuber und Insekten. Es ist nur der Einsatz von organischem Dünger bei maximal 30 kg/ha/a zulässig. Der Einsatz u.a. von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.</p> <p>Ziel der Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen ist daher eine Extensivierung und Ökologisierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Es sollen geeignete Flächen für gefährdete Wiesenvögel entstehen.</p> <p>Bei dem Auftreten von im Übermaß auftretenden Wildkräutern sollen unter bestimmten Voraussetzungen gegensteuernde Maßnahmen möglich sein.</p>
<p>8.1.2</p>	<p>Mahd und Ernte</p> <p>Die Ausgleichsflächen dürfen vom 15. März bis zum 30. Juli (Brutzeit Wiesenvögel) nicht gemäht oder abgeerntet werden. Eine Mahd bzw. Ernte ist ganzjährig nur unter besonderer Beachtung von Artenschutzbelangen (Wiesenvögelschutz, insbesondere der Schutz der Gelege) zulässig.</p>	<p>Diese Maßnahme ist erforderlich, um insbesondere die Brut der Wiesenvögel zu schützen.</p>

<p>8.1.3</p>	<p>Ausnahmen von den Festsetzungen</p> <p>Ausnahmen von der Festsetzung Nr. 8.1.1 sind in Absprache mit dem Fachdienst 6.1 (Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz) der Stadt Voerde (Ndrhh.) möglich, wenn sie dem Ziel der Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahme nicht widersprechen.</p>	<p>Die Ausnahmeregelung wird eingeführt, um eine Flexibilität der Regelungen auf der Bewirtschaftungsfläche zu gewährleisten.</p> <p>Die Ausnahmen dürfen den Zielen der PIKs, insbesondere dem Wiesenvogelschutz, nicht widersprechen.</p>
<p>8.1.4</p>	<p>Freihaltung von Flächen vor landwirtschaftlicher Nutzung</p> <p>Ein jeweils 1 m breiter Streifen nördlich der Südseiten der Ausgleichsflächen A, B und C, und südlich der Nordseiten der Ausgleichsflächen A, B und C sind von ackerbaulicher Nutzung freizuhalten. Auf diesen Flächen sind 30 cm bis 40 cm tiefe und 1 m breite Sandstreifen mit leicht bindigem, ungewaschenem grobkörnigem (Körnung 0 bis 10 mm) Sand über der derzeitigen Geländeoberfläche durch Auftrag anzulegen und nach 10 Jahren seit der erstmaligen Herstellung unter Beachtung der Ergebnisse des Monitorings ggf. zu erneuern. Die Streifen sind durch Eichenspaltpfähle im Abstand von 50 m deutlich sichtbar von der Ackerfläche abzugrenzen.</p>	<p>Wiesenvögel benötigen niedrige, gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die von ihnen besiedelten Biotope zeichnen sich durch karge oder kurze Vegetation mit einem hohen Anteil an nacktem Boden aus.</p> <p>Aus diesem Grund sollen ein Meter breite Streifen von Ackerpflanzen frei bleiben.</p> <p>In diese freigehaltenen Streifen soll Sand eingearbeitet werden, um eine Ausmagerung der Flächen für eine artenreiche Flora und damit als für Wiesenvögel wertvolleres Nahrungsbiotop zu erreichen als auch, um die Ackerfläche für Wiesenvögel, die zur Verdauung kleine Steine und Sandkörner benötigen, artgerechter herzurichten.</p> <p>Durch Eichenspaltpfähle sollen die freizuhaltenden Streifen abgegrenzt werden.</p>
<p>8.1.5</p>	<p>Ausmagerung von Flächen</p> <p>Auf den Ausgleichsflächen A, B und C sind zwischen den freizuhaltenden Streifen gemäß Ziffer A 8.1.4 die Flächen mit einer mindestens 5 cm dicken, grobkörnigen Sandschicht abzudecken, die in den Boden einzuarbeiten ist (Ausmagerung). Die Maßnahme ist nach 10 Jahren seit der erstmaligen Herstellung und unter Beachtung der Ergebnisse des Monitorings ggf. zu erneuern.</p>	<p>Teil der Maßnahme der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Ausgleichsflächen ist auch eine Abmagerung der Flächen, um sowohl Bodenlebewesen als auch eine artenreiche Flora und damit auch eine Förderung der Fauna zu stärken.</p> <p>Aus diesem Grund soll eine Sandschicht in die landwirtschaftlichen Teile der Flächen eingearbeitet werden.</p> <p>Diese Maßnahme ist ggf. nach 10 Jahre zu erneuern.</p>
<p>8.1.6</p>	<p>Reptilienbiotop</p> <p>Nördlich der Südseite der Ausgleichsfläche C sind auf den Flächen nach Ziffer 8.1.4 jeweils mindestens drei, ca. 0,5 m hohe und jeweils etwa 1 m lange Lesesteinhaufen (Reptilienbiotop), bestehend aus größeren Steinen, anzulegen. Die Maßnahmen sind nach 10 Jahren seit ihrer erstmaligen Herstellung zu überprüfen und bei Verlust von Teilbereichen der Reptilienbiotope ggf. zu ergänzen.</p>	<p>Als Reptilienart kann die Schlingnatter im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Sie soll daher diesbezüglich die Leittierart sein. Die Schlingnatter bevorzugt offene oder halboffene Lebensräume mit heterogener Vegetation und steinigen, schnell austrocknenden Böden wie Magerrasen oder Halbtrockenrasen. Zudem benötigt sie offene Sandflächen mit nährstoffarmem Substrat oder Steinflächen und Sonnenplätze zur Temperaturregulierung.</p> <p>Diese Steinflächenbiotope sollen durch das Anlegen von Lesesteinhaufen geschaffen werden.</p>
<p>8.1.7</p>	<p>Frist bis zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Die festgesetzten Maßnahmen nach den Festsetzungen 8.1.1 bis 8.1.6 sind spätestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung und spätestens mit dem Zeitpunkt des Baubeginns fertigzustellen.</p>	<p>Durch die Festlegung dieser Frist wird sichergestellt, dass die Ausgleichsmaßnahmen zeitnah hergestellt werden.</p>
<p>9.</p>	<p>Nutzung oder Speicherung von erneuerbaren Energien</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)</p>	
<p>9.1</p>	<p>Photovoltaik-Anlagen</p> <p>Bei der Errichtung von Hauptgebäuden sind die Dachflächen der Hauptgebäude mit baulichen oder sonstigen technischen Maßnahmen für die Erzeugung</p>	<p>Diese Maßnahme stellt einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz durch die Nutzung erneuerbarer Energie auf andernfalls ungenutzten Flächen dar und setzt den Beschluss des Rates der Stadt Voerde (Ndrhh.) in Bezug auf den Klimanotstand um. Sie trägt dazu bei, die Klimaschutzziele zu erfüllen.</p>



	<p>von Strom (Photovoltaik-Anlagen) auszustatten.</p> <p>Ausgenommen von dieser Pflicht sind Flächen zur Dachbegrünung gemäß Festsetzung Nr. 7.1.2, konstruktiv oder brandschutztechnisch erforderliche Dachrandabdeckungen (Attikaabdeckungen) und haustechnisch notwendige Dachaufbauten inklusive deren Zugewängen und Wartungsflächen.</p>	<p>Dabei sollen die Flächen der Flachdächer der Hauptgebäude entweder durch Dachbegrünung begrünt oder durch Photovoltaik-Anlagen genutzt werden müssen.</p> <p>So bleibt dem Bauherrn ein Entscheidungsspielraum.</p> <p>Der Einsatz von Photovoltaik-Anlagen ist positiv für die Energiegewinnung und damit direkt für den Belang Klima, der Einbau einer Dachbegrünung ist ein Beitrag zur Verringerung der Folgen des Klimawandels, indem Niederschlagswasser auf der Fläche gespeichert und zurückgehalten wird. Auch verringert sie die Aufheizung und damit die Erhöhung der Temperatur.</p>
B.	Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)	
1.	Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen	
1.1	<p>Unterirdische Hauptversorgungsleitung</p>  <p>Unterirdische Gasfernleitungen L206 / 008 / 000 (Schutzstreifenbreite 6,0 m), L206 / 008 / 001 (Schutzstreifenbreite 6,0 m) und L501 / 000 / 000 (Schutzstreifenbreite 10 m) der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, sowie Gasfernleitung RG 098000000 (Schutzstreifenbreite 10,0 m) der PLE-doc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen.</p>	<p>Über die Ausgleichsflächen des Plangebietes verlaufen insgesamt 4 unterirdische Erdgaspipelines (3 der Thyssengas GmbH und die Zee-link-Erdgaspipeline).</p> <p>Die Leitungen der Thyssengas GmbH konnten im Bebauungsplan nicht genau eingetragen werden. Ihr tatsächlicher Verlauf kann daher von den Inhalten des Bebauungsplanes abweichen. Vor der Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Schutzstreifen ist beim entsprechenden Leitungsträger diesbezüglich anzufragen.</p> <p>Bei Maßnahmen im Bereich ihrer Schutzstreifen und in deren unmittelbarem Bereich sind besondere Vorkehrungen zum Schutz der Leitungen einzuhalten.</p> <p>Sie sind als nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 Satz 1 BauGB zu beurteilen und damit nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>In den Hinweisen des Bebauungsplanes wird umfassend auf die Anforderungen eingegangen, die zum Schutz der Erdgaspipelines eingehalten werden müssen.</p>
C.	Hinweise	
1.	<p>Bergbau (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)</p> <p>Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen.</p> <p>Es ist im Zuge der Baugenehmigungsplanung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evt. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen / Feldeseigentümern Kontakt aufzunehmen.</p>	<p>Diese Kennzeichnung wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um mögliche Schäden durch ehemaligen untertägigen Bergbau zu vermeiden.</p>
2.	<p>Maßnahmen zum Artenschutz</p> <p>Die Fläche des Plangebietes ist während der Baumaßnahme zur Verhinderung von Bruten von Vegetation freizuhalten.</p> <p>Das Plangebiet ist nach seiner Räumung während der Brutzeit mit Flatterband zur Vergrämung von Vögeln auszustatten.</p>	<p>Dieser Artenschutzhinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um brütende Vögel und andere, besonders geschützte Tiere zu schützen.</p> <p>Die Maßnahmen sollen gewährleisten, dass Gelege und Jungvögel nicht ge- bzw. zerstört werden.</p>
3.	<p>Begrünung nicht versiegelter Flächen (§ 8 Abs. 1 BauO NRW)</p> <p>Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der Fläche für den Gemeinbedarf sind durch insektenfreundliche</p>	<p>Durch diesen Hinweis soll gewährleistet werden, dass die nicht bebauten und nicht anderweitig versiegelten Flächen zu großen Teilen durch insektenfreundliche Pflanzen begrünt werden. Diese Anpflanzung gilt insbesondere nicht für die Stellplatzanlage, die Fahrbahnen und Zufahrten, die Versickerungsanlagen sowie für die Flächen, die durch Bäume und Sträucher bepflanzt werden.</p>

	<p>Pflanzen aus der der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage 1 beigefügten Pflanzliste „Insektenfreundliche Pflanzen“ zu begrünen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.</p>	
4.	<p>Versickerung von Niederschlagswasser</p> <p>(§ 44 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) NRW)</p> <p>Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist das anfallende Niederschlagswasser gemäß der Satzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) zu versickern.</p> <p>Das Niederschlagswasser der befahrbaren Flächen ist über Versickerungsmulden über die belebte Bodenzone zu versickern.</p> <p>Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist über Versickerungsmulden oder über kiesgefüllte Rigolen zu versickern.</p> <p>Die Versickerung von Niederschlagswasser in technischen Einrichtungen (z.B. Mulden oder Rigolen) bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis des Kreises Wesel.</p>	<p>Das Plangebiet liegt nicht in einer verbindlich festgelegten oder geplanten Wasserschutzzone. Das Niederschlagswasser kann daher grundsätzlich versickert werden.</p> <p>Das auf den Dachflächen der Hauptgebäude anfallende Niederschlagswasser ist unverschmutzt. Daher kann es versickert werden, ohne dafür die belebte Bodenzone als Filter zu nutzen. Aus diesem Grund werden daher mit Kies gefüllte Rigolen genutzt, über die das Dachflächenwasser versickern kann.</p> <p>Das nicht bzw. ggf. gering verschmutzte Niederschlagswasser der Stellplatzanlagen und der übrigen befahrbaren Flächen ist über die belebte Bodenzone zu versickern. Aus diesem Grund soll es gesammelt und Versickerungsmulden zugeführt werden, in denen es versickern kann.</p> <p>Mit diesem System wird zum einen die Qualität des Grundwassers erhalten, zum anderen sinkt durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der Grundwasserspiegel nicht ab, die öffentliche Kanalisation wird entlastet und dem Gebot des Landeswassergesetzes NRW, das Niederschlagswasser nach Möglichkeit zu versickern, wird Rechnung getragen.</p> <p>Die Versickerung von Niederschlagswasser in technischen Einrichtungen (z.B. Mulden oder Rigolen) bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis des Kreises Wesel. Hierauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p>
5.	<p>Fassadenbegrünung</p> <p>Mindestens 20 % der Fassaden der Hauptgebäude sind durch Fassadenbegrünung dauerhaft zu begrünen. Abgänge von Anpflanzungen der Fassadenbegrünung sind zu ersetzen.</p>	<p>Durch diesen Hinweis soll erreicht werden, dass ein bestimmter Anteil der Fassaden dauerhaft durch Fassadenbegrünung eingegrünt wird. Diese Maßnahme trägt zu einer Minderung der Aufheizung von Flächen und damit zu einer Verringerung der Veränderung des Mikroklimas bei. Zudem ist sie ein Beitrag zu Fassadendämmung und zur Stadtgestaltung.</p>
6.	<p>Schutz der unterirdischen Erdgaspipelines</p> <p>Vor Beginn von Baumaßnahmen oder der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Gasfernleitungen L206/008/000, L206/008/001 und L501/000/000, auch außerhalb der Schutzstreifen, ist die Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, sowie für die Gasfernleitung RG098000000, auch außerhalb des Schutzstreifens, die PLEdoc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen für die Zeelink-Erdgaspipeline, zu benachrichtigen.</p> <p>Dort ist auch der genaue Verlauf der Leitungen zu erfragen. Dieser kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen.</p> <p>Alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse sind vom Rohrnetz fernzuhalten.</p> <p>Alle geplanten Maßnahmen im Schutzstreifen der Ferngasleitungen sind im Vorfeld mit den Leitungsbetreibern abzustimmen.</p> <p>Die Freilegung der Leitungen darf nur mit besonderer Zustimmung des jeweiligen Leitungsträgers erfolgen.</p>	<p>Unter einem Teil der vorgesehenen Ausgleichsflächen verlaufen vier unterirdische Erdgaspipelines (zwei Leitungen der Thyssengas GmbH in Ost-West-Richtung und eine der Thyssengas GmbH entlang der Grenzstraße westlich davon sowie die Zeelink-Leitung parallel zu den beiden Leitungen der Thyssengas GmbH, betreut durch PLEdoc GmbH).</p> <p>Die Leitungen der Thyssengas GmbH konnten im Bebauungsplan nicht genau eingetragen werden. Ihr tatsächlicher Verlauf kann daher von den Inhalten des Bebauungsplanes abweichen. Vor der Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Schutzstreifen ist beim entsprechenden Leitungsträger diesbezüglich anzufragen.</p> <p>Bei Maßnahmen im Bereich ihrer Schutzstreifen und in deren unmittelbarem Bereich sind besondere Vorkehrungen zum Schutz der Leitungen einzuhalten.</p> <p>Die vier Pipelines selbst werden mit ihren Schutzstreifen als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die besonderen Vorkehrungen, die einzuhalten sind, insbesondere bei der Herrichtung der Ausgleichsflächen, die im Bereich der Schutzstreifen der Erdgaspipelines erfolgen, werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Grundlage sind die Stellungnahmen der PLEdoc sowie der Thyssengas GmbH als Leitungsträger im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes, das Merkblatt OGE „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ und das Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen der Thyssengas GmbH sowie die allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH. Diese Dokumente sind unbedingt zu beachten.</p>

<p>Alle Maßnahmen, auch außerhalb der Schutzstreifen in der direkten Nähe, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, sind frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder ob Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an den jeweiligen Versorgungsanlagen erforderlich werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Zeelink-Erdgaspipeline mit einer Erdabdeckung von 1 m verlegt ist. Parallel zu dieser Erdgaspipeline geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne eine aktuelle Leitungsauskunft über https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen.</p> <p>Eine Überbauung der Schutzstreifen ist nicht zulässig, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.) jeglicher Art innerhalb der Schutzstreifen gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) nicht gestattet ist.</p> <p>Unzulässig innerhalb der Schutzstreifen sind</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,- Oberflächenbefestigungen in Beton und- die Einleitung von Oberflächenwasser / aggressiver Abwasser. <p>Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasfernleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind außerhalb der Schutzstreifen zu planen.</p> <p>Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden müssen die Trassenverläufe der Leitungen sichtbar und begehbar sein.</p> <p>Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten im Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsge-</p>	
---	--

<p>räte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/qcm nicht überschreiten, eingesetzt werden.</p> <p>Bei Näherungen an die Leitungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu den Leitungen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.</p> <p>Beim Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen in offener Bauweise sind die lichten Abstände einzuhalten:</p> <p>0,4 m bei Kreuzungen, 2,0 m in kurzen Abständen.</p> <p>Bei einem Verlegen von Leitungen u.ä. in nicht-offener Bauweise ist das Verfahren mit der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen.</p> <p>Das Überfahren der Gasfernleitungen mit Baufahrzeugen in Längs- bzw. Querrichtung ist nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen zulässig.</p> <p>Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die maximal zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.</p> <p>Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können.</p> <p>Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.</p> <p>Nur mit besonderer Zustimmung der Leitungsträger und unter Einhaltung von Auflagen sind zulässig die Freilegung von Leitungen sowie der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen.</p> <p>Freigelegte Röhre und leitungszugehörige Bestandteile einschließlich Begleitkabel sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierungen vor mechanischen Beschädigungen geschützt werden.</p> <p>Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von maximal 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens müssen die Leitungen in einer</p>	
--	--

	<p>Schichtdecke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.</p> <p>Bodenabtrag bzw. –auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitungen von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.</p> <p>Baustelleneinrichtungen und das Lagern von Bauelementen sind in den Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.</p> <p>Der Zustand der Rohrisolierungen ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen.</p> <p>Versickerungsmulden zur Ableitung von Oberflächenwasser sind in den Leitungsschutzstreifen nicht zulässig.</p> <p>Muldenversickerung ist in den Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb der Schutzstreifen zu planen.</p> <p>Das Merkblatt 60.6 der Thyssengas GmbH für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie die allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH finden Anwendung.</p>	
<p>7.</p>	<p>Planauskunft</p> <p>Vor Inangriffnahme etwaiger Arbeiten muss der/die Antragssteller/in über das Online-Portal: https://Bauauskunft.westnetz.de eine Planauskunft einholen, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.</p>	<p>Dieser Hinweis erfolgt zum Schutz der Leitungen der Westnetz GmbH.</p>
<p>8.</p>	<p>Maßnahmen gegen die Auswirkungen von Starkregen</p> <p>Im Sinne einer Bauvorsorge bei Starkregenereignissen wird empfohlen, alle Öffnungen der Baukörper wie Eingänge, Gebäudzufahrten u.ä. höher als das Straßenniveau des Baugrundstücks anzuordnen bzw. anderweitige Maßnahmen gegen Überflutungen zu treffen.</p> <p>Im Zuge des Bauantragsverfahrens ist ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen.</p> <p>Die Anordnung einer ggf. erforderlichen Rückhalteeinrichtung muss entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auf dem Grundstück erfolgen.</p> <p>Auch bei Starkregenereignissen darf das anfallende Niederschlagswasser nicht auf benachbarte Grundstücke oder die öffentliche Verkehrsfläche gelangen.</p>	<p>Die textliche Darstellung gibt einen Hinweis für den Bauherren, eigenverantwortlich Vorsorge bei Starkregenereignissen auf dem Grundstück zu treffen und im Rahmen des Bauantragsverfahrens ggf. erforderliche Überflutungsnachweise zu führen.</p>
<p>9.</p>	<p>Bodendenkmäler (§ 9 Abs. 6 BauGB)</p> <p>Die Entdeckung von Bodendenkmälern im Zuge von Bodenbewegungen oder Ausschachtungsarbeiten ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im</p>	<p>Die §§ 15-17 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) NRW regeln das Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern. Diesbezüglich besteht eine Verpflichtung des Bauherrn.</p> <p>Aus diesem Grund wird diese nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

	Rheinland, Endericher Straße 133, Bonn, gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW unverzüglich anzuzeigen.	
10.	<p>Kampfmittel</p> <p>Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen.</p> <p>Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des KBD (siehe unten) zum Download bereitsteht, ist dazu vollständig auszufüllen und beim Fachdienst 5.1 „Allgemeine Ordnung, Feuerwehr, Verkehr“ der Stadt Voerde (Ndrhh.) einzureichen.</p> <p>In dem Antrag ist zwingend die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-290/22 anzugeben!</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw., wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion (siehe hierzu „Merkblatt für Baugründeingriffe“, welches ebenfalls auf der Internetpräsenz des KBD als Download bereitgehalten wird) empfohlen.</p> <p>Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bereitgestellt: www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</p>	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe im Bereich des Plangebietes.</p> <p>Es wird daher ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Weitere Informationen stehen unter www.brd.nrw/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp bereit.</p>
D.	Bestandsangaben	
1.	Bestand	
1.1	<p>Hauptgebäude</p> 	
1.2	<p>Flurstücksgrenze</p> 	
E.	Sonstiges	
1.	Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Voerde (Ndrhh.) beim	Dieser Hinweis ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Er dient zugleich auch der Bürgerfreundlichkeit.

	Fachdienst 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz – im 2. OG des Rathauses – Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein) – eingesehen werden.	
--	--	--

5 Versorgung und Entsorgung

5.1 Erdgaspipelines

Unter den Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30 Nrn. 149, 150 nördlich der geplanten „Fläche für den Gemeinbedarf“, unter den MSPE-Fläche 2 (Gemarkung Voerde, Flur 30 Nrn. 166) und unter der MSPE-Fläche 3 (Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120) verlaufen insgesamt 3 unterirdische Erdgaspipelines der Thyssengas GmbH sowie die unterirdische Zelinlink-Erdgaspipeline der PLEdoc GmbH mit ihren jeweiligen Schutzstreifen.

Die betroffenen Flächen dürfen weder überbaut noch dürfen Bäume und Sträucher auf ihnen angepflanzt werden.

Es werden umfassende Hinweise zum Schutz der Leitungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

5.2 Niederschlagswasser

Das im Geltungsbereich eines Bebauungsplans anfallende Regenwasser soll grundsätzlich entsprechend der Vorschrift des § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) NRW vor Ort versickert werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Qualität des Grundwassers nicht gefährdet wird und ausreichend Fläche für eine Versickerung vorhanden ist.

Aus diesem Grund soll das auf den Dachflächen der Haupt- und Nebengebäude einschließlich der Garagen anfallende Niederschlagswasser in mit Kies gefüllten Rigolen, die unter den befahrbaren Flächen eingebaut werden, versickert werden. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das Niederschlagswasser, das auf den offenen Stellplätzen sowie den sonstigen befahrbaren Flächen anfällt und geringfügig verschmutzt sein könnte, soll in Versickerungsmulden geführt und dort über die belebte Bodenzone versickert werden. So wird die natürliche Reinigungswirkung des Bodens genutzt und das Grundwasser vor Verunreinigungen geschützt. Ein entsprechender Hinweis wird gleichfalls in den Bebauungsplan aufgenommen.

Unter einem Teil der befestigten Flächen werden Staukanäle errichtet, um im Fall von extremem Starkregen das anfallende Niederschlagswasser speichern und dann kontrolliert einer Versickerungsanlage zuzuführen.

Auf den Teilen der Dachflächen, die nicht durch Photovoltaik-Anlagen genutzt werden, soll eine Dachbegrünung erfolgen, durch die anfallendes Niederschlagswasser gespeichert werden kann.

Die Wasserhaushaltsbilanz (WHB) wird in den Arbeits- bzw. Merkblättern DWA 102 (Teile 1-5) geregelt. Die erwähnten Blätter gelten jedoch nur für Regenwasserabflüsse mit einer Einleitung in Oberflächengewässer. Da der Bebauungsplan grundsätzlich regelt, dass das Niederschlagswasser aller versiegelten Flächen des Bebauungsplangebiets versickert werden

sollen und eine öffentliche Regenwasserentwässerung ebenfalls nicht in Kanäle mündet, die in Oberflächengewässer einleiten, da keine öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt werden, ist eine Wasserhaushaltsbilanz nach DWA M 102 Teil 4 für den Bebauungsplan nicht erforderlich.

5.3 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser soll in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Dieser Kanal wird in der Grenzstraße verlaufen und kann das Schmutzwasser aufnehmen.

Die Kapazität der Kläranlage wird durch diese Maßnahme nicht überschritten.

5.4 Löschwasser

Aus dem im Hammweg vorhandenen Hydranten kann für den Grundschatz im Brandfall eine Löschwassermenge bis zu 96 Kubikmeter je Stunde entnommen werden für die Dauer von mindestens 2 Stunden. Während der Entnahme des Löschwassers ist die Trinkwasserversorgung zu gewährleisten.

5.5 Ver- und Entsorgung durch Energieträger

Der Planbereich wird zukünftig mit Wasser, Strom, Gas- und Telefonleitungen ausreichend versorgt.

Auf den Hauptgebäuden ist der Einsatz von Solarenergieanlagen vorgesehen und entsprechend festgesetzt.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch ein im Auftrag der Stadt Voerde (NdrRh.) tätiges Unternehmen. Sie ist grundsätzlich über entsprechende Satzungen der Stadt geregelt.

6 Städtebauliche Daten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ ändert sich die Flächennutzung.

Es werden 14.759 qm landwirtschaftliche Fläche in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt.

Insgesamt 11.890 qm an landwirtschaftlichen Flächen werden als MSPE-Fläche festgesetzt. Auf diesen bleibt jedoch die landwirtschaftliche Nutzung erhalten, sie wird lediglich extensiviert und ökologisiert.

Insgesamt umfasst der Bebauungsplan damit eine Fläche von 26.649 qm.

7. Gutachten

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ sind folgende Fachgutachten erstellt worden:

1. „Niederschlagswasserversickerung B-Plan Nr. 143 Rettungswache Voerde / Hammweg, Versickerungsuntersuchung, Bemessung von Versickerungsanlagen“; Böcke; Baugrund, Wasserwirtschaft, vom März 2022,

2. Gutachten „Geräuschemissionen und –immissionen durch Straßenverkehr und Anlagen im Baugebiet Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ in Voerde, TÜV-Nord Umweltschutz GmbH und Co KG, vom Februar 2022 und
3. „Verkehrsgutachten zum Baugebiet Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg““; abvi Verkehrsplanung, vom Oktober 2021.

8.Kosten

Für die Stadt Voerde (Ndrh.) ergibt sich ein Erlös aus dem Verkauf von städtischem Eigentum von Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150, auf denen die Rettungswache bzw. das Zentrum für den Katastrophenschutz errichtet werden soll.

Diese zukünftige „Fläche für den Gemeinbedarf“ ist derzeit an einen landwirtschaftlichen Pächter verpachtet. Bei einer baulichen Nutzung der Fläche entfällt die landwirtschaftliche Nutzung und damit entfallen die Pachteinahmen für die Stadt Voerde (Ndrh.) für diese Teilfläche.

Die Flächen für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen liegen auf den restlichen, nördlichen Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150 sowie auf dem gesamten Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 und einem Teil des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120. Als Ausgleichsmaßnahmen setzt der Baugebiet Nr. 143 zwar eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung fest, jedoch deren Extensivierung und Ökologisierung. Da der landwirtschaftliche Pächter auf diesen Flächen hierdurch einen geringeren Ernteertrag hat, ist die Pacht für diese landwirtschaftlichen Flächen durch die Stadt Voerde (Ndrh.) zu verringern.

Die Kosten für die erstmalige Aufbereitung der Ausgleichsflächen, u.a. für das Auftragen einer Sandschicht, hat das DRK als Investor pauschal über den Grundstückskaufpreis beim Erwerb der „Fläche für den Gemeinbedarf“ zu übernehmen. Die Stadt Voerde (Ndrh.) übernimmt bei der Herstellung dann die tatsächlichen Kosten. Diese umfassen im Wesentlichen die vorbereitenden Arbeiten (Baustelleneinrichtung, Chemo-Toilette, Mähen des Ruderalbewuchses) und die Oberbodenarbeiten (Anlieferung des Sandes, dessen Aufbringen und Einfräsen, Lösung des Oberbodens und Einbau des Sandes). Diese Kosten belaufen sich auf ca. 35.000 Euro inkl. MwSt.

Kosten im Hinblick auf die Erhaltung der produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen fallen nicht an bzw. werden durch den landwirtschaftlichen Pächter im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen getragen.

Die Kosten für die ausgleichsmäßige Herrichtung der Freiflächen des Baugrundstücks (ökologischer Ausgleich) und für dessen innere Erschließung trägt gleichfalls das DRK, so dass der Stadt Voerde (Ndrh.) diesbezüglich keine Kosten entstehen.

Gleichfalls sind durch den Kaufpreis nur die Erschließungsbeiträge nach BauGB, die Kanalschlussbeiträge nach Kommunalabgabengesetz (KAG) oder sonstiger Rechtsvorschriften für den bereits ausgebauten Bereich der Grenzstraße und des Hammweges abgegolten. Für weitere zukünftige Erschließungsmaßnahmen kann die Stadt Voerde (Ndrh.) Erschließungsbeiträge nach BauGB bzw. Beiträge nach KAG erheben. Im Hinblick auf die Erschließungsmaßnahmen nach BauGB verbleiben damit gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB 10 % der Kosten bei der Stadt Voerde (Ndrh.).

Kosten entstehen für die Stadt Voerde (Ndrh.) darüber hinaus ggf. für die Umlage im Rahmen der Verlegung einer Trinkwasser- und einer Gasleitung.

Das DRK übernimmt als Bauherr des Bauvorhabens gemäß Grundstückskaufvertrag die Kosten für die Vermessung und die Katasterübernahme sowie die Notarkosten.

Insgesamt können die Kosten zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden.

Voerde (Ndrh.), den

Nicole Johann
Erste Beigeordnete

Anlage 1
(zu Hinweis 3 des Bebauungsplanes):

Pflanzliste „Insektenfreundliche Pflanzen“:

Galanthus	Schneeglöckchen
Leucojum vernum	Märzenbrecher
Crocus	Krokus
Eranthis hyemalis	Winterlinge
Muscari botryoides	Perl- oder Traubenhyazinthe
Tulipa	Wildtulpe
Primula veris	Schlüsselblume
Pulmonaria officinalis	Lungenkraut
Bergenia	Bergenie
Geranium	Storchschnabel
Brunnera	Vergissmeinnicht
Lamium	Taubnessel
Dicentra spectabilis	Tränendes Herz
Aquilegia	Akelei
Allium spaerocephalon	Kugel-Lauch
Achillea millefolium	Schafgarbe
Aconitum	Eisenhut
Agastache rugosa	Duftnessel
Calamintha	Bergminze
Campanula	Glockenblume
Centaurea montana	Flockenblume
Coreopsis verticillata	Mädchenaugen
Delphinium	Feld- und Gartenrittersporn
Digitalis	Fingerhut
Tropaeolum	Kapuzinerkresse
Malva	Malve
Alcea rosea	Stockrose
Phacelia	Phakelie
Caryopteris	Bartblume
Calluna	Erika
Sedum telephium	Fette Henne
Symphytum	Herbstaster
Anemone japonica	Herbstanemone
Echinacea	Sonnenhut
Tagetes	Tagetes

Anlage 2
(zu Festsetzung 7.1.1 des Bebauungsplanes):

Pflanzliste Bäume

Großkronige Bäume:

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Eßkastanie
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus exelsior	Esche
Juglans regia	Walnuß
Pinus sylvestris	Kiefer
Populus nigra	Schwarzpappel
Quercus rubor	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Salix alba	Silberweide
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllus	Sommerlinde
Ulmus carpinifolia	Feldulme
Ulmus laevis	Flatterulme

Mittel- bis kleinkronige Bäume:

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Betula verrucosa	Birke
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus communis	Wildbirne
Saiix fragilis	Bruchweide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Populus tremula	Zitterpappel
Obstbäume als Hochstämme	